Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2476

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 52104 — 5519/64 II

Bonn, den 18. Juli 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung sowie zur Änderung der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (AO-StPO-ÄG)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern der Finanzen und der Justiz gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 5. Juni 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung sowie zur Änderung der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (AO-StPO-ÄG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Änderung der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze

Artikel 1

Änderung der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Der Zweite Abschnitt des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt

Strafverfahren

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

I. Geltung der allgemeinen Verfahrensvorschriften

§ 420

Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren gelten, soweit die Steuergesetze nichts anderes bestimmen.

II. Zuständigkeit

§ 421

Zuständigkeit des Finanzamts

Bei dem Verdacht eines Steuervergehens erforscht das Finanzamt den Sachverhalt.

§ 422

Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Finanzamt und Staatsanwaltschaft

(1) Das Finanzamt führt das Ermittlungsverfahren in den Grenzen der §§ 437, 438 selbständig durch, wenn die Tat

1. ausschließlich Steuerstrafgesetze verletzt oder
2. zugleich andere Strafgesetze verletzt und deren Verletzung Kirchensteuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben betrifft, die sich an Steuern, Steuermeßbeträge oder Besteuerungsgrundlagen anschließen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, sobald gegen einen Beschuldigten wegen der Tat ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl erlassen ist.

§ 423

Wechsel der Zuständigkeit

(1) Das Finanzamt kann die Strafsache jederzeit an die Staatsanwaltschaft abgeben.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann die Strafsache jederzeit an sich ziehen.

(3) Die Staatsanwaltschaft kann im Einvernehmen mit dem Finanzamt die Strafsache in den Fällen der Absätze 1 und 2 wieder an das Finanzamt abgeben.

§ 424

Sachlich zuständiges Finanzamt

Sachlich zuständig ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Finanzamt, das die betroffene Steuer verwaltet oder das bei ihrer Verwaltung durch die Oberfinanzdirektion Hilfe leistet.

§ 425

Örtlich zuständiges Finanzamt

(1) Örtlich zuständig ist das Finanzamt,

1. in dessen Bezirk das Steuervergehen begangen oder entdeckt worden ist,

2. das im Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens (§ 435 Abs. 1) für die Abgabenangelegenheit zuständig ist oder
3. in dessen Bezirk der Beschuldigte im Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens (§ 435 Abs. 1) seinen Wohnsitz hat.

(2) Ändert sich der Wohnsitz des Beschuldigten nach Einleitung des Strafverfahrens (§ 435 Abs. 1), so ist auch das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der neue Wohnsitz des Beschuldigten liegt. Entsprechendes gilt, wenn sich die Zuständigkeit des Finanzamts für die Abgabenangelegenheit ändert.

(3) Hat der Beschuldigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz, so wird die Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort bestimmt.

§ 426

Zusammenhängende Strafsachen

Für zusammenhängende Strafsachen (§ 3 der Strafprozeßordnung), die einzeln nach § 425 zur Zuständigkeit verschiedener Finanzämter gehören würden, ist jedes dieser Finanzämter zuständig.

§ 427

Mehrfache Zuständigkeit

(1) Sind nach den §§ 424 bis 426 mehrere Finanzämter zuständig, so gebührt der Vorzug dem Finanzamt, das wegen der Tat zuerst ein Strafverfahren eingeleitet hat (§ 435 Abs. 1).

(2) Auf Ersuchen dieses Finanzamts hat ein anderes zuständiges Finanzamt die Strafsache zu übernehmen, wenn dies für die Ermittlungen sachdienlich erscheint. In Zweifelsfällen entscheidet die Oberfinanzdirektion, der das ersuchte Finanzamt untersteht.

§ 428

Zuständiges Gericht

(1) Ist das Amtsgericht sachlich zuständig, so ist örtlich zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Im vorbereitenden Verfahren gilt dies, unbeschadet einer weitergehenden Regelung nach § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes [1]), nur für die Zustimmung des Gerichts nach § 153 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 Satz 1 regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltungsbehörden oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(3) Strafsachen wegen Steuervergehen sollen beim Landgericht einer bestimmten Strafkammer, beim Amtsgericht einem bestimmten Richter zugewiesen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn das Strafverfahren nicht nur Steuervergehen zum Gegenstand hat; sie gelten jedoch nicht für Kraftfahrzeugsteuervergehen.

III. Verteidigung

§ 429

(1) Abweichend von § 138 Abs. 1 der Strafprozeßordnung können auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer zu Verteidigern gewählt werden, soweit das Finanzamt das Verfahren aufgrund der §§ 422, 423 Abs. 3 in den Grenzen der §§ 437, 438 selbständig durchführt; im übrigen können sie die Verteidigung nur in Gemeinschaft mit einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule führen.

(2) § 138 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.

IV. Verhältnis des Steuerstrafverfahrens zum Besteuerungsverfahren

§ 430

(1) Die Befugnisse des Finanzamts im Besteuerungsverfahren werden durch ein Steuerstrafverfahren nicht berührt, jedoch sind Zwangsmittel (§ 202) unzulässig, soweit gegen den Pflichtigen wegen der Abgabenangelegenheit ein Strafverfahren eingeleitet worden ist (§ 435 Abs. 1).

(2) Soweit der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht in einem Steuerstrafverfahren aus den Steuerakten Tatsachen oder Beweismittel bekanntwerden, die der Steuerpflichtige dem Finanzamt vor Einleitung des Strafverfahrens (§ 435 Abs. 1) in Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten offenbart hat, dürfen diese Kenntnisse gegen den Steuerpflichtigen nicht für die Verfolgung einer Tat verwendet werden, die kein Steuerstrafgesetz verletzt. Dies gilt nicht für die Verfolgung von Verbrechen.

V. Sichergestellte und beschlagnahmte Sachen

§ 431

Rückgabe

(1) Sichergestellte oder beschlagnahmte Sachen, die der Einziehung unterliegen, dürfen dem Betroffenen

[1]) i. d. F. des Artikels 11 Nr. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) — Drucksache IV/1020

1. gegen sofortige Erlegung des Wertes zurückgegeben oder
2. unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur vorläufigen weiteren Benutzung bis zum Abschluß des Verfahrens überlassen werden.

(2) Der nach Absatz 1 Nr. 1 erlegte Betrag tritt an die Stelle der Sachen.

(3) Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 kann davon abhängig gemacht werden, daß der Betroffene Sicherheit leistet oder bestimmte Auflagen erfüllt.

§ 432

Veräußerung und Verfall

(1) Hat ein Unbekannter, der bei einem Steuervergehen auf frischer Tat betroffen wurde, aber entkommen ist, Sachen zurückgelassen, und sind diese Sachen sichergestellt oder beschlagnahmt worden, weil sie der Einziehung unterliegen, so verfallen sie nach Ablauf eines Jahres dem Staat, wenn der Eigentümer der Sachen unbekannt ist und das Finanzamt durch eine öffentliche Bekanntmachung auf den drohenden Verfall hingewiesen hat. § 15 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) gilt entsprechend. Die Frist beginnt mit dem Aushang der Bekanntmachung.

(2) Das Finanzamt kann die Sachen nach Ablauf von zwei Wochen seit der Sicherstellung oder Beschlagnahme nach den Vorschriften des § 101 a Abs. 4 der Strafprozeßordnung veräußern lassen, auch wenn die Voraussetzungen einer Notveräußerung nach § 101 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung fehlen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sachen.

VI. Durchsicht von Geschäftspapieren

§ 433

Eine Durchsicht der Bücher und Geschäftspapiere des von der Durchsuchung Betroffenen (§ 110 der Strafprozeßordnung) steht auch der Staatsanwaltschaft und dem Finanzamt zu.

VII. Akteneinsicht des Finanzamts

§ 434

Das Finanzamt ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie sichergestellte und beschlagnahmte Gegenstände zu besichtigen.

Zweiter Unterabschnitt

Ermittlungsverfahren

I. Allgemeine Vorschriften

§ 435

Einleitung des Strafverfahrens

(1) Das Strafverfahren ist eingeleitet, sobald das Finanzamt, die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder der Strafrichter eine Maßnahme trifft, die erkennbar darauf abzielt, gegen jemanden steuerstrafrechtlich vorzugehen.

(2) Die getroffene Maßnahme soll unter Angabe des Zeitpunktes unverzüglich in den Akten vermerkt werden.

§ 436

Absehen von der vorläufigen Festnahme

(1) Wird jemand der Hinterziehung von Eingangsabgaben oder des Bannbruchs verdächtigt und liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls nur wegen Fluchtverdachts vor, so kann davon abgesehen werden, seine Festnahme anzuordnen oder aufrechtzuerhalten, wenn

1. nicht damit zu rechnen ist, daß das Steuervergehen mit einer Freiheitsstrafe geahndet wird und
2. der Beschuldigte für Strafe und Kosten Sicherheit leistet oder sich über seine Person ausweist und eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich erscheint.

(2) § 116 a Abs. 1, 3 der Strafprozeßordnung [1]) gilt entsprechend.

II. Verfahren des Finanzamts

§ 437

Rechte und Pflichten des Finanzamts

Führt das Finanzamt das Ermittlungsverfahren aufgrund der §§ 422, 423 Abs. 3 durch, so nimmt es die Rechte und Pflichten wahr, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen.

§ 438

Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls

Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so beantragt das Finanzamt beim Amtsgericht den Erlaß eines Strafbefehls, wenn die Strafsache zur Behandlung im Strafbefehlsverfahren geeignet erscheint; ist dies nicht der Fall, so legt das Finanzamt die Akten der Staatsanwaltschaft vor.

---

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 1 des StPÄG-Entwurfs (Drucksachen IV/178, IV/1020)

III. Stellung des Finanzamts im Verfahren der Staatsanwaltschaft

§ 439

Allgemeine Rechte und Pflichten des Finanzamts

Bei der Erforschung von Steuervergehen hat das Finanzamt die Rechte und Pflichten, die die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben. Es kann Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Untersuchungen nach den für Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung anordnen.

§ 440

Beteiligung des Finanzamts

(1) Führt die Staatsanwaltschaft oder die Polizei Ermittlungen, die Steuervergehen betreffen, so ist das Finanzamt befugt, daran teilzunehmen. Ort und Zeit der Ermittlungshandlungen sollen dem Finanzamt rechtzeitig mitgeteilt werden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für das Schlußgehör (§ 169 b der Strafprozeßordnung [1]).

Dritter Unterabschnitt

Gerichtliches Verfahren

§ 441

Mitwirkung des Finanzamts im Strafbefehlsverfahren

Hat das Finanzamt den Erlaß eines Strafbefehls beantragt, so nimmt es die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahr, solange nicht nach § 408 Abs. 2 der Strafprozeßordnung Hauptverhandlung anberaumt oder Einspruch gegen den Strafbefehl erhoben wird.

§ 442

Mitwirkung des Finanzamts in sonstigen Fällen

(1) Das Finanzamt hat die Rechte eines Nebenklägers, sobald

1. die Staatsanwaltschaft wegen eines Steuervergehens die öffentliche Klage erhoben oder das Gericht nach § 265 der Strafprozeßordnung auf die Möglichkeit der Verurteilung wegen eines Steuervergehens hingewiesen hat oder
2. die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren nach § 441 zuständig geworden ist.

§ 390 Abs. 2 in Verbindung mit § 397 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

(2) Den Antrag, die Einziehung einer Sache oder des Wertersatzes selbständig anzuordnen (§ 440 der Strafprozeßordnung [2]), kann auch das Finanzamt stellen.

(3) Die dem Finanzamt nach den Absätzen 1 und 2 zustehenden Rechte können einem anderen Finanzamt oder einer vorgesetzten Behörde übertragen werden. Die Übertragung wird wirksam, sobald sie dem Gericht schriftlich angezeigt worden ist.

§ 443

Bindung des Gerichts

(1) Hängt eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung oder wegen leichtfertiger Steuerverkürzung davon ab, ob ein Steueranspruch besteht, ob ein Steueranspruch verkürzt oder ob ein Steuervorteil zu Unrecht gewährt ist, und hat der Bundesfinanzhof diese Fragen entschieden, so bindet dessen Entscheidung das Gericht. Liegt eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs noch nicht vor, sind die Fragen jedoch von Finanzbehörden oder Steuergerichten zu entscheiden, so kann das Gericht das Strafverfahren aussetzen, bis die Fragen rechtskräftig entschieden worden sind.

(2) Während der Aussetzung des Verfahrens ruht die Verjährung.

§ 444

Verfahren gegen Abwesende

(1) Gegen einen Abwesenden (§ 276 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) kann die Staatsanwaltschaft die Hauptverhandlung abweichend von § 277 Abs. 2 der Strafprozeßordnung auch dann beantragen, wenn Hinterziehung von Eingangsabgaben oder Bannbruch den Gegenstand der Untersuchung bildet und keine andere Strafe als Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten, Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten ist. Durch ein Abwesenheitsurteil dürfen andere Strafen nicht verhängt und Maßregeln der Sicherung und Besserung nicht angeordnet werden.

(2) § 277 Abs. 4 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

Vierter Unterabschnitt

Einschränkung von Grundrechten

§ 445

Die Grundrechte des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Unverletz-

[1]) i. d. F. des Artikels 2 Nr. 1 des StPÄG-Entwurfs Drucksachen IV/178, IV/1020)

[2]) i. d. F. des Artikels 13 Nr. 1 dieses Entwurfs

lichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Abschnitts eingeschränkt."

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Vorschriften des § 442 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und Abs. 3 sowie des § 443 gelten, soweit sie nach § 3 nicht unmittelbar Anwendung finden, sinngemäß für alle Steuern."

3. § 23 a wird aufgehoben.

4. In § 103 Satz 2 und in § 108 Satz 2 wird das Wort „Zwangsgeldstrafen" jeweils durch das Wort „Erzwingungsgelder" ersetzt.

5. In § 111 wird das Wort „fahrlässige" jeweils durch das Wort „leichtfertige" ersetzt.

6. § 123 erhält folgende Fassung:

   „§ 123

   Reihenfolge der Tilgung

   (1) Schuldet ein Steuerpflichtiger mehrere Beträge (Steuern oder sonstige Geldleistungen) und reicht bei freiwilliger Zahlung der gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird die Schuld getilgt, die der Steuerpflichtige bei der Zahlung bestimmt.

   (2) Trifft der Steuerpflichtige keine Bestimmung, so werden mit einer Zahlung, die nicht sämtliche Schulden deckt, zunächst Erzwingungsgelder, dann nacheinander Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge, Kosten und Zinsen getilgt. Von dem verbleibenden Betrag wird die früher fällig gewordene Schuld vor der später fällig gewordenen Schuld getilgt.

   (3) Von mehreren gleichzeitig fällig gewordenen Schulden werden zunächst die Steuerabzugsbeträge, dann die Umsatzsteuer getilgt. Im übrigen bestimmt das Finanzamt die Reihenfolge der Tilgung."

7. §§ 198, 199 werden aufgehoben.

8. In § 212 werden die Worte „oder einer Hilfsstelle eines Finanzamts" gestrichen.

9. § 228 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird gestrichen.

   b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

10. § 380 erhält folgende Fassung:

    „§ 380

    Sicherung hinterzogener Steuern

    Zur Sicherung einer hinterzogenen Steuer können Beförderungsmittel und andere Sachen, die der eines Steuervergehens Beschuldigte bei Begehung der Tat mit sich führt, außer Arbeitsgeräten, beschlagnahmt werden, wenn sein Wohnsitz unbekannt ist oder nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt. Hat der Beschuldigte Beförderungsmittel in seinem Gewahrsam, so können damit die nach Satz 1 oder nach anderen Vorschriften beschlagnahmten Sachen zur nächsten Amtsstelle befördert werden, bei der ihre Aufbewahrung möglich ist. Eine Vergütung hierfür wird nicht gewährt. Die Sachen werden freigegeben, wenn sie jemandem gehören, der nicht an der Tat beteiligt ist, es sei denn, daß sie der Einziehung unterliegen."

11. § 391 erhält folgende Fassung:

    „§ 391

    Geltung der allgemeinen Strafgesetze

    Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafrecht gelten, soweit die Steuergesetze nichts anderes bestimmen."

12. § 393 wird aufgehoben.

13. § 395 wird aufgehoben.

14. In § 399 werden die Worte „Urteil, Strafbescheid, Niederschrift über eine Unterwerfungsverhandlung" und die Klammern gestrichen.

15. § 410 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „einer steuerstrafrechtlichen Untersuchung eröffnet" durch die Worte „des Strafverfahrens (§ 435 Abs. 1) bekanntgegeben" ersetzt.

    b) Absatz 4 wird gestrichen.

    c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; die Worte „einer Untersuchung eröffnet" werden durch die Worte „des Strafverfahrens (§ 435 Abs. 1) bekanntgegeben" ersetzt.

16. § 411 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Worte „einer steuerstrafrechtlichen Untersuchung eröffnet" durch die Worte „des Strafverfahrens (§ 435 Abs. 1) bekanntgegeben" ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden die Worte „bis 5" durch die Worte „und 4" ersetzt.

17. § 413 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1 werden die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig" gestrichen.

    b) In Nummer 1 Buchstabe a werden hinter dieser Buchstabenbezeichnung die Worte „vorsätzlich oder leichtfertig" und in Nummer 1 Buchstaben b und c jeweils hinter

diesen Buchstabenbezeichnungen die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig" eingefügt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „fahrlässig" durch das Wort „leichtfertig" ersetzt.

18. § 415 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „das Reich" durch die Worte „den Staat" ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Rechte Dritter an den Sachen erlöschen."

c) Satz 3 wird gestrichen.

19. §§ 416, 417 werden aufgehoben.

20. § 418 wird aufgehoben.

21. § 419 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verjährung wird auch dadurch unterbrochen, daß dem Beschuldigten die Einleitung des Strafverfahrens (§ 435 Abs. 1) bekanntgegeben wird."

Artikel 2

Änderung des Steuersäumnisgesetzes

In § 1 Abs. 2 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981, 993) werden hinter dem Wort „Sicherungsgelder" der Beistrich und das Wort „Geldstrafen" gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429) werden die Worte „und 459" gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung

Das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Ziff. 2 werden die Worte „Hilfsstellen (Zollämter, Bezirkszollkommissare, Zollaufsichtsstellen)" durch die Worte „Dienststellen (Zollämter, Zollkommissariate)" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Ziff. 2 werden die Worte „einschließlich ihrer Hilfsstellen" gestrichen.

3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden in der Klammer der Strichpunkt und die Angabe „§ 19" gestrichen.

4. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Aufgaben der Hauptzollämter und Zollfahndungsstellen

(1) Die Hauptzollämter sind als örtliche Bundesbehörden (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2) für die Verwaltung der Zölle und Verbrauchsteuern einschließlich der Biersteuer, für die Ermittlung von Steuervergehen und für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt den Umfang der Geschäfte. Er kann Hauptzollämter und ihre Dienststellen auf die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beschränken oder ihnen die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben für den Bereich mehrerer Hauptzollämter übertragen.

(2) Wird einem Hauptzollamt nach Absatz 1 die Ermittlung von Steuervergehen für den Bereich mehrerer Hauptzollämter übertragen, so bleiben das Recht und die Pflicht dieser Hauptzollämter unberührt, bei dem Verdacht eines Steuervergehens nach Maßgabe des § 439 der Reichsabgabenordnung den Sachverhalt zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

(3) Die Zollfahndungsstellen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2) sind zur Ermittlung von Steuervergehen, die sich auf die von den Hauptzollämtern verwalteten Steuern beziehen, sowie für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig. Sie haben die Befugnisse, die den Hauptzollämtern bei der Ermittlung von Steuervergehen und bei der Steueraufsicht zustehen. Die Beamten der Zollfahndungsstellen sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne von § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes und haben die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung. Die Aufgaben und Befugnisse der Hauptzollämter bei der Ermittlung von Steuervergehen bleiben unberührt."

5. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und ihre Hilfsstellen" gestrichen.

6. § 15 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 19 wird aufgehoben.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Aufgaben und Leitung der Finanzämter
      Mitwirkung anderer Behörden"

   b) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Verkehrsteuern" ein Beistrich gesetzt und die Worte „für die Ermittlung von Steuervergehen" eingefügt.

   c) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „beschränken" die Worte „oder ihnen die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben für den Bereich mehrerer Finanzämter übertragen" eingefügt.

   d) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

      „(3) Wird einem Finanzamt nach Absatz 2 die Ermittlung von Steuervergehen für den Bereich mehrerer Finanzämter übertragen, so bleiben das Recht und die Pflicht dieser Finanzämter unberührt, bei dem Verdacht eines Steuervergehens nach Maßgabe des § 439 der Reichsabgabenordnung den Sachverhalt zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten."

   e) Als Absatz 4 wird der bisherige Satz 1 des § 22 angefügt.

9. § 22 erhält folgende Fassung:

   „§ 22

   Steuerfahndungsdienst

   Die Beamten des Steuerfahndungsdienstes haben für die Erforschung von Steuervergehen und für die Steueraufsicht die Befugnisse, die den Beamten der Finanzämter zustehen. Sie sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne von § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes und haben die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung."

10. In § 30 Satz 2 werden die Worte „Beisitzer bei den Gerichten" durch das Wort „Richter" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes

In § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Vierte Überleitungsgesetz vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189), werden

a) die Worte „mit Ausnahme der §§ 23 bis 33" durch die Worte „mit Ausnahme des § 13 Abs. 3, des § 18 a, des § 21 Abs. 3, der §§ 22 bis 33" ersetzt;

b) die Worte „die §§ 17, 21 Satz 2" durch die Worte „der § 17 Abs. 1, 2, 3 und 4 Satz 1, der § 21 Satz 2, die" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

In § 4 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 17. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 145), werden hinter dem Wort „Steuer" der Beistrich und die Worte „für Strafen und Kosten" gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Biersteuergesetzes

Das Biersteuergesetz in der Fassung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird aufgehoben; die Überschrift „Durchsuchungen" wird gestrichen.

2. § 18 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 wird gestrichen.
   b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
   c) In Absatz 4 werden die Worte „bis 4" durch die Worte „und 3" ersetzt.

3. § 19 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Der § 419 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung."

Artikel 8

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 17. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 54), wird wie folgt geändert:

1. § 92 wird aufgehoben; die Überschrift „3. Durchsuchung" wird gestrichen.

2. In § 94 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Jahren" der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der bisherige Satz 2 durch folgenden Halbsatz ersetzt:

   „§ 419 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend."

3. § 95 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „§ 414 Abs. 2 bis 4 und §§ 414 a bis 415 der Reichsabgabenordnung sind anzuwenden."

   b) Absatz 3 wird gestrichen.

   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 9 e

Änderung anderer Verbrauchsteuergesetze

In den folgenden Verbrauchsteuergesetzen, mit Ausnahme des Mineralölsteuergesetzes, sämtlich zuletzt geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323), werden die nachstehenden Vorschriften aufgehoben:

1. § 7 des Kaffeesteuergesetzes vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 708);
2. § 12 des Leuchtmittelsteuergesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 613);
3. § 14 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der Fassung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 1003);
4. § 13 des Salzsteuergesetzes in der Fassung vom 25. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 50);
5. § 14 des Schaumweinsteuergesetzes in der Fassung vom 26. Oktober 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 764);
6. § 12 des Spielkartensteuergesetzes in der Fassung vom 3. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 681);
7. § 11 des Süßstoffgesetzes vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 111);
8. § 6 des Teesteuergesetzes vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 710);
9. § 13 des Zuckersteuergesetzes in der Fassung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645);
10. § 12 des Zündwarensteuergesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 729).

Vor den nach Satz 1 Nr. 1 bis 10 aufgehobenen Vorschriften wird jeweils die Überschrift „Durchsuchungen" gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323), wird wie folgt geändert:

1. § 109 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Erzwingungsstrafen" durch das Wort „Erzwingungsgelder" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Geldstrafen" durch das Wort „Erzwingungsgelder" ersetzt.

2. § 110 a wird aufgehoben.

3. In § 114 wird das Wort „Erzwingungsstrafen" durch das Wort „Erzwingungsgelder" ersetzt.

4. § 132 erhält folgende Fassung:

   „§ 132

   Für das Strafverfahren wegen Monopolvergehen gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafverfahren wegen Steuervergehen sowie § 13 des Gesetzes über die Finanzverwaltung entsprechend."

Artikel 11

Änderung des Zündwarenmonopolgesetzes

§ 44 des Zündwarenmonopolgesetzes vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I. S. 11) erhält folgende Fassung:

„§ 44

Für das Strafverfahren in den Fällen der §§ 40 bis 43 gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafverfahren wegen Steuervergehen sowie § 13 des Gesetzes über die Finanzverwaltung entsprechend."

Artikel 12

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

In § 119 Abs. 3 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) werden die Worte „und § 199 Abs. 2" gestrichen.

ZWEITER TEIL

Änderung der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze

Artikel 13

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die §§ 430 bis 432 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 430

(1) Fällt die Einziehung eines Gegenstandes oder die Einziehung des Wertersatzes neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung nicht ins Gewicht oder würde das Verfahren, soweit es die Einziehung betrifft, einen unangemessenen Aufwand erfordern oder die Herbeiführung der Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen der Tat unangemessen erschweren, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft in jeder Lage des Verfahrens die Verfolgung der Tat auf die anderen Rechtsfolgen beschränken.

(2) Im vorbereitenden Verfahren kann die Staatsanwaltschaft die Beschränkung vornehmen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.

(3) Das Gericht kann die Beschränkung in jeder Lage des Verfahrens wieder aufheben. Einem darauf gerichteten Antrag der Staatsanwaltschaft ist zu entsprechen. Wird die Beschränkung wieder aufgehoben, so gilt § 265 entsprechend.

(4) Während der Voruntersuchung stehen die in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Befugnisse dem Untersuchungsrichter zu.

§ 431

(1) Ist im Strafverfahren über die Einziehung eines Gegenstandes zu entscheiden und erscheint glaubhaft, daß ein anderer als der Angeschuldigte ein Recht an dem Gegenstand hat, so ordnet das Gericht an, daß der andere an dem Verfahren beteiligt wird, soweit es die Einziehung betrifft (Einziehungsbeteiligter). Das Gericht kann von der Anordnung absehen, wenn die Beteiligung nicht ausführbar erscheint.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß sich die Beteiligung nicht auf die Frage der Schuld des Angeschuldigten erstreckt, wenn

1. die Einziehung nur für den Fall in Betracht kommt, daß der Gegenstand dem Angeschuldigten gehört oder zusteht, oder

2. der Gegenstand nach den Umständen, welche die Einziehung begründen können, dem Einziehungsbeteiligten auch auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts ohne Entschädigung dauernd entzogen werden könnte.

(3) Die Verfahrensbeteiligung kann bis zum Ausspruch der Einziehung und, wenn eine zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Beendigung der Schlußvorträge im Berufungsverfahren angeordnet werden.

(4) Der Beschluß, durch den die Verfahrensbeteiligung angeordnet wird, kann nicht angefochten werden. Wird die Verfahrensbeteiligung abgelehnt oder eine Anordnung nach Absatz 2 getroffen, so ist sofortige Beschwerde zulässig.

(5) Erklärt jemand bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll oder bei einer anderen Behörde schriftlich, daß er gegen die Einziehung keine Einwendungen vorbringen wolle, so wird seine Verfahrensbeteiligung nicht angeordnet oder die Anordnung wieder aufgehoben.

(6) Durch die Verfahrensbeteiligung wird der Fortgang des Verfahrens nicht aufgehalten.

§ 432

(1) Ergeben sich im vorbereitenden Verfahren Anhaltspunkte dafür, daß jemand als Einziehungsbeteiligter in Betracht kommt, so ist er zu hören, wenn dies ausführbar erscheint.

(2) Erklärt er, daß er gegen die Einziehung Einwendungen vorbringen wolle, und erscheint glaubhaft, daß er ein Recht an dem Gegenstand hat, so gelten für seine Vernehmung die Vorschriften über die Vernehmung des Beschuldigten insoweit entsprechend, als seine Verfahrensbeteiligung in Betracht kommt.

§ 433

(1) Von der Eröffnung des Hauptverfahrens an hat der Einziehungsbeteiligte, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Befugnisse, die einem Angeklagten zustehen. Im beschleunigten Verfahren gilt dies vom Beginn der Hauptverhandlung, im Strafbefehls- oder Strafverfügungsverfahren vom Erlaß des Strafbefehls oder der Strafverfügung an.

(2) Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen des Einziehungsbeteiligten anordnen. Bleibt der Einziehungsbeteiligte, dessen persönliches Erscheinen angeordnet ist, ohne genügende Entschuldigung aus, so kann das Gericht seine Vorführung anordnen, wenn er unter Hinweis auf diese Möglichkeit durch Zustellung geladen worden ist.

§ 434

(1) Der Einziehungsbeteiligte kann sich in jeder Lage des Verfahrens auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, die als Verteidiger gewählt werden kann, vertreten lassen. Die für die Verteidigung geltenden Vorschriften der §§ 137 bis 139, 145 a [1]) bis 147, 148 Abs. 1 und des § 149 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Das Gericht kann dem Einziehungsbeteiligten einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, die als Verteidiger bestellt werden darf, beiord-

[1]) i. d. F. des Artikels 3 Nr. 3 Buchstabe a des StPÄG-Entwurfs (Drucksache IV/1020)

nen, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist oder wenn der Einziehungsbeteiligte seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann.

§ 435

(1) Dem Einziehungsbeteiligten wird der Termin zur Hauptverhandlung durch Zustellung bekanntgemacht, wenn dies ausführbar erscheint.

(2) Mit der Terminsnachricht wird ihm, soweit er an dem Verfahren beteiligt ist, die Anklageschrift und in den Fällen des § 207 Abs. 2 [2]) der Eröffnungsbeschluß mitgeteilt.

(3) Zugleich wird der Einziehungsbeteiligte darauf hingewiesen, daß

1. auch ohne ihn verhandelt werden kann und
2. über die Einziehung auch ihm gegenüber entschieden wird.

§ 436

(1) Bleibt der Einziehungsbeteiligte in der Hauptverhandlung trotz ordnungsgemäßer Terminsnachricht aus oder konnte er wegen der Kürze der Zeit nicht mehr benachrichtigt werden, so kann ohne ihn verhandelt werden. § 235 ist nicht anzuwenden.

(2) Auf Beweisanträge des Einziehungsbeteiligten zur Frage der Schuld des Angeklagten ist § 244 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 bis 6 nicht anzuwenden.

(3) Ordnet das Gericht die Einziehung auf Grund von Umständen an, die eine Entschädigung des Einziehungsbeteiligten ausschließen, so spricht es zugleich aus, daß dem Einziehungsbeteiligten eine Entschädigung nicht zusteht, wenn der Einziehungsbeteiligte zuvor auf die Möglichkeit einer solchen Entscheidung hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(4) War der Einziehungsbeteiligte bei der Verkündung des Urteils nicht zugegen und auch nicht vertreten, so ist ihm das Urteil zuzustellen. Das Gericht kann anordnen, daß Teile des Urteils, welche die Einziehung nicht betreffen, ausgeschieden werden.

§ 437

(1) Im Rechtsmittelverfahren erstreckt sich die Prüfung, ob die Einziehung dem Einziehungsbeteiligten gegenüber gerechtfertigt ist, auf den Schuldspruch des angefochtenen Urteils nur, wenn der Einziehungsbeteiligte insoweit Einwendungen vorbringt und im vorausgegangenen Verfahren ohne sein Verschulden zum Schuldspruch nicht gehört worden ist. Erstreckt sich hiernach die Prüfung auch auf den Schuldspruch, so legt das Gericht die zur Schuld getroffenen Feststellungen zugrunde, soweit nicht das Vorbringen des Einziehungsbeteiligten eine erneute Prüfung erfordert.

(2) Im Berufungsverfahren gilt Absatz 1 nicht, wenn zugleich auf ein Rechtsmittel eines anderen Beteiligten über den Schuldspruch zu entscheiden ist.

(3) Im Revisionsverfahren sind die Einwendungen gegen den Schuldspruch innerhalb der Begründungsfrist vorzubringen.

§ 438

(1) Wird die Einziehung durch Strafbefehl oder durch Strafverfügung angeordnet, so wird der Strafbefehl oder die Strafverfügung auch dem Einziehungsbeteiligten zugestellt. § 435 Abs. 3 Nr. 2 gilt entsprechend.

(2) Ist nur über den Einspruch des Einziehungsbeteiligten zu entscheiden, so gelten § 439 Abs. 3 Satz 1 und § 441 Abs. 2, 3 entsprechend.

§ 439

(1) Ist die Einziehung eines Gegenstandes rechtskräftig angeordnet worden und macht jemand glaubhaft, daß er

1. zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung ein Recht an dem Gegenstand gehabt hat und
2. ohne sein Verschulden weder im Verfahren des ersten Rechtszuges noch im Berufungsverfahren die Rechte des Einziehungsbeteiligten hat wahrnehmen können,

so kann er in einem Nachverfahren geltend machen, daß die Einziehung ihm gegenüber nicht gerechtfertigt sei. § 360 gilt entsprechend.

(2) Das Nachverfahren ist binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zu beantragen, an dem der Antragsteller von der rechtskräftigen Entscheidung Kenntnis erlangt hat. Der Antrag ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft zwei Jahre verstrichen sind.

(3) Das Gericht prüft den Schuldspruch nicht nach, wenn nach den Umständen, welche die Einziehung begründet haben, im Strafverfahren eine Anordnung nach § 431 Abs. 2 zulässig gewesen wäre. Im übrigen gilt § 437 Abs. 1 entsprechend.

(4) Wird das vom Antragsteller behauptete Recht nicht erwiesen, so ist der Antrag unbegründet.

(5) Vor der Entscheidung kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Anordnung der Einziehung aufheben, wenn das Nachverfahren einen unangemessenen Aufwand erfordern würde.

(6) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 359 Nr. 5 zu dem Zweck, die Einwendungen nach Absatz 1 geltend zu machen, ist ausgeschlossen.

[2]) i. d. F. des Artikels 7 Nr. 6 des StPÄG-Entwurfs Drucksachen IV/178 und IV/1020)

§ 440

(1) Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger können den Antrag stellen, die Einziehung eines Gegenstandes oder des Wertersatzes selbständig anzuordnen, wenn dies gesetzlich zulässig und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist.

(2) In dem Antrag ist der Gegenstand zu bezeichnen. Ferner ist anzugeben, welche Tatsachen die Zulässigkeit der selbständigen Einziehung begründen. Im übrigen gilt § 200 entsprechend.

(3) Die §§ 431 bis 436 und 439 gelten entsprechend.

§ 441

(1) Die Entscheidung über die Einziehung im Nachverfahren (§ 439) trifft das Gericht des ersten Rechtszuges, die Entscheidung über die selbständige Einziehung (§ 440) das Gericht, das für die Strafverfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre. An die Stelle des Schwurgerichts tritt die Strafkammer. Für die Entscheidung über die selbständige Einziehung ist örtlich zuständig auch das Gericht, in dessen Bezirk der Gegenstand sichergestellt worden ist.

(2) Das Gericht entscheidet durch Beschluß, gegen den sofortige Beschwerde zulässig ist.

(3) Über einen zulässigen Antrag wird jedoch auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es anordnet; die Vorschriften über die Hauptverhandlung gelten entsprechend. Wer gegen das Urteil eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen.

§ 442

Vernichtung, Unbrauchbarmachung und Verfallerklärung stehen im Sinne der §§ 430 bis 441 der Einziehung gleich."

2. Der bisherige § 433 wird § 443.

3. § 469 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine vorsätzlich oder leichtfertig erstattete unwahre Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem er gehört worden ist, die der Staatskasse, dem Beschuldigten und dem Einziehungsbeteiligten erwachsenen Kosten auferlegen."

4. § 470 erhält folgende Fassung:

„§ 470

Wird das Verfahren wegen Zurücknahme des Antrags, durch den es bedingt war, eingestellt, so hat der Antragsteller die Kosten sowie die dem Beschuldigten und dem Einziehungsbeteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen. Sie können dem Angeklagten oder dem Einziehungsbeteiligten auferlegt werden, soweit er sich zur Übernahme bereit erklärt, der Staatskasse, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten."

5. Hinter § 472 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 472 b

(1) Wird die Einziehung angeordnet, so können dem Einziehungsbeteiligten die durch seine Beteiligung erwachsenen besonderen Kosten auferlegt werden. Die dem Einziehungsbeteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen können, soweit es der Billigkeit entspricht, dem Angeklagten, im selbständigen Verfahren auch einem anderen Einziehungsbeteiligten auferlegt werden.

(2) Wird von der Anordnung der Einziehung abgesehen, so können die dem Einziehungsbeteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse oder einem anderen Beteiligten auferlegt werden."

6. § 473 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so können die dem Beschuldigten oder dem Einziehungsbeteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Dasselbe gilt von den Kosten, die durch einen Antrag

   1. auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens oder
   2. auf ein Nachverfahren (§ 439)

   verursacht worden sind."

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177), zuletzt geändert durch das Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Steht einem Dritten ein Recht an den eingezogenen Gegenständen zu" ersetzt durch die Worte „Stand das Eigentum oder ein anderes Recht

an den eingezogenen Gegenständen einem Dritten zu";

b) die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

2. Die §§ 24 und 25 werden aufgehoben.

3. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26
Einziehungsverfahren

(1) Im Bußgeldverfahren und im selbständigen Verfahren sind § 430 Abs. 1 bis 3 und die §§ 431, 432, 439, 441 Abs. 1, im Verfahren nach Antrag auf gerichtliche Entscheidung außerdem auch die §§ 435 bis 437 der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Einziehung wird im Bußgeldbescheid oder in einem selbständigen Einziehungsbescheid angeordnet. Der Einziehungsbescheid und die Entscheidung der Verwaltungsbehörde im Nachverfahren stehen einem Bußgeldbescheid gleich.

(3) Die Verfahrensbeteiligung wird bis zum Erlaß des Bußgeld- oder Einziehungsbescheides durch die Verwaltungsbehörde angeordnet, im Verfahren nach Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Amtsgericht. Lehnt die Verwaltungsbehörde die Verfahrensbeteiligung ab, so ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung an das Amtsgericht als selbständiger Rechtsbehelf gegeben; § 54 Abs. 2, 3 und § 55 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Auf den Einbeziehungsbeteiligten sind die für den Betroffenen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden."

Artikel 15

Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954

In § 11 Abs. 1 Satz 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 761), werden die Worte „gelten die §§ 430 bis 432" ersetzt durch die Worte „gelten § 440 Abs. 1, 2 und § 441".

Artikel 16

Änderung des Warenzeichengesetzes

Das Warenzeichengesetz in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 574) wird wie folgt geändert:

1. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Ausländische Waren, die widerrechtlich mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung oder mit einer auf Grund dieses Gesetzes geschützten Warenbezeichnung versehen sind, müssen bei ihrem Eingang in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten gegen Sicherheitsleistung zur Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung beschlagnahmt werden.

(2) Die Beschlagnahme wird von der Zollbehörde vorgenommen; diese ordnet auch die zur Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung erforderlichen Maßnahmen an. Wird den Anordnungen der Zollbehörde nicht entsprochen oder ist die Beseitigung untunlich, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung der Waren an.

(3) Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. Im Rechtsmittelverfahren ist der Antragsteller zu hören."

2. § 34 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Beschlagnahme und Einziehung werden von der Zollbehörde angeordnet; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend."

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren vom 21. März 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 115) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beschlagnahme wird durch die Zollbehörde vorgenommen; diese ordnet auch die zur Beseitigung falscher Angaben erforderlichen Maßnahmen an. Wird den Anordnungen der Zollbehörde nicht entsprochen oder ist die Beseitigung untunlich, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung der Waren an. Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind."

Artikel 18

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 941), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 21. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 745), wird wie folgt geändert:

1. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

Nachträgliche oder selbständige Entscheidung über die Einziehung

Für das Verfahren in den Fällen der §§ 439 bis 441 der Strafprozeßordnung beträgt die Gebühr zwanzig Deutsche Mark. Wird durch Urteil entschieden (§ 441 Abs. 3 der Strafprozeßordnung), so beträgt die Gebühr in jedem Rechtszug vierzig Deutsche Mark."

2. In § 85 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 83 Satz 2" ersetzt durch die Worte „§ 83 Satz 1".

3. In § 113 Abs. 2 werden die Worte „nach §§ 430 bis 432" ersetzt durch die Worte „nach den §§ 440, 441".

Artikel 19

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

In § 95 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 907), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und des Gerichtskostengesetzes vom 19. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 769), werden hinter dem Wort „Nebenklägers" der Beistrich und die Worte „einer Finanzbehörde (§ 472 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung)" gestrichen sowie die Worte „Einziehungs- oder Nebenbeteiligten" durch das Wort „Einziehungsbeteiligten" ersetzt.

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 20

Übergangsvorschriften

(1) Straferkenntnisse der Finanzbehörden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig sind, gelten als nicht erlassen. Ist jedoch ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt und sind die Verhandlungen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Gericht vorgelegt worden, so gelten § 463 Abs. 1 und 2, §§ 464, 465, 467 bis 469 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung in der früheren Fassung. Nimmt der Beschuldigte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 465 der Reichsabgabenordnung in der früheren Fassung zurück, so gilt der Strafbescheid als nicht erlassen.

(2) Die durch den Erlaß eines Strafbescheides eingetretene Unterbrechung der Verjährung bleibt unberührt.

(3) Die Vollstreckung aus Straferkenntnissen der Finanzbehörden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig sind, erfolgt nach den §§ 458 bis 460 und 470 der Reichsabgabenordnung in der früheren Fassung. Das Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429) ist anzuwenden.

(4) Soweit in anderen Gesetzen auf § 459 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung verwiesen wird, verbleibt es bei einer Anwendung der Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Zwangsverfahren.

Artikel 21

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten die nachstehenden Vorschriften außer Kraft:

1. §§ 14, 23 Satz 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 19. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 213);

2. § 53 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetze vom 16. Juni 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 351), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Umstellung der Mindesteinsätze bei Buchmacherwetten auf Gold vom 12. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 107);

3. die Verordnung über die Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 410 der Reichsabgabenordnung vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1328).

Begründung

I.

Einleitung

Der Entwurf überträgt in seinem Ersten Teil die von den Finanzbehörden in Deutschland seit 1919 einheitlich im Verwaltungsstrafverfahren nach den §§ 420 ff. der Reichsabgabenordnung (AO) ausgeübte Strafgewalt auf die ordentlichen Gerichte. Nach dem bisher geltenden Recht sind die Finanzbehörden nicht nur für die Ermittlung von Steuervergehen zuständig; sie haben auch die Befugnis, durch Unterwerfungsverhandlung (§ 445 AO) oder Strafbescheid (§§ 447, 452 AO) Geldstrafen festzusetzen.

Gegen die Strafbefugnis der Finanzbehörden werden seit einiger Zeit verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Sie beruhen vor allem auf der Erwägung, daß die Ausübung von Strafgewalt nach Artikel 92 des Grundgesetzes (GG) ausschließlich den Gerichten vorbehalten sei. Es wird gefordert, den Finanzbehörden die Strafbefugnis zu entziehen.

Der Entwurf erfüllt diese Forderung ohne Rücksicht darauf, ob sie einem zwingenden verfassungsrechtlichen Gebot entspricht, um das Steuerstrafrecht dem allgemeinen Strafrecht soweit wie möglich anzupassen. Zugleich wird damit die Rechtsunsicherheit beseitigt, die durch den verfassungsrechtlichen Streit um die Strafbefugnis der Finanzbehörden ausgelöst worden ist.

Die Abschaffung der Strafbefugnis der Finanzbehörden ermöglicht es, das Steuerstrafverfahren enger als bisher an das allgemeine Strafverfahren anzugleichen. Insgesamt bilden die §§ 420 ff. AO in der Fassung des Entwurfs (AO E) künftig nicht mehr eine in sich geschlossene Sonderregelung, sondern nur noch eine Ergänzung der Strafprozeßordnung (StPO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Zugleich werden besondere Verfahrensvorschriften in einzelnen Verbrauchsteuergesetzen aufgehoben. Der Entwurf leistet damit einen bedeutsamen Beitrag zur Rechtseinheit auf dem Gebiet des Strafverfahrens.

Weiterhin beseitigt der Entwurf einzelne Sondervorschriften des materiellen Steuerstrafrechts, die gegenstandslos sind oder mit allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts nicht mehr in Einklang stehen, soweit dies ohne Vorgriff auf die Große Strafrechtsreform möglich ist. Weitere Änderungen des Ersten Abschnitts des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung bleiben dem Einführungsgesetz zu einem neuen Strafgesetzbuch vorbehalten.

Im Rahmen der Großen Strafrechtsreform wird auch zu prüfen sein, ob einzelne Tatbestände des Steuerstrafrechts in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt werden sollten. Die im Einführungsgesetz zu einem neuen Strafgesetzbuch vorgesehene Reform des Nebenstrafrechts muß nach einheitlichen Maßstäben erfolgen. Auf dem Gebiete des Steuerstrafrechts ist eine materielle Reform nicht vordringlich. Typisch ordnungswidrige Pflichtverletzungen werden schon nach dem gegenwärtigen Recht nicht mit Strafe, sondern mit Verspätungszuschlägen (§ 168 Abs. 2 AO), Erzwingungsgeldern (§ 202 AO), Sicherungsgeldern (§ 203 AO) und Säumniszuschlägen (§ 1 des Steuersäumnisgesetzes) geahndet. Auch würde die Umstellung bestimmter Steuervergehen in Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage des geltenden Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu nahezu unüberwindlichen verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten führen. Es ist danach insbesondere nicht möglich, im Strafverfahren auf Geldbußen zu erkennen oder vom Bußgeldverfahren zum Strafverfahren überzugehen, wenn sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, daß anstelle einer Straftat eine Ordnungswidrigkeit vorliegt oder umgekehrt. Ohne diese Möglichkeiten würde das Verfahren gerade in den weniger schwerwiegenden Grenzfällen außerordentlich verzögert. Eine Reform des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird von der Bundesregierung vorbereitet.

Die im Ersten Teil des Entwurfs vorgesehene Änderung des Steuerstrafverfahrens ist Anlaß und Grund, im Zweiten Teil des Entwurfs durch eine Ergänzung der Strafprozeßordnung die seit langem umstrittene Frage gesetzlich zu regeln, ob und inwieweit im Strafverfahren Personen zu beteiligen sind, die nicht Beschuldigte sind, in deren Rechte aber durch die Entscheidung über die Einziehung eines Gegenstandes eingegriffen werden kann. Entsprechende Vorschriften über die Beteiligung von Einziehungsinteressenten enthalten die §§ 443, 444, 450, 461, 465 AO für das Steuerstrafverfahren und die §§ 23 bis 26 OWiG für das Bußgeldverfahren und für das Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 (§ 17 OWiG i. V. m. § 7 WiStG 1954). Dagegen ist in der Strafprozeßordnung das Verfahren bislang nur für den Fall geregelt, daß auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden soll (§§ 430 bis 432 StPO).

Die in dem Entwurf vorgesehene Angleichung des Steuerstrafverfahrens an das allgemeine Strafverfahren läßt Sonderregelungen künftig nur insoweit zu, als sie durch die Besonderheiten des Steuerstrafverfahrens bedingt sind. Die Beteiligung von Einziehungsinteressenten ist aber nicht nur im Steuerstrafverfahren, sondern in allen Verfahren geboten, in denen über die Einziehung eines Gegenstandes zu entscheiden ist.

Nach dem neueren materiellen Einziehungsrecht, das vorwiegend von der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Abgabenrechts entwickelt worden ist und auch in neueren Gesetzen Eingang gefunden hat

(vgl. z. B. § 86 Abs. 2 StGB, § 19 OWiG, § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 481 —, § 414 Abs. 2 Nr. 2 AO), wird die Einziehung gegenüber dem tatunbeteiligten Dritten grundsätzlich nur zugelassen, wenn in seinem Verhalten ein die Einziehung rechtfertigender Grund gegeben ist. Erstreckt sich die Prüfung des Gerichts auf die Frage, ob diese Voraussetzungen vorliegen, so geht es um die Sache des tatunbeteiligten Dritten. Ihm müssen deshalb prozessuale Befugnisse eingeräumt werden; sonst würde er zum bloßen Objekt des Verfahrens werden. Die Anhörungspflicht ergibt sich aber auch im Hinblick auf die Wirkung der Einziehung. Die Rechtsfolge der Einziehung besteht darin, daß das Eigentum an der eingezogenen Sache oder das eingezogene Recht auf den Staat übergeht und daß Rechte Dritter erlöschen. Mit der Anordnung der Einziehung kann deshalb in Rechte Dritter eingegriffen werden. Artikel 103 Abs. 1 GG gewährt aber jedem, den die Entscheidung rechtlich unmittelbar bindet, einen Anspruch auf Anhörung.

Die Ergänzung der Strafprozeßordnung durch Vorschriften über die Beteiligung von Einziehungsinteressenten im Strafverfahren ermöglicht es, die entsprechenden Sondervorschriften im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zu beseitigen, soweit sie für das Strafverfahren gelten. Im übrigen werden diese Sondervorschriften über das Einziehungsverfahren an die Strafprozeßordnung angeglichen. Der Entwurf leistet auch insoweit einen Beitrag zur Rechtseinheit auf dem Gebiete des Strafverfahrens.

Die im Ersten Teil des Entwurfs weiterhin vorgesehenen Änderungen von Steuergesetzen und die im Zweiten Teil vorgesehenen Änderungen sonstiger Gesetze haben keine selbständige Bedeutung. Es handelt sich hierbei um Folgerungen, die sich für diese Gesetze aus der Änderung der Reichsabgabenordnung und aus der Änderung der Strafprozeßordnung über das Einziehungsverfahren ergeben.

II.

Auswirkungen des Entwurfs auf den Bundeshaushalt und die Länderhaushalte

Die Beseitigung der Strafbefugnis der Finanzbehörden wird zur Folge haben, daß in den Ländern in nicht unbeträchtlichem Umfange zusätzliche Stellen für Richter und Staatsanwälte eingerichtet werden müssen. Insbesondere wird die Arbeitslast der Amtsgerichte und der Staatsanwaltschaften bei den Amtsgerichten anwachsen. Aber auch die anderen Gerichte werden als Rechtsmittelinstanzen häufiger als bisher mit Steuerstrafsachen befaßt werden. Bei ihnen ist deshalb gleichfalls mit einer Vermehrung von Stellen zu rechnen, allerdings nur in geringem Umfang. Insoweit können auch dem Bund geringfügig erhöhte Justizausgaben erwachsen.

Andererseits wird die Beseitigung der Verwaltungsstrafbefugnis den Finanzbehörden des Bundes und der Länder nur eine verhältnismäßig geringe Arbeitsentlastung bringen. An die Stelle einer Unterwerfungsverhandlung oder eines Strafbescheides wird künftig im allgemeinen der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls treten. Der hiermit verbundene Arbeitsaufwand der Finanzbehörden wird kaum geringer sein als der Arbeitsaufwand bei dem Unterwerfungsverfahren und dem Erlaß eines Strafbescheides.

Mit der Beseitigung der Strafbefugnis der Finanzbehörden werden sich die Einnahmen des Bundes um die Geldstrafen vermindern, die bislang durch die Bundesfinanzbehörden (Hauptzollämter und Oberfinanzdirektionen) festgesetzt worden sind. Diese Einnahmen betrugen im Jahre 1962 etwa 2 Millionen DM.

Die im Zweiten Teil des Entwurfs vorgesehene Änderung der Strafprozeßordnung wird zwar eine gewisse zusätzliche Belastung der Justiz, aber keine merkbare Vermehrung der Justizausgaben im Bund und in den Ländern hervorrufen.

III.

Die Vorschriften des Entwurfs

ERSTER TEIL

Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze

Artikel 1

Änderung der Reichsabgabenordnung

A. Die Grundzüge

Durch die in Artikel 1 Nr. 1 vorgesehene Änderung des Steuerstrafverfahrens (§§ 420 ff. AO E) wird die Forderung erfüllt, daß künftig nur noch die ordentlichen Gerichte über den Vorwurf eines Steuervergehens (§ 392 AO) entscheiden. Soweit die Vorzüge des bisherigen Verwaltungssteuerstrafverfahrens mit dieser Forderung und mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafprozeßrechts vereinbar sind, sollen sie erhalten bleiben. Dazu gehört, daß die Ermittlung des Sachverhalts von Steuervergehen auch künftig eine Aufgabe der auf diesem Gebiet besonders sachkundigen Finanzämter bleibt. Auch für einige andere Sonderregelungen besteht wegen der Eigenart des materiellen Steuerstrafrechts ein unabweisbares Bedürfnis. In besonderem Maße berücksichtigt der Entwurf den Grundsatz der Prozeßökonomie und den Schutz des Steuergeheimnisses (§ 22 AO).

Zwingende sachliche Gründe sprechen dafür, daß die Emittlungskompetenz der Finanzämter grundsätzlich beibehalten wird (§§ 421 bis 423 AO E). Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und die Ausübung der Steueraufsicht lassen sich von der Ermittlung strafbarer Steuerverkürzungen oder steuergefährdender Handlungen nicht trennen. Anhaltspunkte für Steuervergehen werden zumeist im Besteuerungsverfahren entdeckt. Eine Übertragung der steuerstrafrechtlichen Ermittlungen auf die Staatsanwaltschaft würde deshalb einen doppelten Verwaltungsaufwand und eine kaum tragbare Mehrbelastung der Staatsanwaltschaft verursachen; das Verfahren würde dadurch erheblich verzögert. Die Aufdeckung von Steuervergehen begegnet wegen der Eigenart dieser Delikte besonderen tatsächlichen Schwierigkeiten. Selbst positive Tathandlungen, wie etwa die Abgabe unrichtiger Steuererklärungen oder die Vorlage unrichtig geführter Bücher, erlauben ohne eingehende Prüfung der Besteuerungsgrundlagen keinen Schluß auf den objektiven oder subjektiven Tatbestand eines Steuervergehens. Da die Tatbestände des Steuerstrafrechts überwiegend als Blankettnormen ausgebildet sind, die durch die materiellen Vorschriften des Steuerrechts ausgefüllt werden, ist eine hinreichende Kenntnis des Steuerrechts für eine zielsichere Verfolgung von Steuervergehen unerläßlich, damit auch die Täter raffiniert angelegter Steuerhinterziehungen überführt und Fehlgriffe bei der Strafverfolgung vermieden werden.

Im allgemeinen sollen die Finanzämter die Ermittlungsverfahren wegen Steuervergehen in eigener Verantwortung führen. Für den Fall, daß eine Tat zugleich ein Steuerstrafgesetz und ein nichtsteuerliches Strafgesetz verletzt, z. B. bei Tateinheit (§ 73 StGB) zwischen Steuerhinterziehung (§ 396 AO) und Urkundenfälschung (§ 267 StGB), sieht der Entwurf jedoch vor, daß anstelle des Finanzamts von vornherein die Staatsanwaltschaft zuständig ist (§ 422 Abs. 1 AO E). Ferner soll die Staatsanwaltschaft zuständig werden, sobald gegen den Beschuldigten im Verlauf des Ermittlungsverfahrens ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl erlassen wird (§ 422 Abs. 2 AO E). Darüber hinaus ist vorgesehen, daß das Finanzamt eine Sache jederzeit an die Staatsanwaltschaft abgeben und die Staatsanwaltschaft eine Sache jederzeit an sich ziehen kann, damit besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung getragen werden kann (§ 423 AO E).

Soweit das Finanzamt nach den §§ 422, 423 AO E im Steuerstrafverfahren die Ermittlungen selbständig führt, soll es die Rechte und Pflichten wahrnehmen, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen. Diese Stellung des Finanzamts ist in der Generalklausel des § 437 AO E bestimmt. Die Generalklausel hat den Vorzug, daß auf zahlreiche Einzelbestimmungen verzichtet werden kann. Gegenüber dem bisherigen Recht wird die Stellung des Finanzamts nicht erweitert, sondern eingeschränkt. Die besonderen Befugnisse, die dem Finanzamt bisher wegen seiner Strafgewalt eingeräumt waren, fallen weg. So ist z. B. das Finanzamt nach dem Entwurf nicht mehr in der Lage, ein Steuerstrafverfahren wegen Geringfügigkeit ohne richterliche Zustimmung einzustellen (§ 420 AO E i. V. m. § 153 Abs. 2 StPO).

Das Finanzamt soll nach der Durchführung des Ermittlungsverfahrens in bestimmten Grenzen auch über den Abschluß dieses Verfahrens befinden: Bestätigen die Ermittlungen den Verdacht eines Steuervergehens nicht, so soll das Finanzamt wie die Staatsanwaltschaft befugt sein, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts einzustellen (§ 437 AO E i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO). Wird der Verdacht eines Steuervergehens bestätigt, so soll das Finanzamt auch die Befugnis haben, in geeigneten Fällen den Erlaß eines Strafbefehls zu beantragen. Kommt dies nicht in Betracht, so soll es die Akten der Staatsanwaltschaft vorlegen (§ 438 AO E).

Den Erlaß eines Strafbefehls soll das Finanzamt aus Gründen der Prozeßökonomie unmittelbar beim Amtsgericht beantragen können. Durch diese Regelung, die der selbständigen Ermittlungskompetenz des Finanzamts entspricht, wird das summarische Verfahren beschleunigt und in der Mehrzahl der kleineren und einfachen Sachen ein doppelter Verwaltungsaufwand vermieden. Wenn der Amtsrichter Hauptverhandlung anberaumt oder der Beschuldigte gegen den Strafbefehl Einspruch erhebt, geht die Zuständigkeit vom Finanzamt auf die Staatsanwaltschaft über (§ 441 AO E).

Die Sondervorschriften des Entwurfs über das gerichtliche Verfahren in Steuerstrafsachen betreffen nur die Mitwirkung des Finanzamts als Nebenkläger und im selbständigen Einziehungsverfahren (§ 442 AO E), die Bindung des Strafgerichts an steuerrechtliche Vorentscheidungen des Bundesfinanzhofs (§ 443 AO E) und die Hauptverhandlung gegen Abwesende (§ 444 AO E). Ferner enthält der Entwurf eine besondere Regelung für die örtliche Zuständigkeit der Gerichte (§ 428 AO E), die sich nach § 143 Abs. 1 GVG auch auf die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft auswirkt. Danach sollen Steuerstrafsachen möglichst bei einem Gericht zusammengefaßt werden.

Die dem Finanzamt nach dem bisherigen § 472 Abs. 2 und 3 AO gegebene Befugnis, die öffentliche Klage anstelle der Staatsanwaltschaft zu erheben, wird beseitigt. Die öffentliche Klage soll stets von der Staatsanwaltschaft erhoben und vertreten werden, wenn nicht über den Vorwurf eines Steuervergehens durch Strafbefehl entschieden wird.

Der Aufbau der Vorschriften über das Steuerstrafverfahren entspricht der Gliederung der Strafprozeßordnung. Der Erste Unterabschnitt (§§ 420 bis 434 AO E) enthält die allgemeinen Vorschriften, die in jeder Lage des Verfahrens gelten. Der Zweite Unterabschnitt (§§ 435 bis 440 AO E) betrifft das Ermittlungsverfahren. Hier werden unter I. zunächst die Vorschriften zusammengefaßt, die ohne Rücksicht darauf gelten, ob das Finanzamt oder die Staatsanwaltschaft für das Ermittlungsverfahren zuständig ist. Unter II. folgen die Vorschriften für das Verfahren des Finanzamts. Unter III. ist die Stellung des Finanzamts im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft geregelt. Der Dritte Unterabschnitt (§§ 441 bis 444 AO E) enthält die Sondervor-

schriften für das gerichtliche Verfahren in Steuerstrafsachen. Der Vierte Unterabschnitt (§ 445 AO E) betrifft die Einschränkung von Grundrechten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Nummer 1

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 420 AO E — Geltung der allgemeinen Verfahrensvorschriften

§ 420 AO bestimmt nach seinem bisherigen Wortlaut für das Steuerstrafverfahren nur die Geltung der Strafprozeßordnung. Neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung sind jedoch auch die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und die verfahrensrechtlichen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) im Steuerstrafverfahren anzuwenden. Der Entwurf spricht deshalb von den „Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren".

§ 421 AO E — Zuständigkeit des Finanzamts

Die Vorschrift enthält den Grundsatz, daß zur Erforschung von Steuervergehen — wie bisher — das Finanzamt zuständig ist. Die Gründe hierfür sind in den Grundzügen zu Artikel 1 näher dargelegt.

Von der Fassung des bisherigen § 421 Abs. 1 Satz 1 AO „haben bei allen Steuervergehen . . . den Sachverhalt zu erforschen" wird abgewichen. Die Vorschrift des § 421 AO E regelt nur die Zuständigkeit. Die Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts ergibt sich aus der Zuständigkeitsnorm in Verbindung mit den Vorschriften der Strafprozeßordnung (Legalitätsgrundsatz).

Aus § 3 AO ergibt sich, daß die Finanzämter auch zur Erforschung von Realsteuervergehen berufen sind, jedoch nicht zur Erforschung der übrigen Kommunalsteuervergehen.

§ 422 AO E — Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Finanzamt und Staatsanwaltschaft

Die Vorschrift grenzt die Zuständigkeit des Finanzamts für das Ermittlungsverfahren wegen Steuervergehen von der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft ab. Nach dem Entwurf führt das Finanzamt die Ermittlungen in einem sachlich und verfahrensrechtlich begrenzten Bereich selbständig durch.

Absatz 1 beschränkt die Ermittlungskompetenz des Finanzamts sachlich auf Taten, die entweder nur Steuerstrafgesetze verletzen *(Nummer 1)* oder die zugleich als Betrug strafbar sind, falls die neben einer Steuer betroffene weitere Abgabe sich an Steuern, Steuermeßbeträge oder Besteuerungsgrundlagen anschließt *(Nummer 2)*. Den Hauptfall dieser Art bildet die nach § 263 StGB strafbare Verkürzung von Kirchensteuer. Die betrügerische Verkürzung von Kirchensteuer, die einem Steuervergehen im Sinne des § 392 AO sehr ähnlich ist, kommt regelmäßig in Tateinheit mit Einkommensteuerhinterziehung vor, und zwar stets in der Weise, daß das Schwergewicht bei der Einkommensteuerverkürzung liegt. Ein weiterer Anwendungsfall ist der Betrug zum Nachteil einer Industrie- und Handelskammer, deren Beiträge nach dem vom Finanzamt festgesetzten Gewerbesteuermeßbetrag erhoben werden.

Die vorgesehene Regelung schränkt die Ermittlungskompetenz des Finanzamts erheblich ein. Bisher obliegt die Strafverfolgung auch in den Fällen der Tateinheit zwischen einem Steuervergehen und einem Nichtsteuerdelikt dem Finanzamt, wenn nach dem bisherigen § 422 AO i. V. m. § 418 Abs. 1 Satz 1 AO die Strafe aus dem Steuergesetz zu entnehmen ist. Künftig soll die Ermittlung von Nichtsteuerdelikten, die mit Steuervergehen zusammentreffen, der Staatsanwaltschaft zustehen, abgesehen von den obengenannten Fällen des Abgabenbetruges.

Die verfahrensrechtlichen Grenzen der Ermittlungskompetenz des Finanzamts ergeben sich aus der Verweisung auf die §§ 437, 438 AO E (vgl. die Begründung zu diesen Vorschriften).

Absatz 2 bestimmt — wie bisher § 421 Abs. 1 Satz 2 AO — den Ausschluß der Zuständigkeit des Finanzamts, sobald gegen den Beschuldigten ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl erlassen worden ist. Die Staatsanwaltschaft verfügt in Haft- und Unterbringungssachen über besondere Erfahrungen; ihre Beteiligung am Haftprüfungsverfahren und Haftbeschwerdeverfahren (vgl. §§ 117 ff. StPO [1]) ist ohnehin unerläßlich. Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft ist auch deshalb sachgerecht, weil Haftbefehle nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. § 112 Abs. 1 StPO [1]) nur in Sachen von größerer Bedeutung erlassen werden.

§ 423 AO E — Wechsel der Zuständigkeit

Die Vorschrift bietet dem Finanzamt und der Staatsanwaltschaft bestimmte Möglichkeiten, in einzelnen Sachen von der allgemeinen Zuständigkeitsregelung nach § 422 AO E abzuweichen.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 425 AO. Die Vorschrift gibt dem Finanzamt die Befugnis, durch Abgabe der Sache die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zu begründen. Das Finanzamt wird davon Gebrauch machen, wenn besondere Umstände es angezeigt erscheinen lassen, daß ein Ermittlungsverfahren unter der Verantwortung der Staatsanwaltschaft fortgeführt wird. Die Staatsanwaltschaft kann das Finanzamt in diesem Falle nach § 439 AO E um die Vornahme einzelner Ermittlungshandlungen ersuchen.

Absatz 2 eröffnet der Staatsanwaltschaft — abweichend von dem bisherigen § 426 Abs. 2 AO — die Möglichkeit, eine Steuerstrafsache jederzeit an sich

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 1 des StPÄG-Entwurfs (Drucksache IV/1020)

zu ziehen. Die Vorschrift bildet in gewisser Weise das Gegenstück zu Absatz 1. Ihre Anwendung wird vor allem dann in Betracht kommen, wenn zwischen einem Steuervergehen und einer anderen Straftat ein Zusammenhang besteht (vgl. den bisherigen § 426 Abs. 2 AO).

Absatz 3 bietet der Staatsanwaltschaft — wie bisher § 426 Abs. 3 AO — die weitere Möglichkeit, eine nach Absatz 1 oder 2 übernommene Steuerstrafsache wieder zur selbständigen Ermittlung an das Finanzamt abzugeben. Diese Rückgabe soll jedoch von der Bereitschaft des Finanzamts zur Übernahme der Sache abhängig sein. Hat das Finanzamt der Rückgabe zugestimmt, so wird eine abermalige Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft nach Absatz 1 nur dann in Betracht kommen, wenn dies durch neue Umstände begründet ist.

§ 424 AO E — Sachlich zuständiges Finanzamt

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 424 Abs. 1 AO; die Änderungen sind nur redaktioneller Art.

Die Worte „beeinträchtigte oder gefährdete Steuer" werden durch den Ausdruck „betroffene Steuer" ersetzt. Der Begriff der gefährdeten Steuer könnte wegen § 406 AO, der durch das Gesetz vom 11. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 418) in die Reichsabgabenordnung eingefügt worden ist, mißverstanden werden. „Betroffen" ist nicht nur die verkürzte Steuer, sondern auch die Steuer, die im Falle der versuchten Steuerhinterziehung verkürzt werden sollte oder die in den Fällen des § 406 AO oder des § 413 AO im engeren oder weiteren Sinne gefährdet war.

Die Einschränkung „soweit nichts anderes bestimmt ist" bezieht sich auf die besondere Zuständigkeitsregelung des § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Finanzverwaltung [1]) (FVG) für die Zollfahndungsstellen, die nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 FVG selbständige Finanzbehörden sind.

Durch die Erweiterung „oder [das Finanzamt,] das bei ihrer Verwaltung durch die Oberfinanzdirektion Hilfe leistet", wird im Hinblick auf § 9 FVG bestimmt, daß die Verfolgung von Umsatz- oder Beförderungsteuervergehen dem Finanzamt zusteht, das bei der Verwaltung dieser Steuern als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion tätig wird.

§ 425 AO E — Örtlich zuständiges Finanzamt

Absatz 1 Nr. 1 bestimmt die Zuständigkeit des Finanzamts, in dessen Bezirk das Steuervergehen begangen worden ist. Diese Regelung entspricht § 7 Abs. 1 StPO. In Übereinstimmung mit dem bisherigen § 428 Abs. 1 AO bestimmt der Entwurf auch die Zuständigkeit des Finanzamts nach dem Entdeckungsort. Dafür besteht mit Rücksicht auf die Belange der Zollverwaltung ein praktisches Bedürfnis.

Absatz 1 Nr. 2 sieht daneben auch die Zuständigkeit des Finanzamts vor, das für die Abgabenangelegenheit örtlich zuständig ist. Durch diese Regelung wird erreicht, daß das im Einzelfall mit dem Besteuerungsverfahren befaßte Finanzamt auch das Strafverfahren durchführen kann. Abweichend von dem bisherigen § 428 Abs. 1 AO wird nicht an das Festsetzen und Einziehen der Steuer angeknüpft, weil das Finanzamt bei den Realsteuern im allgemeinen nur den Steuermeßbescheid erteilt und die Steuer von der Gemeinde festgesetzt und eingezogen wird.

Absatz 1 Nr. 3 begründet eine weitere Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Beschuldigten. Dies entspricht sowohl dem Interesse des Beschuldigten wie einem praktischen Bedürfnis der Finanzverwaltung. Abweichend von § 8 Abs. 1 StPO wird jedoch nicht auf den Zeitpunkt der Klageerhebung abgestellt, weil dies den Zweck der Bestimmung weitgehend vereiteln würde, sondern auf den Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens nach § 435 Abs. 1 AO E.

Absatz 2 trifft Bestimmungen für den Fall, daß sich nach der Einleitung des Strafverfahrens die Zuständigkeitsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 ändern. Nach Absatz 2 soll dann neben dem ursprünglich zuständigen Finanzamt für die Strafsache auch das Finanzamt zuständig sein, in dessen Bezirk der neue Wohnsitz des Beschuldigten liegt *(Satz 1)* oder auf das die Abgabenangelegenheit übergegangen ist *(Satz 2)*. Eine starre Regelung wäre in diesen Fällen nicht zweckmäßig. Je nach dem Stand des Strafverfahrens kann es sachdienlich sein, daß das ursprünglich zuständige Finanzamt die Ermittlungen fortführt oder daß es das später zuständig gewordene Finanzamt darum ersucht, die Sache zur Fortsetzung der Ermittlungen zu übernehmen (§ 427 Abs. 2 AO E).

Absatz 3 bestimmt, daß für die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 oder nach Absatz 2 Satz 1 ersatzweise der gewöhnliche Aufenthaltsort maßgebend ist, wenn der Beschuldigte im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz hat.

§ 426 AO E — Zusammenhängende Strafsachen

Die Vorschrift erstreckt die örtliche Zuständigkeit auf persönlich oder sachlich zusammenhängende Steuerstrafsachen im Sinne des § 3 StPO. Eine entsprechende Regelung für die Fälle verschiedener sachlicher Zuständigkeit ist nicht zweckmäßig. So würde z. B. die einheitliche Verfolgung von Ertragsteuervergehen und Zoll- und Verbrauchsteuervergehen in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

§ 427 AO E — Mehrfache Zuständigkeit

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 428 Abs. 2 AO.

Absatz 1 bestimmt, daß bei mehrfacher sachlicher oder mehrfacher örtlicher Zuständigkeit in erster Linie die Priorität entscheidet. Welches von mehreren Finanzämtern ein Strafverfahren zuerst eingeleitet hat, läßt sich wegen der Vorschrift des § 435 Abs. 2 AO E an Hand der Akten ohne weiteres feststellen.

[1]) i. d. F. des Artikels 4 Nr. 4 dieses Entwurfs

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, daß ein anderes zuständiges Finanzamt die Strafsache übernimmt. Der Entwurf macht die Abgabe aber davon abhängig, daß die Ermittlungen durch das andere Finanzamt sachdienlich erscheinen, damit Übernahmeersuchen aus unsachlichen Gründen unterbleiben. Da es seit dem Wegfall der Reichsfinanzverwaltung eine „gemeinschaftlich vorgesetzte obere Behörde" vielfach nicht mehr gibt, sollen Kompetenzstreitigkeiten künftig von derjenigen Oberfinanzdirektion entschieden werden, der das ersuchte Finanzamt untersteht.

§ 428 AO E — Zuständiges Gericht

Absatz 1 Satz 1 schließt sich inhaltlich an § 476 a Abs. 1 AO an (vgl. auch § 13 Abs. 1 WiStG 1954). Die Gründe, die den Gesetzgeber im Jahre 1956 zur Einführung der Konzentrationsvorschrift des § 476 a AO bestimmt haben, bestehen nach dem Wegfall der Strafbefugnis des Finanzamts in verstärktem Maße fort. Ohne Konzentration könnte die Steuerstrafrechtspflege beeinträchtigt werden. Das Steuerrecht, durch das die Blankettatbestände des Steuerstrafrechts ausgefüllt werden, erfordert eine besondere Sachkenntnis des Strafrichters. Die von § 476 a AO abweichende Bestimmung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat, berücksichtigt, daß in einigen Großstädten am Sitz des Landgerichts mehrere Amtsgerichte bestehen.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, daß auch die Zustimmung des Amtsrichters nach § 153 Abs. 2 StPO [1]) dem für Steuerstrafsachen zuständigen Richter vorbehalten ist. Allein dieser Richter verfügt über die Erfahrung, um beurteilen zu können, bei welchen Steuerstraftaten die Schuld des Täters gering ist.

Im übrigen verbleibt es im Vorverfahren bei der Zuständigkeitsregelung nach der Strafprozeßordnung, so z. B. für Beschlagnahmen (§ 98 StPO), Notveräußerungen (§ 101 a StPO), Durchsuchungen (§ 105 StPO), Haft- oder Unterbringungsbefehle (§§ 124, 125, 126 a Abs. 2 StPO) und richterliche Untersuchungshandlungen nach § 162 StPO, falls nicht insoweit eine Konzentration nach § 58 Abs. 1 GVG [2]) angeordnet ist. Unberührt bleiben auch die Konzentrationsvorschriften in Jugendsachen (§§ 42, 108 JGG).

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 476 a Abs. 2 AO. Die Vorschrift ermächtigt die Regierungen der Länder, den örtlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, und zwar auch in der Weise, daß nur bestimmte Gruppen von Steuerstrafsachen, wie etwa Zollstrafsachen, allgemein einem anderen Amtsgericht zugewiesen werden. Die weitere Ermächtigung nach *Satz 2* entspricht § 58 Abs. 1 Satz 2 GVG [2]).

Absatz 3 erster Halbsatz entspricht inhaltlich dem bisherigen § 476 a Abs. 3 AO. Die Vorschrift wird ergänzt durch den zweiten Halbsatz, nach dem Steuerstrafsachen beim Amtsgericht einem bestimmten Richter zugewiesen werden sollen. Diese Neuerung entspricht einem dringenden praktischen Bedürfnis. Bisher haben auch größere Amtsgerichte bei der Geschäftsverteilung die von der Sache her gebotene Konzentration von Steuerstrafsachen nicht vorgenommen. Durch den Wortlaut der Vorschrift wird nicht ausgeschlossen, daß Steuerstrafsachen auch mehreren Kammern oder mehreren Richtern eines größeren Gerichts zugewiesen werden, wenn der Anfall von Steuerstrafsachen dies erfordert. Unberührt bleibt auch die Vorschrift des § 76 Abs. 2 GVG.

Die Vorschrift des Absatzes 3 gilt nach § 132 des Gesetzes über das Branntweinmonopol [3]) (BranntwMonG) und nach § 44 des Zündwarenmonopolgesetzes [4]) auch für Monopolvergehen.

Absatz 4 bestimmt im ersten Halbsatz, daß die Konzentrationsnormen der Absätze 1 bis 3 auch dann gelten, wenn ein Strafverfahren außer Steuervergehen auch Nichtsteuerdelikte, wie z. B. Urkundenfälschung, Betrug oder Untreue, zum Gegenstand hat.

Der zweite Halbsatz nimmt Kraftfahrzeugsteuervergehen von der Konzentration nach den Absätzen 1 bis 3 aus. Kraftfahrzeugsteuervergehen kommen zwar oft vor, sind jedoch rechtlich weniger schwierig gelagert als andere Steuervergehen. Aus diesem Grunde ist eine Konzentration nicht geboten. Sie wäre sogar nachteilig; denn Kraftfahrzeugsteuervergehen werden meist im Zusammenhang mit anderen Delikten begangen (Kraftfahrzeugdiebstahl, Gebrauchsentwendung), wobei das Schwergewicht der Tat überwiegend bei dem Nichtsteuerdelikt liegt.

§ 429 AO E — Verteidigung

Absatz 1 der neuen Vorschrift des § 429 AO E ergänzt die allgemeine Regelung der Strafprozeßordnung über die Verteidigung.

Nach § 138 Abs. 1 StPO können Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen zu Verteidigern gewählt werden, ohne daß sie im Einzelfall zugelassen werden müssen oder zurückgewiesen werden können. Andere Personen, also auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe, können nach § 138 Abs. 2 StPO im Einzelfall durch das jeweils zuständige Gericht als Verteidiger zugelassen werden.

Im Interesse der Steuerstrafrechtspflege ist es angezeigt, die Regelung des § 138 StPO im Hinblick auf die Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die in Steuerstrafsachen bisher vornehmlich als Beistand oder als Vertreter der Beschuldigten tätig gewesen sind (vgl. den bisherigen § 444 AO), zu erweitern. Die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen gehört nach § 2 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) zum Berufsbild der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten; Wirt-

---

[1]) i. d. F. des Artikels 10 Nr. 2 des StPÄG-Entwurfs (Drucksache IV/1020)

[2]) i. d. F. des Artikels 11 Nr. 1 des StPÄG-Entwurfs (Drucksache IV/1020)

[3]) i. d. F. des Artikels 10 Nr. 4 dieses Entwurfs

[4]) i. d. F. des Artikels 11 dieses Entwurfs

schaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind nach § 107 a Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 AO zur Hilfeleistung in Steuerstrafsachen befugt. Demgemäß sollen nach § 429 Abs. 1 AO E in Steuerstrafsachen auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in einem begrenzten Verfahrensabschnitt, nämlich im Ermittlungsverfahren des Finanzamts, oder in Gemeinschaft mit einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer die besonderen Befugnisse eines Verteidigers kraft Gesetzes ausüben können.

Soweit das Strafverfahren wegen Steuervergehen in den Grenzen der §§ 437, 438 AO E vom Finanzamt geführt wird, liegt der Schwerpunkt der Ermittlungen und demgemäß auch der Schwerpunkt der Verteidigung auf steuerrechtlichem Gebiet, nämlich auf der Feststellung der objektiven und subjektiven Ursachen einer Steuerverkürzung und der Höhe der im einzelnen verkürzten Steuerbeträge. Insoweit ist nach den Erfahrungen der Finanzbehörden eine sachgerechte Verteidigung auch durch die auf steuerrechtlichem Gebiet besonders sachkundigen Angehörigen der steuerberatenden Berufe gewährleistet.

Sobald das Ermittlungsverfahren aus besonderen Gründen, z. B. wegen Tateinheit zwischen einem Steuervergehen und einem anderen Delikt oder wegen eines Haftbefehls, von der Staatsanwaltschaft geführt wird (vgl. § 422 AO E), gewinnen die Fragen des nichtsteuerlichen Strafrechts und der Strafprozeßordnung an Bedeutung. Dies gilt in verstärktem Maße für die Verteidigung in der Hauptverhandlung und für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die vom Gericht erlassenen Strafbefehle oder Strafurteile. Insoweit sollen die Befugnisse eines Verteidigers den Angehörigen der steuerberatenden Berufe kraft Gesetzes nur in Gemeinschaft mit einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer zustehen.

Absatz 2 stellt klar, daß die allgemeine Vorschrift des § 138 Abs. 2 StPO von der besonderen Regelung des § 429 Abs. 1 AO E unberührt bleiben soll.

§ 430 AO E — Verhältnis des Steuerstrafverfahrens zum Besteuerungsverfahren

Absatz 1 dient der Abgrenzung der Befugnisse des Finanzamts im Besteuerungsverfahren und im Steuerstrafverfahren, falls beide Verfahren nebeneinander laufen. Eine Abgrenzung ist geboten, weil das Besteuerungsverfahren und das Strafverfahren von verschiedenen Prinzipien ausgehen, vor allem hinsichtlich der Offenbarungspflichten des Betroffenen. Das geltende Recht enthält nur eine Teilregelung bei der Nachschau nach dem bisherigen § 438 AO. § 430 Abs. 1 AO E entspricht diesem Vorbild.

Die Vorschrift stellt zunächst klar, daß die Befugnisse des Finanzamts im Besteuerungsverfahren durch ein gleichzeitig schwebendes Strafverfahren nicht berührt werden. Der eines Steuervergehens Beschuldigte soll gegenüber anderen Pflichtigen grundsätzlich nicht bevorzugt werden. Andererseits darf diese Regel aus rechtsstaatlichen Gründen aber nicht dazu führen, daß von einem Pflichtigen nach § 202 AO Auskünfte oder die Vorlage von Papieren zu seiner eigenen strafrechtlichen Überführung erzwungen werden können. Ein Zwang darf nicht ausgeübt werden, soweit der Pflichtige durch das Offenbaren von Tatsachen oder durch die Vorlage von Geschäftspapieren gezwungen werden könnte, zu seiner strafrechtlichen Überführung beizutragen. Diese Vorschrift muß wegen ihrer allgemeinen Schutzfunktion in jeder Lage des Strafverfahrens gelten, also von der Einleitung des Strafverfahrens an (vgl. § 435 Abs. 1 AO E).

Absatz 2 dient dem Schutz des Steuergeheimnisses (§ 22 AO) im Steuerstrafverfahren.

Satz 1 soll gewährleisten, daß die von einem Steuerpflichtigen im Besteuerungsverfahren dem Finanzamt im Vertrauen auf das Steuergeheimnis pflichtgemäß offenbarten Tatsachen und Unterlagen nicht gegen ihn für die Verfolgung einer Tat verwendet werden, die kein Steuerstrafgesetz verletzt. Aus § 5 Abs. 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) folgt, daß der Steuerpflichtige selbst strafbare Handlungen dem Finanzamt nicht verheimlichen darf, wenn sie für die Besteuerung von Bedeutung sind. Es entspricht deshalb rechtsstaatlichen Grundsätzen, daß die von den Finanzbehörden im Besteuerungsverfahren erlangten Kenntnisse und Beweismittel nicht von anderen Behörden zu nichtsteuerlichen Zwecken verwendet werden.

Ausnahmen sollen nach *Satz 2* nur gelten, wenn der Verdacht eines Verbrechens (§ 1 Abs. 1 StGB) besteht. Bei Verbrechen ist das öffentliche Interesse an einer Durchsetzung des Strafanspruchs höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an dem Schutz des Steuergeheimnisses.

Die vorgesehene Regelung entspricht im allgemeinen den Grundsätzen, nach denen das Steuergeheimnis schon bisher wegen eines „zwingenden öffentlichen Interesses" an der Strafverfolgung einer nichtsteuerlichen Tat, die den Finanzbehörden im Besteuerungsverfahren bekanntgeworden ist, durchbrochen werden kann.

§ 431 AO E — Rückgabe sichergestellter und beschlagnahmter Sachen

Die Vorschrift ermöglicht die Rückgabe sichergestellter oder beschlagnahmter Sachen an den Betroffenen. Sie dient dem Interesse des Betroffenen, der die zurückgegebenen Sachen im Falle des *Absatzes 1 Nr. 1* nach Belieben verwenden und im Falle des *Absatzes 1 Nr. 2* weiter benutzen kann; außerdem kann der Betroffene bei verderblichen Waren durch Erlegung des Wertes die Nachteile einer Notveräußerung nach § 101 a StPO abwenden. Die Rückgabe sichergestellter oder beschlagnahmter Sachen entlastet auch die Dienststellen der Zollverwaltung, denen die Aufbewahrung oft Schwierigkeiten bereitet. Die Praxis hat sich schon bisher mit dem nach Absätzen 1 und 3 geregelten Verfahren beholfen, das durch die in Absatz 2 bestimmte Surrogation weiter vereinfacht wird.

Der nach *Absatz 2* erlegte Betrag kann nach § 414 AO anstelle der zurückgegebenen Erzeugnisse, Waren und anderen Sachen (§ 414 Abs. 1 Nr. 1 AO) oder der Beförderungsmittel (§ 414 Abs. 1 Nr. 2 AO)

eingezogen werden. Wird nicht auf Einziehung erkannt, so ist der erlegte Betrag an den Betroffenen herauszugeben.

In eine nach *Absatz 3* geleistete Sicherheit kann ein nach § 414 a AO erkannter Wertersatz vollstreckt werden, wenn der Betroffene die ihm nach Absatz 1 Nr. 2 überlassene Sache vor der Entscheidung über die Einziehung veräußert hat. Werden Auflagen nach Absatz 3 nicht erfüllt, so kann das Finanzamt oder die Staatsanwaltschaft die Vergünstigung nach Absatz 1 Nr. 2 widerrufen und die Sache wieder in amtlichen Gewahrsam nehmen.

§ 432 AO E — Veräußerung und Verfall

Die Vorschrift ist dem bisherigen § 434 AO nachgebildet. Sie dient der Vereinfachung des Verfahrens in den vielen Fällen, in denen ein auf frischer Tat betroffener Schmuggler sich unter Zurücklassung des Schmuggelgutes dem Zugriff der Zollbeamten entzogen hat. Ohne die Vorschrift müßte in derartigen Fällen wegen der zurückgelassenen Sachen unter Umständen ein selbständiges Einziehungsverfahren nach den §§ 440, 441 StPO [1]) durchgeführt werden.

Absatz 1 der Vorschrift sieht vor, daß die zurückgelassenen Sachen unter bestimmten Voraussetzungen dem Staat verfallen, falls der Eigentümer unbekannt ist. Der Verfall tritt erst ein, wenn der Eigentümer nach Ablauf eines Jahres trotz öffentlicher Bekanntmachung mit Hinweis auf den drohenden Verfall unbekannt bleibt. Meldet sich der Betroffene rechtzeitig, so ist gegen ihn das Strafverfahren durchzuführen und dabei auch über die Einziehung der zurückgelassenen Sachen zu entscheiden. Meldet sich ein Dritter, der als Täter oder Teilnehmer nicht in Betracht kommt, so ist das weitere Verfahren davon abhängig, ob die Voraussetzungen der Einziehung nach § 414 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 AO vorliegen. Ist dies anzunehmen, so wird das Einziehungsverfahren nach den §§ 440, 441 StPO [1]) betrieben; anderenfalls werden die Sachen herausgegeben.

Absatz 2 ermöglicht es dem Finanzamt, die Sachen bereits vor Eintritt des Verfalls zu verwerten (vgl. § 979 BGB). Die Vorschrift entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 434 Satz 2 AO, jedoch kann die Veräußerung künftig erst nach z w e i Wochen erfolgen. Außerdem gelten für das Verfahren bei der Verwertung künftig die Bestimmungen des § 101 a Abs. 4 StPO. Dadurch wird für gerichtliche Entscheidungen die Zuständigkeit des S t r a f richters begründet und der F i n a n z rechtsweg ausgeschlossen. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens nach der Verwertung gelten die Ausführungen zu Absatz 1 sinngemäß für den Erlös, der nach Absatz 2 Satz 2 an die Stelle der Sache tritt.

§ 433 AO E — Durchsicht von Geschäftspapieren

Nach dem geltenden Recht (§ 437 Abs. 2 AO i. V. m. § 110 StPO) dürfen die Beauftragten des Finanzamts Papiere, auch Handelsbücher, anläßlich einer Durchsuchung nur einsehen, wenn der Inhaber die Durchsicht genehmigt. Verweigert der Inhaber die Durchsicht, so sind die Papiere in seiner Gegenwart in einem Umschlag zu versiegeln und an den Amtsrichter abzuliefern, der das Schriftgut sichtet und die für die Untersuchung aufschlußreichen Papiere dem Finanzamt mitteilt. Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäß. Sie beruht auf der Vorstellung von einer einfachen und übersichtlichen Buchführung, bei deren Durchsicht der Richter mit einem zumutbaren Arbeitsaufwand auch in der Lage ist, die für die Untersuchung erheblichen Bestandteile auszusondern. Heute ist wegen des Umfangs der Buchführung und der Korrespondenz bei größeren Betrieben schon das Verschließen der Papiere und der Handelsbücher in einem Umschlag nicht mehr möglich. Mit der Durchsicht müssen oft Sachverständige beauftragt werden.

Nach dem Entwurf können Staatsanwaltschaft und Finanzamt bei der Ermittlung von Steuervergehen die bei einer Durchsuchung vorgefundenen Bücher und Geschäftspapiere künftig auch ohne Einverständnis des Inhabers an Ort und Stelle sichten; zugleich entfällt die Pflicht zur Ablieferung dieser Papiere an den Richter. Da die Regelung in jedem Verfahrensabschnitt gelten soll, wird die Bestimmung in die allgemeinen Vorschriften eingeordnet.

Aus der Beschränkung auf „Bücher und Geschäftspapiere" (vgl. § 207 AO) folgt, daß es hinsichtlich der persönlichen Papiere bei der allgemeinen Regelung des § 110 StPO verbleibt; die Privatsphäre wird durch § 433 AO E also nicht berührt.

§ 434 AO E — Akteneinsicht des Finanzamts

Die Vorschrift gibt dem Finanzamt das Recht zur Akteneinsicht und zur Besichtigung sichergestellter und beschlagnahmter Sachen (§ 94 StPO). Die Befugnis zur Einsicht in die Akten eines Steuerstrafverfahrens ist erforderlich, damit das Finanzamt in der Lage ist, die verkürzten Steuern aufgrund der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft möglichst schnell festzusetzen und nachzuerheben. Die Steuerfestsetzung dient auch der Beschleunigung des Steuerstrafverfahrens (vgl. die Begründung zu § 443 AO E). Die Akteneinsicht ermöglicht es dem Finanzamt auch, sich für den Fall einer Beteiligung nach § 440 AO E sowie zur Vorbereitung und Vertretung der Nebenklage nach § 442 Abs. 1 AO E jederzeit über den Stand und die Ergebnisse eines von der Staatsanwaltschaft betriebenen Ermittlungsverfahrens zu unterrichten. Die Befugnis zur Besichtigung sichergestellter und beschlagnahmter Sachen ist wegen der Mitwirkung des Finanzamts bei der Einziehung dieser Sachen (vgl. §§ 414 ff. AO i. V. m. §§ 440, 442 Abs. 1 und Abs. 2 AO E) sowie wegen § 121 AO erforderlich.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Ermittlungsverfahren

§ 435 AO E — Einleitung des Strafverfahrens

Die Vorschrift übernimmt die bisher in § 410 Abs. 4 AO enthaltene Bestimmung über die Einleitung des

[1]) i. d. F. des Artikels 13 Nr. 1 dieses Entwurfs

Strafverfahrens in den Abschnitt über das Strafverfahren. Diese Änderung dient einer besseren Systematik des Gesetzes. Die Einleitung stellt einen verfahrensrechtlichen Vorgang dar. Soweit sie für die Selbstanzeige und die Verjährung auch materielle Bedeutung hat, sind abweichende Bestimmungen nicht gerechtfertigt. Durch die redaktionelle Anpassung der §§ 410, 411 und 419 AO (vgl. Artikel 1 Nr. 15, 16 und 21 des Entwurfs) wird eine einheitliche Regelung gewährleistet.

Absatz 1 bestimmt, welche Maßnahmen einer Behörde oder eines Gerichts die Einleitung des Strafverfahrens bewirken. Die Vorschrift entspricht sachlich dem bisherigen § 410 Abs. 4 AO. Die Neufassung ist jedoch durch den Begriff „erkennbar darauf abzielt" stärker objektiviert als die frühere Fassung „Entschluß, . . . [der] äußerlich erkennbar betätigt [wird]".

Absatz 2 dient der Beweissicherung. Aus Absatz 1 ergibt sich, daß der Aktenvermerk keine konstitutive Wirkung hat. Der Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens ist aber von besonderer Bedeutung für die Unterbrechung der Verjährung nach § 419 Abs. 2 AO und für die veränderte Rechtsstellung des Steuerpflichtigen nach § 430 Abs. 1 AO (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 21 und zu § 430 AO E).

§ 436 AO E — Absehen von der vorläufigen Festnahme

Die Vorschrift übernimmt im Grundsatz die schon nach dem bisherigen § 439 Abs. 2 Satz 3 AO gegebene Möglichkeit, von der Festnahme einer Person, die eines Steuervergehens verdächtig ist, abzusehen oder sie nach der Festnahme wieder freizulassen, obwohl die Voraussetzungen eines Haftbefehls wegen Fluchtgefahr vorliegen (vgl. § 112 StPO [1]). Nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung müßte der Verdächtige in einem solchen Falle zunächst dem zuständigen Amtsrichter vorgeführt werden (§ 128 StPO) und könnte dann, wenn der Amtsrichter einen Haftbefehl erläßt, nach § 116 Abs. 1 Nr. 4, § 116 a StPO [1]) gegen Sicherheitsleistung vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont werden. Dieses Verfahren ist bei Festnahmen an der Grenze vor allem dann umständlich und zeitraubend, wenn der Amtsrichter seinen Sitz nicht am Festnahmeort hat.

Das nach *Absatz 1* des § 436 AO E vorgesehene vereinfachte Verfahren schränkt einerseits die Regelung des bisherigen § 439 Abs. 2 Satz 3 AO ein. Das Verfahren soll künftig nur bei bestimmten Steuervergehen, nämlich bei der Hinterziehung von Eingangsabgaben (§ 396 AO i. V. m. § 1 Abs. 3 des Zollgesetzes) oder bei Bannbruch (§ 401 a AO), anwendbar sein. Nur insoweit ist ein Bedürfnis für die Sonderregelung gegeben. Andererseits wird der Anwendungsbereich gegenüber dem bisherigen Recht erweitert. Die Freilassung gegen Sicherheitsleistung soll künftig möglich sein, wenn die Tat auch mit Freiheitsstrafe bedroht ist, jedoch nach den Umständen des Einzelfalles voraussichtlich nur mit einer Geldstrafe geahndet wird. In diesen Fällen können die Voraussetzungen eines Haftbefehls trotz des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 StPO [1]) erfüllt sein; denn ohne die Möglichkeit der Verhaftung fluchtverdächtiger Schmuggler, die eine empfindliche Geldstrafe zu erwarten haben, müßte die Verkürzung von Eingangsabgaben in weitem Umfange ungesühnt bleiben.

Absatz 2 stellt klar, daß sich die Art der Sicherheitsleistung nach § 116 a Abs. 1 StPO [1]) richtet, nicht etwa nach den §§ 132 bis 141 AO (vgl. § 420 AO E). Die entsprechende Anwendung des § 116 a Abs. 3 StPO [1]) begründet für den Beschuldigten, der nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnt, die Pflicht zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten. Die Strafsache kann dann ohne großen Aufwand im Strafbefehlsverfahren erledigt werden.

§ 437 AO E — Rechte und Pflichten des Finanzamts

Der Entwurf umreißt die Rechte und Pflichten des Finanzamts im Ermittlungsverfahren durch die Generalklausel, daß das Finanzamt, soweit es nach § 422 Abs. 1 AO E oder nach § 423 Abs. 3 AO E zuständig ist, die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahrnimmt. Diese Regelung ist für die Verwirklichung des Steuerstrafrechts zweckmäßig und sachgerecht. Die Finanzämter verfügen über besonders steuerliche und steuerstrafrechtliche Erfahrungen, die auch in Zukunft für eine zielsichere Verfolgung der Steuervergehen nutzbar gemacht werden sollen (vgl. die Begründung zu den Grundzügen des Entwurfs).

In gesetzestechnischer Hinsicht hat die Generalklausel den Vorteil der Kürze. Sie macht viele Einzelbestimmungen entbehrlich und dient auf diese Weise auch der Rechtseinheit. In sachlicher Hinsicht ändert sich die Rechtsstellung des Finanzamts dahin, daß die besonderen Befugnisse, die dem Finanzamt bisher wegen seiner Strafgewalt eingeräumt waren, beseitigt werden.

Die Vorschrift besagt im einzelnen folgendes:

Das Finanzamt unterliegt dem Legalitätsprinzip; es hat wegen aller in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Steuervergehen einzuschreiten (§ 152 Abs. 2 StPO) und den Sachverhalt zu erforschen, sobald es von dem Verdacht seines Steuervergehens Kenntnis erhält (§ 160 StPO). Zur Erforschung des Sachverhalts kann das Finanzamt von allen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen lassen (§ 161 StPO). Außerdem kann das Finanzamt den zuständigen Amtsrichter um die Vornahme einer Untersuchungshandlung ersuchen (§ 162 StPO). Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (vgl. § 441 Abs. 1 bis 4 und § 424 Abs. 2 AO).

B e s c h l a g n a h m e n kann das Finanzamt künftig nur noch bei Gefahr im Verzuge selbst anordnen (§ 98 Abs. 1 StPO, vgl. die weitergehende Bestimmung des bisherigen § 430 Abs. 1 AO). Die Bestätigungsbefugnis nach dem bisherigen § 430 Abs. 2

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 1 des StPÄG-Entwurfs (Drucksachen IV/178, IV/1020)

und 3 AO geht auf den zuständigen Richter über (§ 98 Abs. 2 StPO).

Durchsuchungen kann das Finanzamt ohne richterliche Anordnung ebenfalls nur bei Gefahr im Verzuge vornehmen (§ 105 Abs. 1 StPO). Dieses Recht steht bisher schon denjenigen Finanzbeamten zu, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind (vgl. § 420 AO i. V. m. § 105 Abs. 1 StPO, § 19 Abs. 1 Satz 3 und § 22 Satz 3 FVG). Die praktische Bedeutung der Änderung ist also gering. Die nach dem bisherigen § 437 Abs. 1 AO weitergehende Befugnis, Durchsuchungen nach näherer Bestimmung der einzelnen Verbrauchsteuergesetze auch dann anzuordnen, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, fällt weg (vgl. Artikel 7 Nr. 1, Artikel 8 Nr. 1 und Artikel 9 des Entwurfs).

Die Befugnis zur vorläufigen Festnahme nach dem bisherigen § 439 Abs. 1 AO ergibt sich künftig aus § 127 Abs. 2 StPO. Für die Vorführung des Festgenommenen gelten die §§ 128, 129 StPO. Die hiervon abweichende Vorschrift des bisherigen § 439 Abs. 2 Satz 2 AO ist bereits durch Artikel 104 Abs. 3 GG außer Kraft gesetzt worden.

Einstellungen wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 2 StPO kann das Finanzamt weiterhin selbst vornehmen; sie bedürfen jedoch künftig der richterlichen Zustimmung. Die Befugnis des Finanzamts, nach dem bisherigen § 477 Abs. 2 AO von der Einleitung eines Strafverfahrens abzusehen, fällt weg.

Welcher Amtsträger die Befugnisse des Finanzamts zur Ermittlung von Steuervergehen im Einzelfall auszuüben hat, ist eine Frage der innerdienstlichen Behördenorganisation. Welche Amtsträger der Finanzverwaltung kraft Gesetzes die Rechte und Pflichten von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft haben, ergibt sich aus § 13 Abs. 3 Satz 3 und § 22 Satz 2 FVG [1]).

Das Recht und die Pflicht der Polizei zum ersten Zugriff (§ 163 StPO) werden durch den Entwurf nicht berührt.

§ 438 AO E — Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls

Die Vorschrift regelt, wie das Finanzamt ein in eigener Zuständigkeit (§ 422 Abs. 1 oder § 423 Abs. 3 AO E) geführtes Ermittlungsverfahren abschließt, wenn eine Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 437 AO E i. V. m. § 153 Abs. 2 StPO nicht in Betracht kommt.

Da nach dem Entwurf die Strafbefugnis des Finanzamts wegfällt, liegt es nahe, Steuervergehen künftig im Strafbefehlsverfahren zu ahnden, wenn in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten bestehen und jugendliche Beschuldigte nicht beteiligt sind (§ 79 Abs. 1 JGG). Das Strafbefehlsverfahren bedeutet eine starke Entlastung für die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden. Diese Form der Erledigung liegt durchweg auch im Interesse der Beschuldigten; sie werden dann von einer öffentlichen Hauptverhandlung verschont. Die dem Finanzamt eingeräumte Befugnis, den Erlaß eines Strafbefehls zu beantragen, ist aus sachlichen und praktischen Gründen gerechtfertigt. Sachlich entspricht das selbständige Antragsrecht der Befugnis des Finanzamts zur selbständigen Ermittlung nach § 422 Abs. 1 AO E oder § 423 Abs. 3 AO E i. V. m. § 437 AO E. Die Staatsanwaltschaft wird mit der Mehrzahl der kleineren und einfachen Sachen nicht belastet. Das Verfahren wird im Interesse aller Beteiligten beschleunigt.

Das Finanzamt soll einen Strafbefehl nur dann beantragen, wenn es der Auffassung ist, daß sich die Sache für die Erledigung im Strafbefehlsverfahren eignet. Nicht geeignet sind Sachen, die tatsächlich oder rechtlich schwierig sind oder bei denen mit einem Einspruch des Beschuldigten zu rechnen ist. Diese Fälle werden jedoch die Ausnahme bilden. Im Regelfall wird das Strafbefehlsverfahren künftig an die Stelle der Unterwerfungsverhandlung nach dem bisherigen § 445 AO treten und auch für einen Teil solcher Fälle geeignet sein, die nach dem bisherigen § 447 durch Strafbescheid des Finanzamts erledigt worden sind. Das Finanzamt wird den Antrag — wie die Staatsanwaltschaft — in der Form eines vorbereiteten Strafbefehlsentwurfs stellen (vgl. Nr. 162 der Richtlinien für das Strafverfahren).

Erscheint eine Strafsache dem Finanzamt für das Strafbefehlsverfahren nicht geeignet, so legt das Finanzamt die Akten der Staatsanwaltschaft vor. Der Staatsanwaltschaft bleibt es dann unbenommen, noch eigene Ermittlungen anzustellen oder das Finanzamt nach § 439 AO E um ergänzende Ermittlungen zu ersuchen, bevor sie die öffentliche Klage erhebt oder das Verfahren einstellt (§ 170 StPO).

Bieten die Ermittlungen nach Auffassung des Finanzamts keinen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so stellt das Finanzamt das Verfahren ein. Diese Befugnis ergibt sich aus § 437 AO E i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO.

§ 439 AO E — Allgemeine Rechte und Pflichten des Finanzamts im Verfahren der Staatsanwaltschaft

Die Vorschrift begründet für das Finanzamt im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft die Rechte und Pflichten der Behörden und Beamten des Polizeidienstes und der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nach der Strafprozeßordnung. Auf beides ist zu verweisen, weil die Strafprozeßordnung zwischen den allgemeinen Befugnissen der Behörden und Beamten des Polizeidienstes (vgl. § 127 Abs. 2 und § 163 StPO) und den besonderen Befugnissen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (vgl. § 98 Abs. 1, § 101 a Abs. 2, § 105 Abs. 1 StPO) unterscheidet. Dem Finanzamt müssen bei der Erforschung des Sachverhalts von Steuervergehen beiderlei Befugnisse zustehen.

Nach dieser Regelung hat das Finanzamt das Recht und die Pflicht zum ersten Zugriff auch dann, wenn es zur selbständigen Ermittlung eines Steuervergehens nach den §§ 422, 423 AO E nicht (mehr) zuständig ist. Es hat den Sachverhalt festzustellen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhü-

[1]) i. d. F. des Artikels 4 Nr. 4 und 9 dieses Entwurfs

ten (§ 163 Abs. 1 StPO). Das Finanzamt muß die Verhandlungen jedoch unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft übersenden, wenn nicht ausnahmsweise die schleunige Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung erforderlich ist (§ 163 Abs. 3 StPO).

Die Staatsanwaltschaft kann das Finanzamt nach § 439 AO E i. V. m. § 161 Abs. 1 StPO um einzelne Maßnahmen zur Erforschung des Sachverhalts ersuchen, wenn eine Abgabe der Sache nach § 423 Abs. 3 AO E nicht in Betracht kommt.

§ 440 AO E — Beteiligung des Finanzamts

Die Vorschrift räumt dem Finanzamt die Befugnis ein, bei Steuervergehen an den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder der Polizei sowie am Schlußgehör der Staatsanwaltschaft teilzunehmen. Die steuerliche Sach- und Rechtskunde des Finanzamts soll möglichst frühzeitig in dem von einer anderen Behörde betriebenen Steuerstrafverfahren nutzbar gemacht werden. Die Ermittlungen werden dadurch gefördert. Ferner ist die Beteiligung des Finanzamts geboten, damit verkürzte Steuerbeträge möglichst bald festgesetzt und nacherhoben werden können (vgl. die Begründung zu § 434 AO E).

Eine ausdrückliche Regelung ist erforderlich, damit Einwendungen von Beschuldigten gegen die Anwesenheit von Finanzbeamten wirksam begegnet werden kann.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Gerichtliches Verfahren

§ 441 AO E — Mitwirkung des Finanzamts im Strafbefehlsverfahren

Die Vorschrift regelt das weitere Verfahren in Anschluß an einen Strafbefehlsantrag des Finanzamts nach § 438 AO E. Sie bestimmt, daß das Finanzamt — entsprechend den §§ 437, 438 AO E — die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft solange wahrnimmt, bis die Strafsache aus dem summarischen Strafbefehlsverfahren in das ordentliche Verfahren übergeht. Dies ist der Fall, wenn der Amtsrichter nach § 408 Abs. 2 StPO Hauptverhandlung anberaumt oder wenn der Beschuldigte Einspruch einlegt. Spätestens von diesem Zeitpunkt an (vgl. im übrigen § 423 Abs. 2 AO E) nimmt die Staatsanwaltschaft ihre Rechte und Pflichten als Anklagebehörde selbst wahr. Das Finanzamt tritt dann in die Rolle eines Nebenklägers ein (vgl. § 442 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO E). Bis zu diesem Zeitpunkt ergibt sich aus § 441 AO E im einzelnen folgende Regelung:

Hält der Amtsrichter eine weitere Aufklärung der Sache für erforderlich oder eine andere als die beantragte Strafe für angemessen, so wird er zunächst seine Auffassung dem Finanzamt darlegen und um Äußerung bitten. Tritt das Finanzamt der Auffassung des Amtsrichters bei, so gibt es die Akten mit einem entsprechenden Vermerk und einem abgeänderten Strafbefehlsentwurf zurück; andernfalls erklärt das Finanzamt, daß (und aus welchen Gründen) es bei seinem Antrag beharre. Daraufhin kann der Amtsrichter entweder von seinen Bedenken absehen oder bei der Staatsanwaltschaft die Übernahme der Sache nach § 423 Abs. 2 AO E anregen oder Termin zur Hauptverhandlung anberaumen (vgl. § 408 Abs. 2 StPO). Weist der Amtsrichter den Strafbefehlsantrag als unzulässig oder unbegründet zurück, so kann das Finanzamt sofortige Beschwerde einlegen (vgl. § 210 Abs. 2 StPO).

§ 442 AO E — Mitwirkung des Finanzamts in sonstigen Fällen

Der Entwurf gibt dem Finanzamt — wie bisher § 472 Abs. 1 AO — die Rechte eines Nebenklägers. Auf eine verantwortliche Mitwirkung des Finanzamts im gerichtlichen Strafverfahren kann wegen der schwierigen Fragen, die sich bei der Beurteilung von Steuervergehen ergeben können, auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Beseitigt werden jedoch die Bestimmungen des bisherigen § 467 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 AO, durch die das Finanzamt in bezug auf die Zustellung der gerichtlichen Entscheidung und die Rechtsmittelfristen gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten begünstigt worden ist.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 entspricht sachlich dem bisherigen § 472 Abs. 1 AO. Die neue Fassung berücksichtigt auch die Möglichkeit, daß sich erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens herausstellt, daß die in der Anklage bezeichnete Tat auch als Steuervergehen gewürdigt werden kann. In diesem Falle entsteht das Nebenklägerrecht des Finanzamts, sobald das Gericht den Angeklagten nach § 265 StPO auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen hat. Nach § 398 StPO hat das Finanzamt keinen Anspruch auf Aussetzung der Hauptverhandlung. Dem Finanzamt ist jedoch nach § 400 StPO das Urteil zuzustellen, wenn es in der Hauptverhandlung nicht vertreten war. Das Finanzamt wird dadurch in die Lage versetzt, nach § 397 i. V. m. § 390 Abs. 1 Satz 1 StPO gegen das Urteil Rechtsmittel einzulegen.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bestimmt den Zeitpunkt, in dem das Nebenklägerrecht des Finanzamts entsteht, wenn es aufgrund eines vorausgegangenen Strafbefehlsverfahrens zur Hauptverhandlung kommt (vgl. die Begründung zu § 441 AO E.).

Absatz 1 Satz 2 entspricht sachlich dem bisherigen § 467 Abs. 2 Satz 4 AO.

Absatz 2 räumt das Antragsrecht der Staatsanwaltschaft und des Privatklägers nach § 440 Abs. 1 StPO [1]), auf Einziehung selbständig zu erkennen, auch dem Finanzamt ein. Dies entspricht den Befugnissen des Finanzamts nach den §§ 437, 438 und 442 Abs. 1 AO E.

Absatz 3 entspricht dem Vorbild des bisherigen § 476 AO. Die Vorschrift ermöglicht es, daß die Nebenklägerrechte von dem nach den §§ 424 bis 427 AO E zuständigen Finanzamt auf ein anderes Finanzamt oder auf eine vorgesetzte Behörde übertragen werden. Diese Regelung hat sich besonders in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung als zweckmäßig erwiesen.

[1]) i. d. F. des Artikels 13 Nr. 1 dieses Entwurfs

§ 443 AO E — Bindung des Gerichts

Die Vorschrift entspricht in den Grundzügen dem bisherigen § 468 AO, jedoch wird die Vorlagepflicht des Strafrichters abgeschafft und seine Bindung an die im Besteuerungsverfahren ergehenden Entscheidungen erheblich gelockert. Dadurch können unerwünschte Verzögerungen des Strafverfahrens künftig besser vermieden werden als bisher.

Nach *Absatz 1 Satz 1* soll das Strafgericht an die rechtskräftige Entscheidung einer steuerrechtlichen Vorfrage nur dann gebunden sein, wenn der Bundesfinanzhof diese Frage in der Abgabenangelegenheit, aus der das Steuervergehen erwachsen ist, bereits entschieden hat. Dabei ist schon bisher allgemein anerkannt, daß die Bindungswirkung sich nur auf die Entscheidung von Steuerrechtsfragen bezieht, nicht etwa auf Tatsachenfeststellungen. Mit dieser Beschränkung ist eine Bindung der Strafgerichte an Entscheidungen des höchsten Steuergerichts auch künftig erwünscht, damit eine unterschiedliche Auslegung der Steuergesetze vermieden wird.

Nach *Absatz 1 Satz 2* kann das Strafgericht ein Verfahren nach seinem Ermessen aussetzen, bis eine rechtskräftige Entscheidung über den Steueranspruch vorliegt. Auch in diesem Fall tritt eine Bindung des Strafrichters nur ein, soweit der Bundesfinanzhof entscheidet. An Entscheidungen anderer Steuergerichte oder der Finanzbehörden sind die Strafgerichte künftig nicht mehr gebunden (vgl. bisher § 468 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 AO).

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 468 Abs. 2 AO.

§ 444 AO E — Verfahren gegen Abwesende

Nach dem geltenden § 473 Abs. 1 AO kann — abweichend von § 277 Abs. 2 und 4 StPO — die Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden auch dann durchgeführt, das Urteil vollstreckt und eine Beschlagnahme vorgenommen werden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende Tat ein mit Freiheitsstrafe bedrohtes Steuervergehen darstellt (vgl. §§ 396, 401 b, 403, 404, 405 und 406 AO) und auch dann, wenn der Täter ein Ausländer ist. Auf eine derartige Sonderregelung kann grundsätzlich auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Gegenüber dem geltenden Recht beschränkt der Entwurf das erleichterte Abwesenheitsverfahren jedoch auf die Fälle, in denen ein kriminalpolitisches Bedürfnis unabweisbar ist.

Nach dem Gegenstand der Tat ist die Vorschrift nur anzuwenden, wenn das Strafverfahren die Hinterziehung von Eingangsabgaben oder Bannbruch betrifft. Eingangsabgaben (vgl. § 1 Abs. 3 des Zollgesetzes) werden vielfach von Ausländern oder Staatenlosen hinterzogen, die das Gebiet der Bundesrepublik nach Entdeckung der Tat oft innerhalb weniger Stunden verlassen, um sich der Bestrafung zu entziehen. In solchen Fällen wäre die Strafverfolgung ohne eine dem bisherigen § 473 AO entsprechende Vorschrift praktisch aussichtslos. Das Abwesenheitsverfahren soll weiterhin nur zulässig sein, wenn die zu erwartende und festzusetzende Freiheitsstrafe drei Monate Gefängnis nicht übersteigt. Dieses Höchstmaß entspricht § 407 Abs. 2 StPO. Ist nach der Schwere der Tat eine höhere Freiheitsstrafe zu erwarten und Fluchtgefahr gegeben, so werden regelmäßig die Voraussetzungen eines Haftbefehls nach den §§ 112 ff. StPO [1]) erfüllt sein.

Die Bestimmungen des bisherigen § 473 Abs. 2 und 4 AO werden in den Entwurf nicht übernommen; insoweit ist eine Sonderregelung nicht gerechtfertigt.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Einschränkung von Grundrechten

§ 445 AO E — Einschränkung von Grundrechten

Im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG wird die Einschränkung der Grundrechte aufgeführt, die durch Bestimmungen des Entwurfs in Verbindung mit den Vorschriften der Strafprozeßordnung berührt werden.

Nummer 2

Nach der derzeitigen Fassung des § 8 Abs. 2 AO gelten bestimmte Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das gerichtliche Verfahren in Steuerstrafsachen sinngemäß für alle öffentlich-rechtlichen Abgaben. Da die Vorschriften über das gerichtliche Strafverfahren durch Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs geändert werden, muß § 8 Abs. 2 AO den Änderungen angepaßt werden. Dabei wird der Begriff „Abgaben" durch den engeren Begriff „Steuern" ersetzt. Nur in Steuerstrafsachen besteht ein Bedürfnis, die Vorschriften über die Nebenklage (§ 442 AO) und die Bindung der Strafgerichte an Entscheidungen des zuständigen obersten Gerichts in der Steuersache (§ 443 AO) anzuwenden, um die besondere Sach- und Rechtskunde der Steuerbehörden und Steuergerichte für das Strafverfahren nutzbar zu machen.

Nummer 3

Die Vorschrift des § 23 a AO hat praktisch keine Bedeutung mehr. Die Beamten des Zollfahndungsdienstes und des Steuerfahndungsdienstes sind schon bisher kraft Gesetzes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Satz 3 FVG in der bisherigen Fassung sowie § 13 Abs. 3 Satz 3 und § 22 Satz 2 FVG in der Fassung des Artikels 4 Nr. 4 und 9 des Entwurfs). Andere Beamte können nach § 152 Abs. 2 GVG durch die Landesregierungen zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt werden.

Nummer 4

Der Wortlaut der §§ 103 und 108 AO wird dem Wortlaut des § 202 AO i. d. F. des Artikels I Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 1 des StPÄG-Entwurfs (Drucksache IV/1020)

vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) angepaßt.

Nummer 5

Der Wortlaut des § 111 AO wird durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung vom 11. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 418) geänderten Vorschrift des § 402 Abs. 1 AO angepaßt. Dadurch wird klargestellt, daß die steuerrechtliche Haftung für verkürzte Steuern nach § 111 AO nicht weiter reicht als die Strafbarkeit der Verkürzung nach den §§ 396, 402 AO.

Nummer 6

Eine Änderung des § 123 Abs. 2 und 3 ist erforderlich, weil Geldstrafen wegen Steuervergehen nach Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs in Zukunft nicht mehr von den Finanzbehörden ausgesprochen und erhoben werden. Bei dieser Gelegenheit wird die Vorschrift sprachlich verbessert, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis vereinfacht und durch Aufnahme der Verspätungszuschläge und Säumniszuschläge in Absatz 2 der gegenwärtigen Rechtslage angepaßt.

Bei der Neufassung des Absatzes 3 wird berücksichtigt, daß eine einseitige Bevorzugung der Realsteuern nach dem Wegfall einer einheitlichen Finanzverwaltung ihren Sinn verloren hat. Auch wird der bisherige Grundsatz der anteilmäßigen Tilgung gleichzeitig fällig gewordener Steuerschulden wegen des erheblichen Verwaltungsaufwandes aufgegeben. Eine anteilmäßige Tilgung würde auch die Mechanisierung der Steuererhebung erschweren.

Künftig sind von mehreren gleichzeitig fällig gewordenen Hauptschulden in erster Linie die Steuerabzugsbeträge zu tilgen, weil sie wegen der Strafdrohung des § 413 Abs. 1 Nr. 1 a AO für den Steuerpflichtigen lästiger sind als andere Steuerschulden. In zweiter Linie ist die Umsatzsteuer zu tilgen, weil sie bei Fälligkeit vom Unternehmer regelmäßig bereits vereinnahmt worden ist und deshalb von den Finanzbehörden in der Regel auch nicht gestundet wird. Die Reihenfolge der Tilgung anderer gleichzeitig fälliger Steuern wird in das Ermessen des Finanzamts gestellt, um eine den Umständen des jeweiligen Einzelfalles entsprechende Verfahrensweise zu ermöglichen.

Nummer 7

Die Aufhebung der §§ 198 und 199 AO ist bereits in § 165 Nr. 29 und 30 des Entwurfs einer Finanzgerichtsordnung (FGO) beabsichtigt (Drucksache IV/1446). Sie ist hier nochmals vorgesehen, falls dieser Entwurf vor dem FGO-Entwurf verabschiedet werden sollte.

Die Vorschrift des § 198 AO hat neben anderen gesetzlichen Bestimmungen über Berufsverbote und Gewerbeuntersagungen, z. B. § 35 der Gewerbeordnung, keine Bedeutung erlangt.

Die Vorschriften des § 199 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AO betreffen die besondere Steueraufsicht über Personen, die geschäftsmäßig oder gegen Entgelt Hilfe in Steuersachen leisten. Die Bestimmungen stammen aus einer Zeit, in der die allgemeine Steueraufsicht noch nicht gesetzlich angeordnet war; sie sind seit der Einführung des § 201 AO (ursprünglich § 201 a AO) durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 556) überflüssig geworden (vgl. das Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 28. Mai 1938, Reichssteuerblatt S. 569, 570).

Die Vorschriften des § 199 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 AO betreffen die Befugnis der Oberfinanzdirektion, eine steuerberatende Tätigkeit wegen Verurteilung nach § 396 AO zu untersagen. Auf diese Befugnis kann künftig verzichtet werden, weil andere gesetzliche Untersagungsmöglichkeiten und standesrechtliche Maßnahmen ausreichend erscheinen, vgl. § 42 I StGB; §§ 47, 91 ff. des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301); §§ 68, 111 ff. der Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049); §§ 114, 150 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565); §§ 95 ff. der Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 98) und § 107 a Abs. 4 und 5 AO.

Nummer 8

Der Begriff „Hilfsstelle eines Finanzamts" ist irreführend (vgl. die Begründung zu Artikel 4 Nr. 1, 2 und 5 des Entwurfs).

Nummer 9

Die Streichung des § 228 Abs. 3 AO ist erforderlich, weil das Verwaltungsstrafverfahren durch Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs abgeschafft wird.

Nummer 10

Die Vorschrift des bisherigen § 380 AO ist gegenstandslos. Vermögensbeschlagnahmen durch Finanzbehörden sind seit dem Gesetz zur Aufhebung überholter steuerrechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 689) nicht mehr zulässig.

In der neuen Fassung ersetzt § 380 AO die Bestimmungen des bisherigen § 435 AO.

Nummer 11

§ 391 AO bestimmt seinem bisherigen Wortlaut nach für das Steuerstrafrecht nur die Geltung des Strafgesetzbuches. Neben den Vorschriften des Strafgesetzbuches sind jedoch auch die materiellen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes im Steuerstrafrecht zu beachten. Der Entwurf spricht deshalb von den „Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafrecht".

Nummer 12

Die Vorschrift des § 393 AO ist gegenstandslos, weil das geltende Steuerstrafrecht seit dem Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1181) keine Schuldvermutungstatbestände mehr kennt.

Nummer 13

Die Vorschrift des §§ 395 enthält eine Sonderregelung für den Rechtsirrtum im Steuerstrafrecht. Diese Regelung ist nach den Grundsätzen der Rechtsprechung, die als gesichert gelten, teils überholt, teils nicht mehr sachgerecht.

§ 395 Abs. 1 AO entspricht dem § 358 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993).

Die Vorschrift ist wegen der damaligen Rechtsprechung über die Bedeutung des Irrtums in das Gesetz aufgenommen worden. Das Reichsgericht unterschied zwischen dem Irrtum über Tatsachen und dem Rechtsirrtum. Dem Rechtsirrtum wurde Bedeutung nur dann beigemessen, wenn er sich auf außerstrafrechtliche Rechtssätze bezog; der Irrtum über strafrechtliche Rechtssätze hatte keine entschuldigende Wirkung. Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung bestand die Möglichkeit, daß der Irrtum über die Steuergesetze, die die Steuerstrafgesetze ausfüllen, als Irrtum über s t r a f r e c h t l i c h e Rechtssätze, mithin als nicht entschuldigender Irrtum beurteilt worden wäre. Dieses Ergebnis erschien dem Gesetzgeber nicht angemessen, da das Steuerrecht mit den vielfältigen, häufig wechselnden Einzelvorschriften für den Normadressaten schwer zu überschauen ist.

Der Grund für die Einfügung dieser Vorschrift ist weggefallen. In Rechtsprechung und Rechtslehre wird seit dem Beschluß des Großen Senats des Bundesgerichtshofes vom 18. März 1952 (BGHSt 2, 194) nicht mehr zwischen Tatsachen- und Rechtsirrtum, sondern zwischen Tatbestands- und Verbotsirrtum unterschieden (vgl. auch §§ 19 bis 21 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches — StGB E 1962 — Drucksache IV/650). Der Tatbestandsirrtum wird, auch wenn er in dem Irrtum über Rechtssätze und Rechtsbegriffe besteht, nach § 59 StGB beurteilt. Bei Steuervergehen stellt der Irrtum über das Bestehen oder den Umfang einer steuerlichen Pflicht stets einen Tatbestandsirrtum dar; denn die Verletzung steuerrechtlicher Pflichten gehört zum Tatbestand jedes Steuervergehens (vgl. § 392 Abs. 1 AO). Ein Fall des Verbotsirrtums ist danach im Steuerrecht kaum denkbar. Sollte er vorkommen, so bedarf es der Regelung des § 395 Abs. 1 AO auch insoweit nicht. Es ist heute allgemein anerkannt, daß der u n v e r s c h u l d e t e Verbotsirrtum Straffreiheit auslöst.

§ 395 AO ließ zunächst offen, welche strafrechtliche Bedeutung dem v e r s c h u l d e t e n Irrtum über steuerrechtliche Vorschriften zukam. Die gesetzliche Regelung hierfür brachte das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), das der Vorschrift den jetzigen Absatz 2 anfügte. Auch diese Bestimmung ging von der Unterscheidung zwischen Tatsachen- und Rechtsirrtum aus, die heute auf der Grundlage der Unterscheidung von Tatbestands- und Verbotsirrtum für den Tatbestandsirrtum keine Bedeutung mehr hat. Daß der fahrlässige Tatbestandsirrtum über die Geltung oder Anwendbarkeit des Steuerrechts nur zu einer Bestrafung wegen fahrlässigen Handelns führen kann, folgt schon aus § 59 StGB. Soweit die Vorschrift des § 395 Abs. 2 AO auch für einen Verbotsirrtum im Steuerstrafrecht Bedeutung haben könnte, würde sie der geltenden Irrtumslehre widersprechen.

Nummer 14

Der Klammerzusatz in der bisherigen Fassung des § 399 AO fällt weg, weil Straferkenntnisse wegen Steuervergehen nach Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs künftig nur noch von den Gerichten ausgesprochen werden.

Nummern 15 und 16

Der Entwurf übernimmt die bisher in § 410 AO enthaltene Bestimmung über die Einleitung des Steuerstrafverfahrens aus systematischen Gründen als neuen § 435 AO in den Abschnitt über die verfahrensrechtlichen Vorschriften (vgl. die Begründung zu § 435 AO E). § 410 Abs. 4 AO ist deshalb aufzuheben. Die sonstigen Änderungen dienen der Anpassung.

Nummer 17

In § 413 AO werden die subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit wegen Nichtabführung von Steuerabzugsbeträgen (§ 413 Abs. 1 Nr. 1 a AO), wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen (§ 413 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 107 a AO) und wegen Errichtens von Konten auf falschen Namen (§ 413 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 163 Abs. 1 AO) gemildert. Insoweit soll künftig nur noch vorsätzliches oder leichtfertiges Verhalten mit Strafe bedroht sein. Diese Milderung entspricht der Änderung des § 402 AO nach Artikel I Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung vom 11. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 418).

Nummer 18

Der Wortlaut des § 415 Satz 1 AO wird der veränderten staatsrechtlichen Lage angepaßt.

Die Neufassung des § 415 Satz 2 AO stimmt mit § 117 Abs. 1 Satz 2 StGB E 1962 überein. Die Vorschrift stellt klar, daß nur dingliche Rechte an den eingezogenen Sachen erlöschen.

Der bisherige Satz 3 ist entbehrlich, weil sich die Regelung unmittelbar aus dem bürgerlichen Recht ergibt.

Nummer 19

Die §§ 416, 417 AO werden aufgehoben, weil eine Haftung für fremde Strafen und Strafverfahrenskosten mit dem Schuldprinzip nicht vereinbar ist.

Nummer 20

§ 418 AO wird zum Zwecke der Rechtsbereinigung aufgehoben. Die einzelnen Bestimmungen sind teils überholt, teils entbehrlich.

Die Vorschrift des § 418 Abs. 1 Satz 1 AO stimmt im wesentlichen mit § 73 StGB überein. Die Bestimmung, daß im Falle der Tateinheit zwischen einem Steuervergehen und einem Nichtsteuerdelikt die Strafe bei gleicher Strafdrohung der konkurrierenden Gesetze aus dem Steuergesetz zu entnehmen ist, ist für die Abgrenzung der Strafkompetenz der Finanzämter nach dem bisherigen § 422 AO erforderlich gewesen. Dieser Zweck fällt weg. Nach dem Entwurf steht den Finanzämtern keine Strafkompetenz mehr zu. Auch zur Abgrenzung der Ermittlungskompetenz zwischen Finanzamt und Staatsanwaltschaft ist § 418 Abs. 1 Satz 1 AO nicht erforderlich, weil nach § 422 AO E — abweichend vom bisherigen Recht — grundsätzlich die Staatsanwaltschaft zuständig ist, wenn dieselbe Tat zugleich Steuerstrafgesetze und andere Strafgesetze verletzt.

Die Vorschriften des § 418 Abs. 2 erster Halbsatz und Abs. 3 Satz 2 AO können ebenfalls ersatzlos gestrichen werden. Die in § 418 Abs. 2 erster Halbsatz AO vorgesehene Regelung ergibt sich bereits aus § 391 AO i. V. m. § 73 StGB; die in § 418 Abs. 3 Satz 2 AO vorgesehene Regelung folgt aus § 391 AO i. V. m. § 76 StGB.

Auch die Vorschriften des § 418 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 zweiter Halbsatz AO sind entbehrlich. Es ist heute allgemein anerkannt, daß neben der Hauptstrafe, die bei Tateinheit nach § 73 StGB aus dem schärferen Strafgesetz zu entnehmen ist, auch auf die allein in einem milderen Strafgesetz angedrohte Nebenstrafe erkannt werden kann oder muß (vgl. RGSt 73, 148 und BGHSt 7, 312 sowie § 67 Abs. 4 StGB E 1962). Dies gilt auch für die in einem milderen Strafgesetz angedrohte Geldstrafe (vgl. RGSt 75, 190 und BGHSt 7, 312 sowie § 67 Abs. 3 StGB E 1962) .

Die Vorschrift des § 418 Abs. 3 Satz 1 AO hat wegen der verhältnismäßig seltenen und niedrigen Freiheitsstrafen bei Steuervergehen niemals praktische Bedeutung erlangt.

Nummer 21

§ 419 Abs. 2 AO wird an die neue Vorschrift des § 435 Abs. 1 AO E über die Einleitung des Strafverfahrens angepaßt. Sachlich wird berücksichtigt, daß die Finanzbehörden Strafbescheide künftig nicht mehr erlassen können.

Außerdem soll die verjährungsunterbrechende Wirkung der Einleitung des Strafverfahrens künftig erst eintreten, wenn dem Beschuldigten die Einleitung des Strafverfahrens amtlich mitgeteilt wird. Mit dieser Maßgabe muß die Verjährung der Strafverfolgung von Steuervergehen auch in Zukunft durch die Einleitung des Strafverfahrens unterbrochen werden. Diese Abweichung vom allgemeinen Strafrecht (vgl. § 68 Abs. 1 StGB) ist wegen der besonderen Umstände bei der Ermittlung von Steuervergehen weiterhin dringend geboten. Steuervergehen werden zumeist durch Betriebsprüfungen entdeckt, die bei der Mehrzahl der Steuerpflichtigen nur in einem fünfjährigen Turnus stattfinden können. Auch nach der Entdeckung eines Steuervergehens vergeht noch geraume Zeit, ehe der verkürzte Steueranspruch rechtskräftig festgestellt worden ist, insbesondere dann, wenn der Beschuldigte den steuerlichen Rechtsmittelweg ausschöpft. Während des steuerlichen Rechtsmittelverfahrens ist es oft nicht zweckmäßig, das bereits eingeleitete Strafverfahren fortzusetzen, weil die steuergerichtliche Rechtsmittelentscheidung für die Feststellung der Steuerverkürzung (vgl. §§ 396, 402 AO) von entscheidender Bedeutung sein kann (vgl. § 443 AO E).

Artikel 2

Änderung des Steuersäumnisgesetzes

Der Wortlaut des § 1 Abs. 2 des Steuersäumnisgesetzes wird durch die Streichung des Wortes „Geldstrafen" der Änderung der Reichsabgabenordnung nach Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs angepaßt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung wird die Verweisung auf § 459 AO gestrichen, weil diese Vorschrift nach Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs wegfällt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung

Nummern 1, 2 und 5

Durch die Änderungen wird der gesetzliche Sprachgebrauch bereinigt. Der Begriff „Hilfsstelle eines Finanzamts [Hauptzollamts]" wird bisher an verschiedenen Stellen des Gesetzes in einem unterschiedlichen Sinne verwendet. Es werden darunter teils selbständige Behörden (z. B. Gemeindebehörden, Ortspolizeibehörden und sonstige Ortsbehörden), überwiegend aber nur rechtlich unselbständige Untergliederungen eines Finanzamts (z. B. Betriebsprüfungsstellen, Strafsachenstellen, Zollaufsichtsstellen) verstanden. In dem letzteren Sinne ist die Erwähnung von „Hilfsstellen" nicht erforderlich und im Hinblick auf die als Hilfsstellen tätigen selbständigen Behörden sogar irreführend.

Soweit der Begriff „Hilfsstelle eines Hauptzollamts" sich in *§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 FVG* auf Zollämter und

Bezirkszollkommissare bezieht, ist die Bezeichnung „Hilfsstelle" organisationsrechtlich bereits durch die Bezeichnung „Dienststelle" und die Bezeichnung „Bezirkszollkommissare" durch die Bezeichnung „Zollkommissariate" ersetzt worden (vgl. §§ 1, 7 der Geschäftsordnung für die Hauptzollämter — HGO — vom 28. März 1961, Bundeszollblatt S. 490). „Zollaufsichtsstellen" sind Untergliederungen eines Zollkommissariats (vgl. § 7 Abs. 3, 4 HGO), die im Gesetz nicht besonders erwähnt zu werden brauchen.

In *§ 2 Abs. 2 Ziff. 2 FVG* werden die Worte „einschließlich ihrer Hilfsstellen" und in *§ 14 Abs. 1 Satz 1 FVG* die Worte „und ihre Hilfsstellen" gestrichen; Hilfsstellen im Sinne dieser Bestimmungen können nur Untergliederungen eines Finanzamts (Hauptzollamts) sein.

Nummern 3 und 7

§ 19 FVG wird durch § 13 Abs. 3 FVG (vgl. Artikel 4 Nr. 4 des Entwurfs) ersetzt. Dadurch wird die Systematik des Gesetzes verbessert. Auch werden Schwierigkeiten behoben, die bei der Anwendung des § 19 FVG in mehrfacher Hinsicht aufgetreten sind, nämlich durch die mißverständliche Bedeutung des Wortes „mitwirken", durch die fehlende Beschränkung auf die Ermittlung solcher Steuervergehen, die sich auf die von den Hauptzollämtern verwalteten Abgaben beziehen, und durch die sich überschneidenden Befugnisse der Zollfahndungsstellen nach § 1 FVG und ihrer Beamten nach § 19 FVG.

Nummer 4

In § 13 FVG wird *Absatz 1* nur redaktionell geändert. Der Zollgrenzdienst braucht als Teil der Verwaltung der Zölle nicht besonders erwähnt zu werden.

Durch den neuen *Absatz 2* wird die sachliche Zuständigkeit eines Hauptzollamts für die Ermittlung von Steuervergehen (Zollvergehen) abweichend von § 424 AO E geregelt, falls einem Hauptzollamt, nach Absatz 1 Satz 3 die Ermittlung von Steuervergehen (Zollvergehen) für den Bereich mehrerer Hauptzollämter übertragen wird. In diesem Falle hat das Hauptzollamt, dessen Zuständigkeit erweitert wird, die Rechte und Pflichten des Finanzamts im Strafverfahren nach den §§ 420 ff. AO E anstelle der für die Verwaltung der Zölle und Verbrauchsteuern zuständigen Hauptzollämter. Diese Hauptzollämter haben jedoch weiterhin das Recht und die Pflicht zum ersten Zugriff.

Durch den neuen *Absatz 3* des § 13 FVG, der den bisherigen § 19 FVG ersetzt, werden die Aufgaben und Befugnisse der Zollfahndungsstellen zugunsten einer stärkeren Konzentration der Ermittlung von Zoll- und Verbrauchsteuervergehen erweitert. Die nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 FVG selbständigen Zollfahndungsstellen können künftig nicht nur den Sachverhalt erforschen. Sie haben vielmehr sämtliche Zuständigkeiten und Befugnisse eines Finanzamts (Hauptzollamts) im Strafverfahren nach den §§ 420 ff. AO E.

Die Zollfahndungsstellen können z. B. ein Strafverfahren mit Zustimmung des Richters wegen Geringfügigkeit einstellen (§ 437 AO E i. V. m. § 153 Abs. 2 StPO), die Erhebung der öffentlichen Klage anregen oder den Erlaß eines Strafbefehls beantragen (§ 438 AO E) und die Nebenklage vertreten (§ 442 AO E). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Zollfahndungsstellen auch die Befugnisse der Hauptzollämter bei der Steueraufsicht nach den §§ 121, 175 ff., 193 bis 195, 200 und 201 AO. Dies entspricht im Ergebnis der gegenwärtigen Rechtslage nach § 19 Abs. 1 Satz 2 FVG.

Die Hauptzollämter sollen jedoch Steuervergehen in Fällen von geringerer Bedeutung oder von geringerer Schwierigkeit weiterhin selbst ermitteln, ohne daß es erforderlich ist, die Zuständigkeit der Zollfahndungsstellen von der Zuständigkeit der Hauptzollämter gesetzlich abzugrenzen.

Absatz 3 Satz 3 stellt klar, daß die Beamten der Zollfahndungsstellen — wie bisher — kraft Gesetzes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind und die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung haben (vgl. die Begründung zu § 439 AO E).

Die Ermittlungstätigkeit der Zollfahndungsstellen nach Absatz 3 ist nicht auf den Bereich ihrer örtlichen Zuständigkeit beschränkt; sie können vielmehr — ebenso wie die Staatsanwaltschaft — im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit Ermittlungshandlungen auch außerhalb ihres Bezirks vornehmen.

Nummer 6

§ 15 Abs. 2 Satz 2 FVG wird gestrichen, weil die Strafbefugnis in Zollstrafsachen künftig ausschließlich von den Gerichten ausgeübt wird und die wegen Zollvergehen verhängten Geldstrafen den Ländern zufließen werden. Für eine Kostenerstattung des Bundes besteht dann keine Veranlassung mehr. Soweit die Länder es für erforderlich halten, den Ortsbehörden Kosten der Ermittlung von Steuervergehen zu erstatten, werden sie dafür eigene Regelungen zu treffen haben.

Nummer 8

In § 21 FVG werden die *Absätze 1 und 2* dem § 13 Abs. 1 FVG angepaßt (vgl. Artikel 4 Nr. 4 des Entwurfs).

Der neue *Absatz 3* regelt den Fall, daß die Steuerstrafsachen für den Bereich mehrerer Finanzämter durch eine Bestimmung nach § 21 Abs. 2 FVG bei einem sog. Gruppenfinanzamt konzentriert sind. In diesem Fall hat das Gruppenfinanzamt die Rechte und Pflichten des Finanzamts im Strafverfahren nach den §§ 420 ff. AO E anstelle der für die Abgabenangelegenheit zuständigen Finanzämter. Diese Finanzämter haben jedoch weiterhin das Recht und die Pflicht zum ersten Zugriff.

Nummer 9

Die Neufassung des § 22 FVG ist auf den Steuerfahndungsdienst beschränkt, weil der Entwurf die Vorschrift des bisherigen Satzes 1 dem § 21 FVG als Absatz 4 anfügt. Der bisherige Satz 2 wird als Satz 1 der Neufassung dem § 13 Abs. 3 Satz 2 FVG angepaßt (vgl. Artikel 4 Nr. 4 des Entwurfs). Satz 2

entspricht wörtlich der neuen Fassung des § 13 Abs. 3 Satz 3 FVG.

Hinsichtlich des räumlichen Tätigkeitsbereiches der Steuerfahndungsstellen gilt das gleiche wie bei den Zollfahndungsstellen (vgl. die Begründung zu Artikel 4 Nr. 4 am Ende).

Nummer 10

Die redaktionelle Änderung des § 30 Satz 2 FVG ist erforderlich, weil das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 900) nach Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 745) die Bezeichnung „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter" erhalten hat.

Artikel 5

Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes

In § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes werden die Befugnisse der Zollfahndungsstellen und ihrer Beamten in Berlin durch die Aufnahme des § 13 Abs. 3 FVG [1]) der allgemein vorgesehenen Regelung angeglichen. Dasselbe wird durch die Aufnahme des § 22 FVG [2]) für die Beamten des Steuerfahndungsdienstes bewirkt.

Durch die Aufnahme des § 21 Abs. 3 FVG [3]) werden auch für den Bereich des Landesfinanzamts Berlin die Folgen einer Konzentration von Steuerstrafsachen bei einem oder mehreren Gruppenfinanzämtern geregelt.

Der Ausschluß des § 17 Abs. 4 Satz 2 AO in der bisher in Berlin noch geltenden früheren Fassung der Reichsabgabenordnung ist durch die Aufnahme des § 13 Abs. 3 FVG [1]) bedingt.

Artikel 6

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Die Inanspruchnahme eines Kraftfahrzeugs als Sicherheit für Strafe und Strafverfahrenskosten einer Person, der das Fahrzeug nicht gehört, ist nicht mehr zeitgemäß.

Artikel 7

Änderung des Biersteuergesetzes

Nummer 1

Die bisher in den Verbrauchsteuergesetzen bestimmten selbständigen Durchsuchungsbefugnisse der Zollbehörden sind nicht mehr gerechtfertigt, sobald die Strafbefugnis der Zollbehörden nach Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs aufgehoben wird. Nach § 105 Abs. 1 StPO ist auch die Anordnung von Durchsuchungen grundsätzlich dem Richter vorbehalten; nur bei Gefahr im Verzuge kann sie durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten getroffen werden. Diese allgemeine Regelung soll nach § 437 AO E künftig auch für die Finanzämter (Hauptzollämter) gelten.

Nummern 2 und 3

In den §§ 18, 19 des Biersteuergesetzes werden die Verweisungen auf die §§ 416, 417 AO gestrichen, weil diese Vorschriften nach Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs aufgehoben werden.

Artikel 8

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Nummern 1 und 2

Wegen der vorgesehenen Änderungen wird auf die Begründung zu Artikel 7 Nr. 1 bis 3 hingewiesen

Nummer 3

§ 95 des Tabaksteuergesetzes wird der Rechtslage angepaßt, die sich aus Artikel 17 Nr. 16 und 17 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) durch die Aufhebung des § 401 AO und die Neufassung der Vorschriften über die Einziehung (§§ 414, 414 a und 414 b AO) ergeben hat.

Artikel 9

Änderung anderer Verbrauchsteuergesetze

Wegen der vorgesehenen Änderungen wird auf die Begründung zu Artikel 7 Nr. 1 des Entwurfs hingewiesen.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Nummern 1 und 3

In dem Gesetz über das Branntweinmonopol werden der Begriff „Erzwingungsstrafen" in der Überschrift des § 109 BranntwMonG und in § 114 BranntwMonG sowie der Begriff „Geldstrafen" in § 109 Abs. 1 Satz 1 BranntwMonG durch den Begriff „Erzwingungsgelder" ersetzt. Durch diese Änderungen wird der Wortlaut dem § 202 AO i. d. F. des Artikels I Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) angepaßt (vgl. auch Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs).

Nummer 2

Die Aufhebung des § 110 a BranntwMonG entspricht der Aufhebung der §§ 416, 417 AO durch Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs.

[1]) i. d. F. des Artikels 4 Nr. 4 dieses Entwurfs
[2]) i. d. F. des Artikels 4 Nr. 9 dieses Entwurfs
[3]) i. d. F. des Artikels 4 Nr. 8 dieses Entwurfs

Nummer 4

§ 132 Abs. 1 BranntwMonG entspricht sachlich dem bisherigen Recht. Die Änderung der Verweisung ist durch die Neufassung des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung bedingt (vgl. Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs). Durch die Verweisung auf § 13 FVG wird klargestellt, daß für Strafverfahren wegen Monopolvergehen die Hauptzollämter und die Zollfahndungsstellen sachlich zuständig sind.

Artikel 11

Änderung des Zündwarenmonopolgesetzes

Die Neufassung des § 44 des Zündwarenmonopolgesetzes entspricht der Neufassung des § 132 BranntwMonG (vgl. die Begründung zu Artikel 10 Nr. 4 des Entwurfs).

Artikel 12

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Die Änderung ist erforderlich, weil § 199 AO durch Artikel 1 Nr. 7 des Entwurfs aufgehoben wird.

ZWEITER TEIL

Änderung der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze

Artikel 13

Änderung der Strafprozeßordnung

A. Die Grundzüge

Durch die Änderung der Strafprozeßordnung soll die Frage geregelt werden, ob und inwieweit im Strafverfahren Personen zu beteiligen sind, in deren Rechte durch die Entscheidung über die Einziehung eingegriffen würde oder eingegriffen werden könnte.

Vorgesehen ist die Beteiligung dieser Personen in allen Verfahren schon vor der Entscheidung über die Einziehung, also nicht erst in einem Nachverfahren. Der Betroffene muß grundsätzlich vor der Entscheidung rechtliches Gehör haben. Die bloß nachträgliche Gewährung des rechtlichen Gehörs erscheint nur dort ausreichend, wo die vorherige Anhörung das Ziel des Verfahrens in Frage stellen würde. Das ist nicht der Fall, wenn das Gericht im Strafverfahren über die Frage der Einziehung zu entscheiden hat.

Nach der Regelung des Entwurfs sollen die Personen beteiligt werden, die ein Recht an dem Einziehungsgegenstand haben können. Personen, die nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf den einzuziehenden Gegenstand haben, werden nicht beteiligt. In ihre Rechte gegenüber den schuldrechtlich Verpflichteten wird nicht unmittelbar eingegriffen.

Der Einziehungsinteressent wird von Amts wegen beteiligt. Er braucht keinen Antrag zu stellen. Richtet sich die Einziehung eindeutig gegen einen Dritten, weil hinreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß ihn z. B. ein besonderer Schuldvorwurf trifft (vgl. z. B. § 414 Abs. 2 Nr. 2 AO), so wird gegen ihn verhandelt. Seine Verfahrensbeteiligung kann dann nicht davon abhängig sein, daß er einen entsprechenden Antrag stellt. Die Anordnung der Verfahrensbeteiligung erscheint aber auch dann geboten, wenn die Einziehung unabhängig von dem Recht des Einziehungsbeteiligten erfolgen kann (vgl. § 414 Abs. 2 Nr. 3, 4 AO), aber glaubhaft erscheint, daß ein anderer als der Beschuldigte ein Recht an dem Einziehungsgegenstand hat. Das Gericht kann sonst in Rechte Dritter eingreifen, ohne sie am Verfahren beteiligt zu haben. Die Anordnung der Verfahrensbeteiligung zwingt den Dritten jedoch nicht in das Verfahren. Er wird nur von dem Termin zur Hauptverhandlung benachrichtigt. Ob er seine Rechte wahrnehmen will, bleibt ihm überlassen. Diese Lösung entspricht ungefähr der über die Beiladung eines Dritten im Verwaltungsgerichtsverfahren (§ 65 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960, Bundesgesetzbl. I S. 17).

Die Verfahrensbeteiligung beschränkt sich auf die Frage der Einziehung. Zu ihr gehört grundsätzlich auch die Vorfrage der Schuld des Angeklagten, da die Straftat im allgemeinen die materielle Grundlage der Einziehung bildet. Der Entwurf führt diesen Grundsatz jedoch nicht uneingeschränkt durch, sondern sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen vor, die mit dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs vereinbar erscheinen (vgl. § 431 Abs. 2).

Der Entwurf räumt dem Einziehungsinteressenten, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist, in dem Umfange seiner Verfahrensbeteiligung die Befugnisse des Angeklagten ein. Das bedeutet, daß er insoweit nicht Zeuge sein kann und daß er wie der Angeklagte im Verfahren zur Einziehungsfrage rechtliches Gehör hat, Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen kann. Da der Einziehungsinteressent die Stellung als Prozeßsubjekt erst nach erhobener Anklage erlangen kann (§ 431 Abs. 1 Satz 1), ist vorgesehen, daß er im Ermittlungsverfahren, soweit seine Verfahrensbeteiligung in Betracht kommt, wie ein Beschuldigter vernommen wird. Die Verteidigungsposition, in der sich z. B. der Eigentümer einer von der Einziehung bedrohten Sache bei dem Verdacht eines besonderen Schuldvorwurfs befindet, der die Einziehung ihm gegenüber rechtfertigen könnte, würde sonst in unangemessener Weise eingeschränkt werden, wenn er zunächst in die Zeugenstellung gedrängt würde.

Die Befugnisse des Angeklagten werden dem Einziehungsbeteiligten zur Frage der Schuld des Angeklagten — wenn sich seine Beteiligung hierauf erstreckt (vgl. § 431 Abs. 2) — allerdings nur eingeschränkt eingeräumt. Das Erfordernis des rechtlichen Gehörs gebietet nicht, den Einziehungsbeteiligten insoweit mit den vollen Rechten des Angeklagten zu beteiligen. Im Gegensatz zum Angeklag-

ten geht es für den Einziehungsbeteiligten nur um vermögensrechtliche Interessen. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß der Einziehungsbeteiligte zur Frage der Schuld des Angeklagten nicht das formelle Beweisantragsrecht des Angeklagten hat (§ 436 Abs. 2). Das Recht des Einziehungsbeteiligten, zur Tat gehört zu werden, beschränkt der Entwurf weiterhin für die Fälle, in denen eine Entscheidung zur Tat schon ergangen ist. Der Einziehungsbeteiligte kann dann aus seinem Recht die Nachprüfung des Schuldspruchs nur verlangen, wenn er im vorausgegangenen Verfahren hierzu ohne sein Verschulden noch nicht gehört worden ist (§ 437 Abs. 1 Satz 1, § 439 Abs. 3 Satz 2). Der Einziehungsbeteiligte würde sonst aus rein vermögensrechtlichen Interessen das Gericht zu einer weiteren Nachprüfung des Schuldspruchs zwingen können, als sie auf die Einwendungen der unmittelbar Beteiligten vorgenommen werden müßte. Aus diesem Grunde sieht der Entwurf weiterhin vor, daß das Gericht auf — zulässige — Einwendungen des Einziehungsbeteiligten gegen den Schuldspruch die bereits getroffenen Feststellungen nur insoweit überprüft, als dies nach dem Vorbringen des Einziehungsbeteiligten erforderlich ist (§ 437 Abs. 1 Satz 2, § 439 Abs. 3 Satz 2).

Der Entwurf geht von dem Grundsatz aus, daß der Strafrichter nicht über Entschädigungsansprüche wegen der Einziehung zu entscheiden hat, sondern daß diese Entscheidung dem Zivilrichter zusteht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sieht der Entwurf jedoch für den Fall vor, daß die Einziehung auf Grund von Umständen angeordnet wird, die eine Entschädigung des Einziehungsbeteiligten ausschließen (§ 436 Abs. 3). Der Strafrichter soll dann diese Rechtsfolge zugleich in seiner Entscheidung aussprechen.

Den Personen, die ohne ihr Verschulden die Rechte des Einziehungsbeteiligten im Strafverfahren nicht haben wahrnehmen können, räumt der Entwurf das Recht ein, Einwendungen gegen die Einziehung in einem Nachverfahren geltend zu machen (§ 439). Denn für den Rechtsinhaber, der an dem Verfahren nicht beteiligt worden ist, wirkt sich die Anordnung der Einziehung wie ein Eingriff durch die öffentliche Gewalt aus, gegen den nach Artikel 19 Abs. 4 GG die Anrufung des Gerichts zulässig sein muß. Der Antrag auf das Nachverfahren soll allerdings nur bis zum Ablauf von zwei Jahren seit Eintritt der Rechtskraft zulässig sein (§ 439 Abs. 2 Satz 2). Diese Begrenzung erscheint zur Wahrung des Rechtsfriedens geboten.

Durch die nach der Verfassung und dem materiellen Einziehungsrecht notwendige Beteiligung Dritter an dem Strafverfahren gegen einen bestimmten Beschuldigten kann das Gericht von seiner eigentlichen Aufgabe abgelenkt werden, den Schuldigen schnell der verdienten Strafe zuzuführen und den Unschuldigen von den Nachteilen, die das Verfahren mit sich bringt, so bald wie möglich freizustellen. Der Entwurf sieht deshalb eine Reihe von Bestimmungen vor, durch die diese Gefahr auf ein erträgliches Maß zurückgedrängt wird, ohne daß dadurch das rechtliche Gehör geschmälert wird. Dazu gehören die schon erwähnten Vorschriften über die Beschränkung des Beweisantragsrechts (§ 436 Abs. 2) und die begrenzte Nachprüfung des Schuldspruchs auf Einwendungen oder auf das Rechtsmittel des Einziehungsbeteiligten hin (§§ 437, 439 Abs. 3). Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch die in § 430 vorgesehene Möglichkeit, die Rechtsfolge der Einziehung aus dem Strafverfahren auszuscheiden. Das Gericht kann dieses Ergebnis auch im Nachverfahren erreichen, indem es die Entscheidung über die Einziehung wieder aufhebt (§ 439 Abs. 5). Weiterhin ermöglicht § 431 Abs. 5, daß die Anordnung der Verfahrensbeteiligung unterbleibt oder wieder aufgehoben wird, wenn jemand erklärt, daß er Einwendungen gegen die Einziehung im Strafverfahren nicht vorbringen wolle.

Das selbständige Einziehungsverfahren ist in dem Entwurf erst an zweiter Stelle geregelt (§ 440). Dabei können die Vorschriften über die Verfahrensbeteiligung im Strafverfahren gegen einen bestimmten Beschuldigten weitgehend für anwendbar erklärt werden.

Die Beteiligung von Einziehungsinteressenten erfordert schließlich eine Ergänzung der Kostenvorschriften. Durch die Beteiligung können zusätzliche Kosten entstehen. Außerdem können dem Einziehungsbeteiligten selbst notwendige Auslagen erwachsen. Die allgemeinen Kostenvorschriften der Strafprozeßordnung ermöglichen keine sachgerechte Lösung der Frage, wer im Einzelfall diese zusätzlichen Kosten des Strafverfahrens und die Auslagen des Einziehungsbeteiligten zu tragen hat. Die grundlegende Kostenvorschrift für die Teilnahme eines Einziehungsinteressenten am Strafverfahren und am selbständigen Verfahren enthält der neu eingefügte § 472 b. Diese Vorschrift besagt im Grundsatz, daß der Einziehungsbeteiligte mit den durch seine Beteiligung erwachsenen besonderen Kosten belastet werden kann und daß andererseits seine notwendigen Auslagen auch einem anderen Beteiligten oder unter Umständen sogar der Staatskasse auferlegt werden können. Die in den §§ 469, 470 und 473 vorgesehenen Ergänzungen berücksichtigen nur besondere Prozeßsituationen oder betreffen Änderungen, die sich aus der Einfügung des § 472 b ergeben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

§ 430 — Ausscheidung der Einziehung

Die Vorschrift knüpft an den Grundgedanken des § 154 StPO an, wonach von der Verfolgung unwesentlicher Nebendelikte abgesehen werden kann, wenn die Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung, zu der die Verfolgung führen kann, neben der wegen einer anderen Tat zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung nicht ins Gewicht fällt. In Fortentwicklung dieses Gedankens, daß das Strafverfahren im Interesse einer besseren Aufklärung und Beschleunigung auf die wesentlichen Teile beschränkt werden sollte, sieht § 154 a StPO [1]) die Möglichkeit einer solchen Beschränkung auch für einzelne Teile einer Tat oder

[1]) i. d. F. des Artikels 6 Nr. 1 des StPÄG-Entwurfs (Drucksachen IV/178, IV/1020)

für einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen vor. § 430 erweitert diese Möglichkeit für die Rechtsfolgen der Einziehung eines Gegenstandes oder des Wertersatzes sowie der Vernichtung, Unbrauchbarmachung und Verfallerklärung von Gegenständen (§ 442).

Die vorgesehene Beschränkung auf die anderen Rechtsfolgen ist in drei Fällen möglich: Wie in § 154 StPO und in § 154 a Abs. 1 StPO [1]) wird die Beschränkung erstens dann zugelassen, wenn die Einziehung neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung nicht ins Gewicht fällt. Dabei ist die Einziehung auch für den Fall in Beziehung zu der zu erwartenden Strafe zu setzen, daß ein anderer als der Angeklagte Eigentümer des Einziehungsgegenstandes ist. Denn die Einziehung ist keine selbständige Maßnahme gegenüber dem Dritten, sondern eine Rechtsfolge der Tat des Angeklagten. Ihre Bedeutung muß deshalb nach den sonstigen Rechtsfolgen der Tat beurteilt werden. Die Beschränkung auf die anderen Rechtsfolgen der Tat ist weiterhin möglich, wenn die Einziehung zwar gegenüber der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung ins Gewicht fällt, aber das Verfahren einen unangemessenen Aufwand erfordern würde. Dies kommt z. B. in Betracht, wenn neben einer geringen Geldstrafe die Einziehung eines Luftgewehrs in Frage steht, die Anordnung der Einziehung jedoch eine umfangreiche Beweisaufnahme erforderlich machen würde mit einem Kostenaufwand, der im Verhältnis zur Bedeutung der Einziehung unangemessen wäre. Schließlich ist die Beschränkung dann möglich, wenn das Verfahren, soweit es die Einziehung betrifft, die Herbeiführung der Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen unangemessen erschweren würde. Entsprechend ihrer Wirkung als Nebenfolge der Straftat soll die Einziehung eine Nebenfrage bleiben, derentwegen das Strafverfahren von seiner eigentlichen Aufgabe nicht abgelenkt werden darf.

Die Frage, wer die Beschränkung anordnen kann, und die Frage der Wiederaufhebung im Laufe des Verfahrens regelt § 430 in ähnlicher Weise wie § 154 a StPO [1]).

§ 431 — Anordnung der Einziehungsbeteiligung

Die Vorschrift bestimmt im einzelnen, unter welchen Voraussetzungen jemand als Einziehungsbeteiligter zugezogen wird, in welcher Weise, in welchem Verfahrensabschnitt und in welchem Umfang er an dem Verfahren beteiligt wird.

Absatz 1 Satz 1 sieht die Verfahrensbeteiligung der Personen vor, die ein Recht an dem Einziehungsgegenstand haben, also des Eigentümers, des Rechtsinhabers und des beschränkt dinglich Berechtigten. In diesem Sinne hat die Rechtsprechung § 431 Abs. 2 StPO ausgelegt, der von Personen spricht, die „einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung" haben.

Gegen die Beteiligung auch der beschränkt dinglich Berechtigten spricht zwar, daß sie wegen ihres Rechts die Einziehung nicht hindern können und wegen ihres Rechtsverlustes in der Regel angemessen zu entschädigen sind. Aber auch diese Personen werden von der Einziehung in ihren Rechten unmittelbar betroffen und könnten in den Fällen, in denen die Einziehung im Ermessen des Gerichts liegt, gerade wegen des ihnen drohenden Rechtsverlustes das Gericht veranlassen, von der Einziehung abzusehen. Der Entwurf hält deshalb auch ihre Beteiligung im Hinblick auf den Grundsatz des rechtlichen Gehörs für geboten.

Nicht geboten erscheint jedoch die Beteiligung des Adressaten oder Bestellers einer der Einziehung unterliegenden Druckschrift, der kein dingliches Recht an der Schrift hat, im Hinblick auf dessen Recht auf freie Unterrichtung nach Artikel 5 Abs. 1 GG. Soll eine Druckschrift im Strafverfahren eingezogen werden, so geht es dabei nicht um die gesetzlichen Grenzen der freien Unterrichtungsmöglichkeit, sondern um die Grenzen der freien Meinungsäußerung. Das Recht auf freie Unterrichtung wird durch die Einziehung einer Druckschrift nur mittelbar berührt: Mit der Einziehung verliert die Quelle ihre allgemeine Zugänglichkeit. Erst die weitere, mittelbare Folge davon ist eine eingeengte Unterrichtungsmöglichkeit. Das Recht auf freie Unterrichtung selbst wird also nicht unmittelbar angetastet. Artikel 103 Abs. 1 GG gewährt aber nur demjenigen rechtliches Gehör, den die gerichtliche Entscheidung rechtlich unmittelbar bindet. Diese Wirkung tritt für den Besteller oder Adressaten einer Druckschrift, die im Strafverfahren eingezogen wird, zweifelsfrei nicht ein.

Die Anordnung der Verfahrensbeteiligung ist nicht davon abhängig, daß das Recht an dem Einziehungsgegenstand nachgewiesen wird. Dieser Nachweis wird häufig erst im Strafverfahren gelingen. Es reicht deshalb aus, daß das Recht wahrscheinlich besteht, d. h., daß Tatsachen, die es begründen würden, dem Gericht glaubhaft erscheinen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob jemand von sich aus sein Recht an dem Einziehungsgegenstand dem Gericht glaubhaft macht oder ob er untätig bleibt, das Gericht aber sein Recht an dem Gegenstand auf Grund der Ermittlungen für wahrscheinlich hält.

Die Anordnung der Verfahrensbeteiligung setzt voraus, daß das Recht einer bestimmten Person glaubhaft erscheint. Bleibt z. B. ungewiß, wem die Sache gehört, so kommt die Anordnung einer Verfahrensbeteiligung nicht in Betracht.

Das Gericht ordnet die Verfahrensbeteiligung erst nach Erhebung der Anklage an. Das ergibt sich aus der Fassung „ein anderer als der Angeschuldigte" (vgl. § 157 StPO). Erst mit der Anordnung wird der andere Verfahrensbeteiligter, und zwar hinsichtlich derjenigen Teile des Verfahrens, welche die Einziehung betreffen. Damit wird die Verfahrensbeteiligung in formeller Hinsicht klargestellt.

Nach Absatz 1 *Satz 2* kann das Gericht von der Anordnung absehen, wenn die Verfahrensbeteiligung „nicht ausführbar" erscheint (vgl. zu diesem Begriff den bisherigen § 431 Abs. 2 StPO und § 350 StPO). Dadurch sollen unnötige Verzögerungen des Strafverfahrens vermieden werden. Die Beteiligung wird insbesondere dann nicht ausführbar erscheinen,

[1]) i. d. F. des Artikels 6 Nr. 1 des StPÄG-Entwurfs (Drucksachen IV/178, IV/1020)

wenn sie wegen unbekannten Aufenthalts des Einziehungsinteressenten, wegen ungenauer Absenderangaben im Falle von Druckschriften, wegen Verschleierung durch fingierte Angaben oder durch Strohmänner oder aus sonstigen Gründen auf zu große Schwierigkeiten stößt.

Nach *Absatz 2* kann das Gericht den Einziehungsbeteiligten in zwei Fällen von der Beteiligung zur Frage der Schuld des Angeschuldigten ausschließen.

Nummer 1 sieht vor, daß die Einziehung nur unter der Voraussetzung in Betracht kommt, daß der Gegenstand dem Angeschuldigten gehört oder zusteht. Dem Einziehungsbeteiligten fehlt in diesem Fall in der Regel die sachliche Legitimation, aus eigenem Recht zur Frage der Schuld des Angeschuldigten Stellung zu nehmen. Seine schutzwürdigen Belange werden nur insoweit berührt, als es um die Frage der Rechtsverhältnisse an dem Einziehungsgegenstand geht. Der Einziehungsbeteiligte kann in diesem Fall die Einziehung schon allein auf Grund seines Eigentums oder seiner Rechtsinhaberschaft verhindern oder als beschränkt dinglich Berechtigter das Gericht wegen des ihm drohenden Rechtsverlustes veranlassen, von der Einziehung abzusehen. Sollte sich jedoch ausnahmsweise ergeben, daß der Einziehungsbeteiligte durch eine Anordnung nach Absatz 2 Nr. 1 in der Wahrnehmung seiner Rechte beeinträchtigt werden könnte, so wird das Gericht von der Anordnung absehen müssen. Dieser Fall kann jedoch nur ganz ausnahmsweise eintreten, und zwar dann, wenn der Einziehungsbeteiligte nur ein beschränkt dingliches Recht an dem Einziehungsgegenstand hat, die Einziehung trotz seines Rechts in Betracht kommt und wenn er — auch unter Berücksichtigung einer ihm zustehenden Entschädigung — ein rechtliches Interesse daran hat, daß die Einziehung unterbleibt. Der Entwurf hält es nicht für erforderlich, diesen seltenen Ausnahmefall ausdrücklich zu regeln. Es versteht sich von selbst, daß der Richter bei seiner Ermessensentscheidung zu prüfen hat, ob er im einzelnen Fall den Einziehungsbeteiligten in der Wahrnehmung seiner Rechte beeinträchtigt.

Nach *Nummer 2* kann das Gericht den Einziehungsbeteiligten auch dann von der Beteiligung zur Schuldfrage ausschließen, wenn der Gegenstand nach den Umständen, welche die Einziehung begründen können, dem Einziehungsbeteiligten auch auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts ohne Entschädigung dauernd entzogen werden könnte. In diesem Fall bildet die Straftat nicht die materielle Grundlage für die Einziehung, sondern nur den Anlaß dafür, daß der Entzug des Gegenstandes im Strafverfahren angeordnet wird. Es reicht deshalb aus, wenn der Einziehungsbeteiligte in diesem Falle nur zu den besonderen Einziehungsvoraussetzungen gehört wird, welche die eigentliche Grundlage für die Entziehung des Gegenstandes bilden, z. B. zur Frage der Gefährlichkeit des Gegenstandes.

Wird der Einziehungsbeteiligte von der Beteiligung zur Frage der Schuld des Angeschuldigten ausgeschlossen, so ist er insoweit nicht Verfahrensbeteiligter. Er kann also zur Frage der Schuld des Angeschuldigten als Zeuge vernommen werden.

Nach *Absatz 3* kann die Verfahrensbeteiligung grundsätzlich nur bis zum Ausspruch der Einziehung angeordnet werden. Der von der Einziehung Betroffene kann also kein Rechtsmittel gegen den Ausspruch der Einziehung einlegen, wenn nicht zuvor seine Verfahrensbeteiligung angeordnet war. Er ist dann auf das Nachverfahren verwiesen, es sei denn, daß auf eine zulässige Berufung über die Einziehung zu entscheiden ist.

Nach *Absatz 4 Satz 1* ist der Beschluß, durch den die Verfahrensbeteiligung angeordnet wird, nicht anfechtbar. Denn die Anordnung der Verfahrensbeteiligung greift nicht in Rechte Dritter ein. Die in *Satz 2* vorgesehene Anfechtung des ablehnenden Beschlusses oder der nach Absatz 2 getroffenen Anordnung kann zwar zu einer gewissen Verzögerung des Strafverfahrens führen. Diese wird aber eher in Kauf zu nehmen sein als eine Überprüfung der Entscheidung über die Verfahrensbeteiligung im Nachverfahren, die man sonst kaum ausschließen könnte. Das Nachverfahren sollte wegen der Gefahr widersprechender Entscheidungen auf die unumgänglich notwendigen Fälle beschränkt werden. Der Entwurf sieht als Rechtsmittel die sofortige Beschwerde vor. Die Frage der Verfahrensbeteiligung soll dadurch möglichst rasch entschieden werden.

Absatz 5 sieht zur Vereinfachung des Strafverfahrens vor, daß die Verfahrensbeteiligung nicht angeordnet oder die Anordnung wieder aufgehoben wird, wenn jemand erklärt, daß er gegen die Einziehung keine Einwendungen vorbringen wolle. Er scheidet dann als Verfahrensbeteiligter aus. Diese Regelung verhindert auch, daß jemand, der sich gar nicht gegen die Einziehung einer ihm gehörenden Sache wehren will, nach § 433 Abs. 2 zur Teilnahme an der Verhandlung gezwungen werden kann. Die Bestimmung über die Form, in der die Erklärung abzugeben ist, entspricht der Regelung des § 158 StPO.

Absatz 6 lehnt sich an § 398 Abs. 1 StPO an, der eine entsprechende Regelung für den Anschluß als Nebenkläger enthält. Die Vorschrift beschränkt sich darauf, den allgemeinen Grundsatz aufzustellen, daß durch die Verfahrensbeteiligung der Fortgang des Verfahrens nicht aufgehalten wird. Das Gericht wird dann im Einzelfall zu prüfen haben, inwieweit dieser Grundsatz durch den Anspruch des Einziehungsbeteiligten auf rechtliches Gehör eingeschränkt wird.

§ 432 — Anhörung im vorbereitenden Verfahren

Die in *Absatz 1* für das vorbereitende Verfahren vorgeschriebene Anhörung eines Dritten, der von der Einziehung betroffen werden kann, dient der Aufklärung des Sachverhalts zur Einziehungsfrage. Sie kommt nur in Betracht, wenn sich bereits im Ermittlungsverfahren abzeichnet, daß über die Einziehung eines Gegenstandes zu befinden sein wird und daß ein anderer als der Beschuldigte daran ein Recht hat. Die Anhörung kann die Anordnung der Verfahrensbeteiligung wegen der Möglichkeit des § 431 Abs. 5 überflüssig machen oder der Staatsanwaltschaft und dem Gericht die erforderliche Grundlage für eine Anordnung nach § 430 verschaffen. Die Anhörung

liegt aber auch im Interesse des Einziehungsinteressenten. Er kann die Gefahr der Einziehung unter Umständen schon im vorbereitenden Verfahren durch seine Einwendungen abwenden. Die Gelegenheit hierzu muß ihm insbesondere wegen des Strafbefehlsverfahrens eingeräumt werden. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nicht „ausführbar" ist (vgl. zu diesem Begriff die Begründung zu § 431 Abs. 1 Satz 2).

Absatz 2 sieht vor, daß der Einziehungsinteressent in dem Umfang, in dem seine Verfahrensbeteiligung in Betracht kommt, nach den Vorschriften über die Vernehmung des Beschuldigten vernommen wird, wenn er gegen die Einziehung Einwendungen erhebt und glaubhaft erscheint, daß er ein Recht an dem Gegenstand hat. Denn der Einziehungsinteressent, der sich gegen die Einziehung wehrt, äußert sich zu den Fragen, auf die sich seine künftige Verfahrensbeteiligung erstreckt, nicht als Zeuge, sondern in eigener Sache.

§ 433 — Stellung im Hauptverfahren

Die Vorschrift regelt die Stellung des Einziehungsbeteiligten im Hauptverfahren.

Absatz 1 Satz 1 räumt dem Einziehungsbeteiligten, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, von der Eröffnung des Hauptverfahrens an die Befugnisse ein, die einem Angeklagten zustehen. Dies gilt freilich nur, soweit er an dem Verfahren beteiligt ist (§ 431 Abs. 1 und 2). Es wäre nicht angemessen, die für den Angeklagten geltenden Vorschriften insgesamt für entsprechend anwendbar zu erklären. Die Stellung des Einziehungsbeteiligten ist mit der des Angeklagten sicher dann nicht vergleichbar, wenn er die gegen den Angeklagten gerichtete Einziehung auf Grund seines Rechts bekämpft. Die Regelung bedeutet daher nicht, daß der Einziehungsbeteiligte einem Angeklagten gleichgestellt werden soll, sondern sie will dem Einziehungsbeteiligten lediglich in technisch einfacher Weise ein größtmögliches Maß an prozessualen Rechten sichern. Verfahrensrechtliche Schwierigkeiten werden sich aus der vorgesehenen Regelung, die dem Einziehungsbeteiligten nur die Befugnisse des Angeklagten einräumt, nicht ergeben. Soweit die Befugnisse des Angeklagten eingeschränkt sind, gilt dies auch für den Einziehungsbeteiligten. Im übrigen ist der Einziehungsbeteiligte selbstverständlich den Pflichten unterworfen, die allgemein für einen Verfahrensbeteiligten gelten.

Die Befugnisse des Angeklagten werden dem Einziehungsbeteiligten erst mit der Eröffnung des Hauptverfahrens gewährt, da erst in diesem Zeitpunkt feststeht, daß es zu einer Entscheidung über die Einziehung kommen wird. *Satz 2* enthält eine Sonderregelung für die Verfahren, in denen ein Eröffnungsbeschluß nicht erlassen wird.

Absatz 2 sieht vor, daß das Gericht zur Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen des Einziehungsbeteiligten und unter Umständen auch dessen Vorführung anordnen kann. Der Sinn dieser Vorschrift ist es nicht, den Einziehungsbeteiligten gegen seinen Willen in das Verfahren zu ziehen. Die Vorschrift ist vielmehr notwendig, um das Wissen des Einziehungsbeteiligten zur Aufklärung des Sachverhalts auch im Hinblick auf die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat nutzbar zu machen. Da der Einziehungsbeteiligte nicht Zeuge sein kann, soweit er an dem Verfahren beteiligt ist, kann das Gericht die gegen einen Zeugen gerichteten Zwangsmitteln nicht gegen ihn anwenden. Erklärt der Einziehungsbeteiligte, daß er gegen die Einziehung keine Einwendungen vorbringen wolle, so wird die Anordnung seiner Verfahrensbeteiligung nach § 431 Abs. 5 aufgehoben. Er kann dann als Zeuge vernommen werden.

Ist der Einziehungsbeteiligte keine natürliche Person, so wird das Erscheinen seines gesetzlichen Vertreters angeordnet. Eine ausdrückliche Regelung erscheint nicht erforderlich. Sie fehlt auch in entsprechenden Verfahrensvorschriften anderer Gesetze.

§ 434 — Vertretung

Die Vorschrift regelt die Vertretung des Einziehungsbeteiligten. Der Entwurf vermeidet hierbei die Bezeichnung „Verteidiger". Der Einziehungsbeteiligte kann sich zwar in bestimmten Fällen in einer ähnlichen Lage wie der Angeklagte befinden, so wenn gegen ihn ein besonderer Schuldvorwurf (vgl. § 414 Abs. 2 Nr. 2 AO) erhoben wird. In anderen Fällen wird dagegen seine Prozeßlage eher mit der eines Hauptintervenienten zu vergleichen sein, so wenn er die gegen den Angeklagten gerichtete Einziehung mit der Behauptung bekämpft, der Gegenstand gehöre ihm.

Absatz 1 Satz 1 entspricht sachlich dem bisherigen § 431 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 StPO und den Vorschriften über die Vertretung eines Angeklagten, dessen Anwesenheit in der Hauptverhandlung nicht notwendig ist (vgl. §§ 234, 411 Abs. 2 StPO). Satz 2 sieht zur Ergänzung dieser Regelung die entsprechende Anwendung bestimmter Vorschriften vor, die für die Verteidigung gelten. Daraus ergibt sich insbesondere, daß der „Vertreter" des Einziehungsbeteiligten neben ihm als Beistand tätig werden kann (§ 137 Abs. 1 StPO), daß der Einziehungsbeteiligte mit Genehmigung des Gerichts eine andere Person als einen Rechtsanwalt oder Hochschullehrer zum Vertreter wählen kann (§ 138 Abs. 2 StPO), daß die Übertragung der Vertretung auf einen Referendar und eine gemeinschaftliche Vertretung sowie die Zulassung bestimmter Personen als Beistand möglich ist (§§ 139, 146, 149 StPO) und daß auch der Vertreter des Einziehungsinteressenten schon im Vorverfahren die Akten einsehen kann (§ 147 StPO). Das Recht auf Akteneinsicht bezieht sich nur auf die Aktenteile, die für die Verfahrensbeteiligung von Bedeutung sein können. Das ergibt sich aus den Grenzen der Verfahrensbeteiligung von selbst.

Die Vorschriften über die notwendige Verteidigung sind von der entsprechenden Anwendung ausgenommen. Statt dessen eröffnet *Absatz 2* dem Gericht die Möglichkeit, dem Einziehungsbeteiligten in bestimmten Fällen einen Vertreter beizuordnen. Damit sind die vermögensrechtlichen Interessen des Einziehungsbeteiligten ausreichend gewahrt.

§ 435 — Terminsnachricht von der Hauptverhandlung

Die Vorschrift bestimmt, in welcher Weise der Einziehungsbeteiligte von der Hauptverhandlung unterrichtet wird.

Vorgesehen ist in *Absatz 1* nur eine Bekanntgabe des Termins zur Hauptverhandlung, also keine Ladung des Einziehungsbeteiligten. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß es dem Einziehungsbeteiligten, dessen persönliches Erscheinen nicht angeordnet ist, überlassen bleibt, ob er an der Hauptverhandlung teilnehmen und die ihm eingeräumten Befugnisse wahrnehmen will.

Um dem Einziehungsbeteiligten Gelegenheit zu geben, sich gegen die drohende Einziehung zu wehren, schreibt *Absatz 2* vor, daß ihm die Anklageschrift mitgeteilt wird, soweit er an dem Verfahren beteiligt ist. Ihm die Anklageschrift insgesamt mitzuteilen, kann unter Umständen nicht angemessen sein. Der Einziehungsbeteiligte würde sonst auch über Vorgänge unterrichtet werden, die für die Einziehung ohne Bedeutung sind, deren Bekanntgabe jedoch für den Angeklagten abträglich sein könnte. In den Fällen, in denen der Eröffnungsbeschluß von der Anklage abweicht (§ 207 Abs. 2 StPO [1])) und die Änderungen auch die Frage der Einziehung betreffen, wird dem Einziehungsbeteiligten außerdem der Eröffnungsbeschluß mitgeteilt.

Durch die in *Absatz 3* vorgeschriebenen Hinweise soll der Einziehungsbeteiligte über die Folgen seines Fernbleibens von der Hauptverhandlung und über die Tragweite der bevorstehenden Entscheidung unterrichtet werden.

§ 436 — Hauptverhandlung

Die Vorschrift enthält besondere Bestimmungen für die Hauptverhandlung.

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, daß in zwei Fällen ohne den Einziehungsbeteiligten verhandelt werden kann, einmal dann, wenn der Einziehungsbeteiligte trotz ordnungsgemäßer Terminsnachricht ausbleibt, und zum anderen auch dann, wenn er wegen der Kürze der Zeit nicht mehr benachrichtigt werden konnte. Eine entsprechende Regelung für den zuerst genannten Fall sieht das geltende Recht für das selbständige Einziehungsverfahren in § 431 Abs. 3 Satz 2 StPO vor, eine vergleichbare Regelung für den zweiten Fall in der Vorschrift des § 398 Abs. 2 StPO über die Nebenklage. Konnte der Einziehungsbeteiligte wegen der Kürze der Zeit nicht mehr benachrichtigt werden, so wird das Gericht — ebenso wie bei § 398 Abs. 2 StPO — im Einzelfall zu prüfen haben, ob es von dem ihm eingeräumten Ermessen, die Hauptverhandlung oder einen Teil der Hauptverhandlung durchzuführen, Gebrauch macht oder ob nicht nach dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs eine Terminsverlegung notwendig erscheint. Hat der Einziehungsbeteiligte die Hauptverhandlung ohne sein Verschulden versäumt, so kann er seine Rechte im Berufungsverfahren geltend machen und, wenn gegen das Urteil nur die Revision zulässig ist und die Rechte in der Revision nicht ausreichend wahrgenommen werden können, Einwendungen gegen die Einziehung im Nachverfahren vorbringen (§ 439 Abs. 1 Nr. 2). *Satz 2* bestimmt ausdrücklich, daß er in diesem Falle die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 235 StPO nicht beanspruchen kann.

Absatz 2 schränkt das Beweisantragsrecht des Einziehungsbeteiligten zur Frage der Schuld des Angeklagten ein, da es für den Einziehungsbeteiligten nur um vermögensrechtliche Interessen geht. Die Vorschrift hat nur für die Fälle Bedeutung, in denen der Einziehungsbeteiligte zur Frage der Schuld des Angeklagten überhaupt beteiligt ist. Über seine Beweisanträge zur Schuldfrage hat das Gericht dann allein im Rahmen der Aufklärungspflicht zu befinden.

Nach der Regelung des Entwurfs kann der Strafrichter im allgemeinen nicht zugleich mit der Einziehung über die Frage einer etwaigen Entschädigung des Einziehungsbeteiligten entscheiden. Es handelt sich um Ansprüche aus Eingriffen, die eine bürgerlich-rechtliche Wirkung haben und deshalb vor den Zivilrichter gehören. Über sie kann der Strafrichter nur befinden, wenn ihm die Befugnis hierzu gesetzlich besonders eingeräumt ist. Der Entwurf hält eine solche Regelung grundsätzlich nicht für angebracht, weil die Erörterung der Entschädigungsfrage das Strafverfahren unangemessen belasten könnte. Von diesem Grundsatz enthält *Absatz 3* eine Ausnahme: Ordnet das Gericht die Einziehung auf Grund von Umständen an, die eine Entschädigung des Einziehungsbeteiligten ausschließen (z. B. weil ihn ein besonderer Schuldvorwurf trifft, oder weil das Gericht als bewiesen ansieht, daß der Gegenstand dem Angeklagten gehört), so hat es zugleich auszusprechen, daß dem Einziehungsbeteiligten eine Entschädigung nicht zusteht. Diese Regelung ist aus Gründen der Prozeßwirtschaftlichkeit sachgemäß. Sie ist aber vor allem deswegen geboten, weil sonst der Zivilrichter im Entschädigungsverfahren mit der umgekehrten Begründung wie der Strafrichter (z. B. ein besonderer Schuldvorwurf des früheren Einziehungsbeteiligten lasse sich nicht feststellen oder der Gegenstand gehöre nicht dem Angeklagten, sondern dem früheren Einziehungsbeteiligten) einen Entschädigungsanspruch zubilligen und damit die Entscheidung über die Einziehung ihrer vermögensrechtlichen Wirkung nach wieder beseitigen könnte. Es wäre sogar in gewissen Fällen denkbar, daß der Zivilrichter zur Frage der Schuld des früheren Angeklagten einen anderen Standpunkt einnehmen könnte als der Strafrichter. Bei der gebotenen engen Auslegung dieser Ausnahmevorschrift ist eine zusätzliche Erschwernis für das Strafverfahren nicht zu befürchten. Der Richter hat die Rechtsfolge der für den Einziehungsbeteiligten entschädigungslosen Einziehung nur dann auszusprechen, wenn sich diese Rechtsfolge unmittelbar aus den Umständen ergibt, auf die er die Einziehung stützt. Erfolgt die Einziehung z. B. aus Sicherungsgründen, so ist für einen solchen Ausspruch kein Raum. Der Richter hat dann der Frage, ob den Einziehungsbeteiligten evtl. auch ein besonderer Schuldvorwurf trifft, gar nicht nachzugehen. Nur in den Fällen, in denen aus der Bejahung der

[1]) i. d. F. des Artikels 7 Nr. 6 des StPÄG-Entwurfs (Drucksachen IV/178, IV/1020)

Einziehungsvoraussetzungen unmittelbar folgt, daß dem Einziehungsbeteiligten eine Entschädigung nicht zusteht, soll der Strafrichter dafür zuständig sein, dies auszusprechen, also nicht auch in anderen Fällen. Die Zuständigkeit des Strafrichters, dem Einziehungsbeteiligten einen Entschädigungsanspruch zuzuerkennen, soll in keinem Falle begründet werden.

Die Anordnung nach Absatz 3 setzt voraus, daß der Einziehungsbeteiligte zuvor auf die Möglichkeit einer solchen Entscheidung hingewiesen und daß ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Das erscheint im Vergleich zu der Regelung des § 265 StPO notwendig, weil grundsätzlich nur über die Einziehung entschieden wird. Nicht erforderlich ist jedoch, daß der Hinweis in der Hauptverhandlung ergeht. Er kann zum Beispiel auch in der Ladung zusammen mit dem Hinweis nach § 435 Abs. 3 erfolgen.

Nach *Absatz 4 Satz 1* ist dem Einziehungsbeteiligten das Urteil, das in seiner Abwesenheit ergeht, auch dann zuzustellen, wenn er von dem Termin zur Hauptverhandlung keine Nachricht erhalten hat. Dem Einziehungsbeteiligten soll so Gelegenheit gegeben werden, seine Rechte nun im Rechtsmittelverfahren oder im Nachverfahren geltend zu machen. Ist der Aufenthalt des Einziehungsbeteiligten unbekannt, so ist ihm das Urteil öffentlich zuzustellen. Es tritt dann zumindest vor der Verwertung des Gegenstandes auch eine formelle Rechtskraft gegenüber dem Einziehungsbeteiligten ein. Die Zustellung begründet außerdem wenigstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Einziehungsbeteiligte von dem Urteil Kenntnis erhält (vgl. hierzu Bertram NJW 1962 S. 575). Die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels beginnt für einen Einziehungsbeteiligten, dem das Urteil zuzustellen ist, mit der Zustellung, sonst mit der Verkündung. Dies ergibt sich mittelbar aus Absatz 4 und auch daraus, daß der Einziehungsbeteiligte die Befugnisse des Angeklagten hat. Eine ausdrückliche Regelung erscheint nicht notwendig.

Absatz 4 Satz 2 räumt dem Gericht die Möglichkeit ein, Teile des Urteils, welche die Einziehung nicht betreffen, von der Mitteilung an den Einziehungsbeteiligten auszunehmen. Die Lage ist hier ähnlich wie bei der Mitteilung der Anklageschrift (§ 435 Abs. 2).

§ 437 — Rechtsmittelverfahren

Die Vorschrift sieht vor, daß im Rechtsmittelverfahren der Schuldspruch des Urteils auf Einwendungen des Einziehungsbeteiligten nur in begrenztem Umfange nachgeprüft wird. Zur Begründung wird auf die Grundzüge zu Artikel 13 des Entwurfs (oben A) verwiesen. Die Vorschrift hat nur für die Fälle Bedeutung, in denen der Einziehungsbeteiligte auch zur Frage der Schuld des Angeklagten beteiligt ist.

Nach *Absatz 1 Satz 1* kann der Einziehungsbeteiligte im Rechtsmittelverfahren nur geltend machen, daß die besonderen Einziehungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben. Der Schuldspruch des Urteils soll hingegen grundsätzlich nicht der Prüfung des Gerichts unterliegen. Die §§ 327, 352 StPO werden so für das Rechtsmittelverfahren des Einziehungsbeteiligten durch eine Sonderregelung geändert. Die Nachprüfung des Schuldspruches findet nur dann statt, wenn der Einziehungsbeteiligte insoweit Einwendungen erhebt und im vorausgegangenen Verfahren noch kein rechtliches Gehör gehabt hat. Die Frage, ob der Einziehungsbeteiligte im vorausgegangenen Verfahren ohne sein Verschulden zum Schuldspruch nicht gehört worden ist, hat das Gericht von Amts wegen nachzuprüfen. Doch kann es den Einziehungsbeteiligten zur Stellungnahme hierzu auffordern und dessen Erklärungen frei würdigen. Die Anwendung des Satzes 1 ist nicht auf den Fall beschränkt, daß der Einziehungsbeteiligte ein Rechtsmittel eingelegt hat. Die Vorschrift gilt, vorbehaltlich der Sonderregelung des Absatzes 2, auch dann, wenn ein anderer Beteiligter das Rechtsmittel eingelegt hat.

Absatz 1 *Satz 2* sieht für den Fall, daß nach Satz 1 eine Prüfung des Schuldspruchs zulässig ist, eine Beschränkung der Aufklärungspflicht vor. Das Gericht ist dann nicht gehalten, die gesamte Beweisaufnahme zur Frage der Schuld des Angeklagten zu wiederholen. Es legt vielmehr die zur Schuld getroffenen Feststellungen zugrunde, soweit nicht das Vorbringen des Einziehungsbeteiligten eine erneute Prüfung erfordert. Die Nachprüfung kann sich danach auf einzelne Feststellungen beschränken. Doch kann es nach dem Vorbringen des Einziehungsbeteiligten und auf Grund einzelner Beweise durchaus erforderlich sein, die gesamte Beweisaufnahme zu wiederholen.

Absatz 2 sieht vor, daß die Beschränkung nach Absatz 1 nicht eintritt, wenn im Berufungsverfahren zugleich auf ein Rechtsmittel eines anderen Beteiligten über den Schuldspruch zu entscheiden ist. Das erscheint insbesondere deswegen sachgerecht, weil im Berufungsverfahren von den anderen Beteiligten zum Schuldspruch unter Umständen völlig neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden können. Der Einziehungsbeteiligte sollte dann auch die Möglichkeit haben, hierzu Stellung zu nehmen.

Nach *Absatz 3* sind die Einwendungen gegen den Schuldspruch im Revisionsverfahren innerhalb der Begründungsfrist vorzubringen. Für das Berufungsverfahren ist eine Frist nicht vorgesehen, weil § 317 StPO eine Begründung der Berufung nicht vorschreibt.

§ 438 — Strafbefehl, Strafverfügung

Die Vorschrift stellt klar, daß der Einziehungsinteressent auch im Strafbefehlsverfahren beteiligt wird, und enthält eine besondere Regelung für den Fall, daß nur über den Einspruch des Einziehungsbeteiligten zu entscheiden ist.

Erscheint dem Gericht im Strafbefehlsverfahren glaubhaft, daß ein anderer als der Beschuldigte ein Recht an dem Einziehungsgegenstand hat, so ordnet es vor oder mit Erlaß des Strafbefehls dessen Verfahrensbeteiligung an. Der andere wird damit zum Einziehungsbeteiligten. Ihm ist der Strafbefehl zuzustellen *(Absatz 1 Satz 1)*. Zugleich wird der Ein-

ziehungsbeteiligte darauf hingewiesen, daß über die Einziehung auch ihm gegenüber entschieden ist *(Absatz 1 Satz 2).*

Während der Einspruchsfrist nach Erlaß des Strafbefehls kann das Gericht die Verfahrensbeteiligung nicht anordnen, da die Einziehung „ausgesprochen" ist (§ 431 Abs. 3). Der Einziehungsinteressent ist, wenn der Strafbefehl rechtskräftig wird, auf das Nachverfahren verwiesen. Erhebt allerdings der Beschuldigte Einspruch, so steht § 431 Abs. 3 einer Anordnung nach § 431 Abs. 1 Satz 1 nicht entgegen, da der Einspruch den Strafbefehl und damit auch den „Ausspruch der Einziehung" beseitigt.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für den Fall, daß nur über den Einspruch des Einziehungsbeteiligten zu entscheiden ist. Die vorgesehene entsprechende Anwendung des § 439 Abs. 3 Satz 1 besagt, daß das Gericht den Schuldspruch nicht nachprüft, wenn es im Falle des Einspruchs durch den Angeklagten zulässig gewesen wäre, den Einziehungsbeteiligten nach § 431 Abs. 2 von der Beteiligung zur Frage der Schuld des Angeklagten auszuschließen. Dem Einspruch des Einziehungsbeteiligten kann in diesem Fall nur eine beschränkte Wirkung zukommen. Wäre dagegen ein Ausschluß seiner Beteiligung zur Schuldfrage im Strafverfahren nicht zulässig gewesen, so kann es ihm nach dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht versagt werden, im Verfahren nach Einspruch auch zur Schuldfrage Stellung zu nehmen. Im Gegensatz zum Rechtsmittelverfahren sieht der Entwurf im Strafbefehlsverfahren keine beschränkte Nachprüfung in tatsächlicher Hinsicht vor. Die Entscheidung im Strafbefehl ergeht nur in einem summarischen Verfahren, also ohne die vollständige Sachaufklärung in der Hauptverhandlung. Der Strafbefehl enthält keine Begründung. Ausdrückliche Feststellungen zur Schuld werden im Strafbefehl nicht getroffen. Die Entscheidung stützt sich nur auf die Beschuldigung durch die Staatsanwaltschaft. Ihr kann in dem weiteren gerichtlichen Verfahren die Vermutung der Richtigkeit nicht zuerkannt werden.

Die in Absatz 2 weiterhin vorgesehene entsprechende Anwendung des § 441 Abs. 2 und 3 führt zu Verfahrensvereinfachungen, die sachgerecht erscheinen, wenn das Gericht auf den Einspruch des Einziehungsbeteiligten nur über die Anordnung der Einziehung, also eine Maßnahme vermögensrechtlicher Art, zu entscheiden hat.

Die Regelung des § 438 gilt auch für das Verfahren bei Strafverfügungen.

§ 439 — Nachverfahren

Die Vorschrift sieht sowohl für Einziehungsbeteiligte als auch für Einziehungsinteressenten, denen im Strafverfahren ohne ihr Verschulden kein ausreichendes rechtliches Gehör gewährt worden ist, die Möglichkeit vor, in einem Nachverfahren geltend zu machen, daß die Einziehung ihnen gegenüber nicht gerechtfertigt sei. Die Gründe hierfür sind in den Grundzügen zu Artikel 13 des Entwurfs (oben A) dargelegt worden.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn die in *Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2* bezeichneten Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden.

Nummer 1 setzt voraus, daß der Antragsteller zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung ein Recht an dem eingezogenen Gegenstand gehabt hat. Dies hat auch derjenige glaubhaft zu machen, der bereits im Strafverfahren beteiligt worden ist. Darin liegt keine Unbilligkeit. Denn die ursprüngliche Glaubhaftmachung kann durch die im Urteil getroffenen Feststellungen ausgeräumt sein.

Vorausgesetzt wird ferner, daß der Antragsteller die Rechte des Einziehungsbeteiligten weder im ersten Rechtszug noch im Berufungsverfahren ohne sein Verschulden hat wahrnehmen können (*Nummer 2*). Das ist vor allem dann der Fall, wenn er schuldlos an dem Verfahren nicht beteiligt worden ist, aber auch dann, wenn er dem Verfahren trotz seiner Beteiligung schuldlos ferngeblieben ist. Es kommt nicht darauf an, ob seinen Ausführungen Gehör geschenkt oder seinen Anträgen entsprochen worden ist. Darin liegt keine Versagung, sondern allenfalls ein Beschränkung seiner Rechte, die der Einziehungsbeteiligte im Strafverfahren mit den gesetzlich zulässigen Rechtmitteln geltend machen kann.

Ist es dem Einziehungsbeteiligten nur möglich gewesen, seine Rechte im Revisionsverfahren geltend zu machen, so wird hierdurch das Nachverfahren nicht ausgeschlossen. Die Revision allein gewährt dem Einziehungsbeteiligten kein ausreichendes rechtliches Gehör.

Aus der in Absatz 1 *Satz 2* vorgesehenen Anwendung des § 360 StPO folgt, daß durch den Antrag auf das Nachverfahren die Vollstreckung des Urteils — wie beim Wiederaufnahmeverfahren — nicht gehemmt wird; jedoch kann das Gericht einen Aufschub oder die Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt eine Frist für den Antrag. Zu Satz 2 wird auf die allgemeinen Bemerkungen zum Nachverfahren in den Grundzügen zu Artikel 13 des Entwurfs (oben A) verwiesen. Die Verfahrensvorschriften für das Nachverfahren enthält § 441.

Absatz 3 sieht vor, daß das Gericht den Schuldspruch nicht nachprüft, wenn es zulässig gewesen wäre, den Antragsteller auch im Strafverfahren von der Beteiligung zur Schuldfrage auszuschließen. Die Frage der Zulässigkeit einer entsprechenden Anordnung im Strafverfahren ist unter Zugrundelegung der Urteilsgründe in der Regel nach den Voraussetzungen des § 431 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zu entscheiden. Doch ist zu berücksichtigen, daß die Anordnung trotz Vorliegens dieser Vorausetzungen ausnahmsweise nicht zulässig gewesen wäre, wenn der Antragsteller dadurch in der Wahrnehmung seiner Rechte hätte beeinträchtigt werden können (vgl. hierzu die Begründung zu § 431 Abs. 2). Soweit der Antragsteller hiernach von der Beteiligung zur Schuld des Angeklagten hätte ausgeschlossen werden können, erscheint es folgerichtig, daß er dann auch im Nachverfahren nur in beschränkter Weise

Einwendungen vorbringen kann. Im „übrigen" (d. h. wenn er im Strafverfahren hätte beteiligt werden müssen) wird der Schuldspruch des Urteils auf Einwendungen des Einziehungsbeteiligten in begrenztem Umfange nachgeprüft, und zwar so wie im Rechtsmittelverfahren (§ 437 Abs. 1).

In *Absatz 4* ist für die Frage, ob der Antrag begründet ist, eine Beweisregel aufgestellt: Bleibt zweifelhaft, ob das behauptete Recht besteht, so geht dies zu Lasten des Antragstellers. Der Antrag kann dann zurückgewiesen werden, ohne daß es einer weiteren Prüfung bedarf. Der Entwurf geht davon aus, daß, soweit es um das von dem Antragsteller behauptete Recht geht, zwar nicht die Beweislastregeln des bürgerlichen Rechts Anwendung finden sollen, wohl aber Beweiszweifel zu Lasten des Antragstellers gehen sollten. Dies ist nicht zuletzt deswegen geboten, weil das Nachverfahren lange Zeit nach dem Strafverfahren stattfinden kann und Beweismittel, die in diesem Verfahren noch zur Verfügung standen, inzwischen verloren gegangen sein können. Wird das behauptete Recht dagegen erwiesen, bleibt aber zweifelhaft, ob die Einziehung dem Antragsteller gegenüber gerechtfertigt ist, so ist deren Anordnung aufzuheben. Die Aufhebung beseitigt rückwirkend den Eigentumsübergang oder den Erwerb des Rechts durch den Staat. Ist der Gegenstand bereits verwertet, so kann der frühere Eigentümer oder Rechtsinhaber die Herausgabe des Erlöses nach den Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung verlangen.

Absatz 5 entspricht der Regelung in § 430. Ergibt erst die Prüfung der Einziehungsfrage im Nachverfahren, daß ein gegenüber der Bedeutung der Einziehung unangemessener Aufwand erforderlich wird, so erscheint es sachgerecht, daß das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die in § 430 vorgesehene Beschränkung nachträglich vornimmt, indem es die Entscheidung über die Einziehung aufhebt.

Absatz 6 stellt klar, daß die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel zu dem Zweck ausgeschlossen ist, gegen die Einziehung Einwendungen nach Absatz 1 geltend zu machen. Wegen der Möglichkeit des Nachverfahrens sind die Rechte des Einziehungsinteressenten ausreichend gewahrt.

§ 440 — Selbständiges Einziehungsverfahren

Die Vorschrift behandelt das selbständige Einziehungsverfahren, das bisher in den §§ 430 bis 432 StPO geregelt ist. Sie wird durch die gemeinsamen Verfahrensvorschriften des § 441 ergänzt.

Aus der Fassung des *Absatzes 1* ergibt sich, daß für das selbständige Verfahren nicht das Legalitätsprinzip, sondern das Opportunitätsprinzip gilt („können den Antrag stellen"). Der Entwurf schließt sich damit in dieser Frage der Auffassung der Rechtsprechung an.

Die Zulässigkeit des Antrages hängt davon ab, daß die selbständige Anordnung der Einziehung gesetzlich vorgesehen ist. Dies entspricht dem geltenden Recht. Der Entwurf bestimmt weiterhin, daß der Antrag nur dann gestellt werden darf, wenn die Einziehung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist. Diese Einschränkung, die schon auf der Grundlage des geltenden Rechts angenommen wird, folgt daraus, daß der Antrag eine Art Klageerhebung ist. Der Entwurf zieht hieraus in *Absatz 2* die entsprechende Folgerung für den Inhalt des Antrages: Er hat in etwa den Erfordernissen einer Anklageschrift zu entsprechen.

Absatz 3 erklärt die §§ 431 bis 436 und 439 für entsprechend anwendbar. Daraus folgt, wer im selbständigen Verfahren Einziehungsbeteiligter ist und wie seine Beteiligung im einzelnen ausgestaltet ist. Die Verfahrensbeteiligung kann erst nach der Stellung des Antrages angeordnet werden, da der Antrag an die Stelle der Anklageschrift tritt. Die Befugnisse des Angeklagten hat der Einziehungsbeteiligte im selbständigen Verfahren nach der Vorstellung des Entwurfs schon vom Zeitpunkt der Anordnung über die Verfahrensbeteiligung an, da ein Eröffnungsbeschluß nicht vorgesehen ist und die Gründe, die dafür sprechen, dem Einziehungsbeteiligten im Strafverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt die Befugnisse des Angeklagten einzuräumen, hier nicht zutreffen. Eine ausdrückliche Regelung der Frage erscheint indes nicht notwendig.

§ 441 — Verfahren bei nachträglicher und selbständiger Einziehung

Die Vorschrift enthält gemeinsame Verfahrensvorschriften für die Entscheidung im Nachverfahren und für die im selbständigen Verfahren.

Absatz 1 Satz 1 und 2 bestimmt die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts. In Satz 3 wird für das selbständige Verfahren aus Gründen der Zweckmäßigkeit die örtliche Zuständigkeit zusätzlich auch für das Gericht begründet, in dessen Bezirk der einzuziehende Gegenstand sichergestellt worden ist.

Absatz 2 bestimmt, daß das Gericht grundsätzlich durch Beschluß entscheidet, gegen den sofortige Beschwerde zulässig ist (vgl. § 431 Abs. 4 StPO). In *Absatz 3* Satz 1 wird jedoch die Möglichkeit der Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung entsprechend der Regelung des bisherigen § 431 Abs. 1 StPO weiterhin vorgesehen, es sei denn, daß der Antrag nach den §§ 439, 440 unzulässig ist. Absatz 3 Satz 2 sieht zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens eine Einschränkung der Rechtsmittel vor, wenn durch Urteil entschieden ist. Die Regelung entspricht der in § 55 Abs. 2 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes vorgesehenen Rechtsmittelbeschränkung.

§ 442 — Vernichtung, Unbrauchbarmachung und Verfallerklärung

Die Vorschrift erstreckt die Geltung der Bestimmungen über das Einziehungsverfahren auf die Fälle, in denen über Vernichtung, Unbrauchbarmachung und Verfallerklärung von Gegenständen zu entscheiden ist. Die Gründe, welche für die Vorschriften des Entwurfs über das Einziehungsverfahren maßgebend sind, gelten in gleicher Weise auch für diese Fälle.

§ 469 — Kostenpflicht des Anzeigenden

Die vorgesehene Ergänzung ermöglicht es dem Gericht, im Falle einer vorsätzlich oder leichtfertig erstatteten Anzeige dem Anzeigenden auch die dem Einziehungsbeteiligten erwachsenen Kosten aufzuerlegen. Diese Ausdehnung der Vorschrift, welcher der Gedanke des Schadenersatzes zugrunde liegt, erscheint gerechtfertigt. Der Anzeigende hat auch die dem Einziehungsbeteiligten erwachsenen Kosten verschuldet.

§ 470 — Kosten bei Zurücknahme des Strafantrags

Die Ergänzung des § 470 beruht auf ganz ähnlichen Erwägungen wie die des § 469. Ist das Verfahren von einem Strafantrag abhängig und kann wegen der Tat auf Einziehung erkannt werden, so hat der Antragsteller damit zu rechnen, daß sich Einziehungsinteressenten an dem Verfahren beteiligen können. Nimmt der Antragsteller den Antrag zurück, so hat er — aus rückwirkender Sicht — dafür die Veranlassung gegeben, daß dem Einziehungsbeteiligten Kosten entstanden sind, die er sonst nicht aufzubringen gehabt hätte. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß der Antragsteller grundsätzlich auch diese Kosten zu tragen hat.

§ 472 b — Kosten bei Einziehung

Durch die Beteiligung von Einziehungsinteressenten können der Staatskasse besondere Kosten in Form von Auslagen erwachsen, so z. B. durch eine Beweisaufnahme, die notwendig wird, um über Einwendungen des Einziehungsbeteiligten entscheiden zu können. Nach der allgemeinen Regelung des § 465 StPO hätte der Angeklagte, wenn er wegen der Tat verurteilt wird, welche die Einziehung begründen kann, stets auch diese Kosten zu tragen, gleichgültig, ob die Einziehung angeordnet wird oder nicht. Im Falle des Freispruchs hätte nach § 467 StPO stets die Staatskasse die Kosten zu tragen, selbst dann, wenn die Einziehung angeordnet wird (vgl. den Fall in BGHSt 14, 391). Eine so starre Kostenregelung kann zu Unbilligkeiten führen, etwa dann, wenn die Kosten durch unbegründete Einwendungen des Einziehungsbeteiligten entstanden sind. Der Entwurf sieht deshalb in *Absatz 1 Satz 1* vor, daß diese Kosten auch dem Einziehungsbeteiligten auferlegt werden können. Diese Regelung gilt auch für das selbständige Verfahren.

Zu den durch die Beteiligung des Einziehungsinteressenten erwachsenen Kosten rechnet nicht die in § 67 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes (GKG) vorgesehene Gebühr. Sie muß vom Angeklagten getragen werden, wenn er wegen der Tat verurteilt wird. Darin liegt keine Unbilligkeit, denn der Angeklagte hat durch seine Straftat die eigentliche Veranlassung zu der Einziehung gegeben.

Entstehen dem Einziehungsbeteiligten notwendige Auslagen, so müßte er sie nach den allgemeinen Kostenvorschriften durchweg selbst tragen, da er kein Angeschuldigter im Sinne des § 467 Abs. 2 StPO und kein Beschuldigter im Sinne des § 473 Abs. 1 Satz 2 StPO ist (vgl. BGHSt 13, 32, 41). Dies könnte selbst in den Fällen unbillig sein, in denen die Einziehung angeordnet wird, so z. B. dann, wenn der Angeklagte dem Einziehungsbeteiligten einen gestohlenen Gegenstand veräußert hat und der Einziehungsbeteiligte, der von dem Diebstahl nichts wußte, aus seinem angeblichen Recht die Einziehung bekämpft hat.

Absatz 1 *Satz* 2 eröffnet deshalb die Möglichkeit, die Auslagen des Einziehungsbeteiligten dem Angeklagten aufzuerlegen. Für das selbständige Verfahren ist entsprechend die Möglichkeit vorgesehen, einem anderen Einziehungsbeteiligten die Auslagen aufzubürden.

Absatz 2 bestimmt, daß die notwendigen Auslagen des Einziehungsbeteiligten der Staatskasse oder einem anderen Beteiligten auferlegt werden können, wenn von der Anordnung der Einziehung abgesehen wird. Die Regelung gilt sowohl im Strafverfahren wie auch im selbständigen Verfahren. Die Auslagen in diesem Falle dem Staat entsprechend § 467 Abs. 2 Satz 2 StPO stets aufzuerlegen, ist bewußt nicht vorgesehen. Die Tatsache, daß sich gegenüber dem Dritten kein die Einziehung rechtfertigender Grund ergeben hat, sagt noch nichts darüber aus, ob es angemessen wäre, die Auslagen der Staatskasse aufzubürden. So kann sich z. B. jemand unter der Vorspiegelung, er sei Eigentümer, an dem Verfahren beteiligen, um die dem Angeklagten drohende Einziehung abzuwehren. Wird der Angeklagte in diesem Falle mangels Schuldnachweises freigesprochen, so besteht kein Grund, dem Einziehungsbeteiligten seine Auslagen zu erstatten. Das Beispiel zeigt auch, daß eine obligatorische Erstattung der Auslagen des Einziehungsbeteiligten nicht ohne weiteres daran geknüpft werden könnte, daß hinsichtlich des Angeklagten die Voraussetzungen des § 467 Abs. 2 Satz 2 StPO vorliegen. Dies spricht dafür, die Entscheidung über die Auslagenerstattung dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zu überlassen. Hierin dürfte kein Widerspruch zu § 467 Abs. 2 Satz 2 StPO liegen. Denn im Gegensatz zum Angeklagten hat es der Einziehungsbeteiligte grundsätzlich in der Hand, ob er sich durch Beteiligung am Verfahren Auslagen zuzieht oder nicht.

Zu den anderen Beteiligten, denen die Auslagen des Einziehungsbeteiligten auferlegt werden können, gehören der Privatkläger, der Angeklagte und ein anderer Einziehungsbeteiligter. Das Gericht wird die Kosten insbesondere dann dem Angeklagten auferlegen, wenn er durch sein Verhalten veranlaßt hat, daß sich ein Dritter an dem Verfahren beteiligte. Das wird z. B. der Fall sein, wenn sich der Angeklagte als Eigentümer des — von ihm gestohlenen — Einziehungsgegenstandes ausgibt und den wahren Eigentümer so zwingt, sich an dem Verfahren zu beteiligen, um die als Nebenstrafe drohende Einziehung zu bekämpfen. In ähnlicher Weise kann auch ein Einziehungsbeteiligter einem Dritten Veranlassung geben, an dem Verfahren mitzuwirken, um die Einziehung kraft seines Rechtes zu verhindern. Es erscheint dann sachgemäß, diesem Einziehungsbeteiligten die Auslagen des Dritten aufzubürden, wenn von der Einziehung abgesehen wird.

§ 473 — Kosten bei erfolglosem Rechtsmittel

Die vorgesehene Ergänzung des *Absatzes 1* erweitert die Vorschrift nur dahin, daß bei einem erfolglosen Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft die notwendigen Auslagen des Einziehungsbeteiligten der Staatskasse auferlegt werden können. Hinsichtlich der Kosten des Rechtsmittelverfahrens bedarf es keiner besonderen Regelung, da insoweit auch § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO gilt: Legt ein Einziehungsbeteiligter allein oder neben dem Angeklagten erfolglos ein Rechtsmittel ein, so trägt er die durch sein Rechtsmittel veranlaßten Kosten.

In *Absatz 2* ist eine Ergänzung für die Kosten des Nachverfahrens vorgesehen.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Die Ergänzung der Strafprozeßordnung durch Vorschriften über die Beteiligung von Einziehungsinteressenten im Strafverfahren macht es notwendig, die entsprechenden Sondervorschriften im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zu beseitigen. Es ist kein sachlicher Grund gegeben, in den strafrechtlichen Nebengesetzen besondere Verfahrensvorschriften über die Einziehungsbeteiligung aufrechtzuerhalten, die nicht durch die Eigenheiten der Nebengesetze bedingt sind.

In den §§ 23 bis 26 OWiG ist das Einziehungsverfahren bislang selbständig geregelt, und zwar sowohl für das Bußgeldverfahren als auch für das Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wirtschaftsstrafgesetz 1954. Diese Regelung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten weicht in mehreren Punkten von der Regelung des Entwurfs über das Einziehungsverfahren nach der Strafprozeßordnung ab. Insbesondere im Strafverfahren müßte dieses Nebeneinander von unterschiedlichen Regelungen zu Schwierigkeiten führen, wenn die Einziehung nicht nur wegen einer Wirtschaftsstraftat, sondern auch wegen einer anderen Straftat in Betracht kommt. Im Bußgeldverfahren sind schon auf der Grundlage des geltenden Rechts gewisse Spannungen gegeben: Während nach der Regelung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Entschädigungsanspruch im Bußgeldverfahren geltend zu machen ist, gehen neuere bußgeldrechtliche Einziehungsvorschriften in Nebengesetzen davon aus, daß über die Entschädigung in einem späteren Verfahren entschieden wird (vgl. z. B. § 50 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959, Bundesgesetzbl. I S. 814; § 41 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961, Bundesgesetzbl. I S. 481). Außerdem geht das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten — im Gegensatz zu neueren bußgeldrechtlichen Vorschriften des Nebenrechts (vgl. die oben angeführten Vorschriften) — davon aus, daß dem Eigentümer ein Entschädigungsanspruch unter keinen Umständen zusteht. Auch insoweit erscheint eine Bereinigung notwendig.

Im einzelnen wird zu den vorgesehenen Änderungen bemerkt:

Nummer 1

Durch die Änderung des § 23 OWiG wird erreicht, daß Entschädigungsansprüche wegen der Einziehung von Gegenständen grundsätzlich nicht im Strafverfahren oder im Bußgeldverfahren geltend gemacht werden können. Die Erörterung der Entschädigungsfrage würde das Straf- und das Bußgeldverfahren unangemessen belasten. Durch die Änderung des § 23 Abs. 1 OWiG wird weiterhin die nach dem geltenden Recht bestehende Ungleichheit beseitigt, daß dem Eigentümer nur in bestimmten Bußgeldvorschriften ein Entschädigungsanspruch zugebilligt ist.

Nummer 2

Die §§ 24 und 25 OWiG werden durch die Neufassung des § 26 OWiG (Nummer 3) überflüssig.

Nummer 3

Das Einziehungsverfahren wird künftig in § 26 OWiG in Anlehnung an die Vorschriften der Strafprozeßordnung geregelt. In Absatz 1 ist auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung verwiesen, deren sinngemäße Anwendung sachgemäß erscheint. Dabei ist unterschieden zwischen dem Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem Verfahren nach Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Im letzten Fall kommt die sinngemäße Anwendung weiterer Vorschriften in Betracht. Die Absätze 2 bis 4 ergänzen den Absatz 1 durch Bestimmungen, die den Besonderheiten des Bußgeldverfahrens Rechnung tragen.

Artikel 15

Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954

Durch die vorgesehene Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 wird dessen § 11 Abs. 1 redaktionell an die in Artikel 13 Nr. 1 des Entwurfs vorgeschlagenen Vorschriften der Strafprozeßordnung über das selbständige Verfahren angepaßt. Eine weitergehende Änderung des § 11 erscheint nicht erforderlich. Es ist insbesondere nicht geboten, die entsprechende Anwendung des § 430 StPO auch für die Abführung des Mehrerlöses vorzusehen. Wegen der Anordnung, daß der Mehrerlös abzuführen ist, dürften Verfahrensverzögerungen kaum vorkommen. Läßt sich die Höhe des Mehrerlöses nicht genau ermitteln, so kann sie nach § 8 Abs. 3 WiStG 1954 geschätzt werden. Außerdem kann die Anordnung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 WiStG 1954 unterbleiben, wenn der Mehrerlös gering ist.

Artikel 16 und 17

Änderung des Warenzeichengesetzes und des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen von 1925

Eine Änderung der §§ 28, 34 des Warenzeichengesetzes (WZG) und des § 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen be-

treffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren ist erforderlich, weil die Zollbehörden Strafbescheide künftig nicht mehr erlassen können. Ohne eine Änderung der genannten Gesetze wäre es zweifelhaft, ob die Zollbehörden die Beschlagnahme und Einziehung widerrechtlich gekennzeichneter Waren überhaupt noch anordnen könnten und welcher Rechtsweg gegen diese Maßnahmen gegeben wäre.

Nach dem Entwurf ist der ordentliche Rechtsweg vorgesehen. Die Zuständigkeit des Finanzgerichts oder des Verwaltungsgerichts erschiene nicht sachgerecht. Diese Gerichte haben auf dem Gebiete des Warenzeichenrechts und des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb eine geringere Sachkunde als die ordentlichen Gerichte, die über die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen von Warenzeichenverletzungen und der Verwendung falscher oder irreführender Herkunftsangaben entscheiden.

Für das Verfahren der ordentlichen Gerichte wird auf die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verwiesen. Auch hier geht es um die Überprüfung von Maßnahmen einer Verwaltungsbehörde durch das ordentliche Gericht. Nach § 28 Abs. 3 Satz 1 WZG i. d. F. des Entwurfs kann der Betroffene gegen die von Zollbehörden angeordnete Beschlagnahme nach § 42 Abs. 3 OWiG jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen und gegen die vom Richter bestätigte Beschlagnahme das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen, auf das die §§ 304 bis 310 StPO Anwendung finden. Gegen die von Zollbehörden angeordnete Einziehung kann der Betroffene nach § 26 Abs. 2 Satz 2 [1]) i. V. m. § 54 OWiG gerichtliche Entscheidung beantragen und gegen die Entscheidung des Gerichts (§ 55 OWiG) die Rechtsbeschwerde nach § 56 OWiG einlegen.

Außerdem wird § 28 WZG an § 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren angeglichen. Bisher war in § 28 WZG der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — im Gegensatz zu § 2 des genannten Beitrittsgesetzes — nicht genügend berücksichtigt. Nach der geänderten Fassung des § 28 WZG ist die Präventivmaßnahme der Einziehung nicht anzuordnen, wenn der Präventivzweck auch durch Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung erreicht werden kann.

Die sonstigen Änderungen sind nur redaktioneller Art.

Artikel 18

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Nummer 1

§ 83 wird auf die Fälle des Nachverfahrens erweitert. Denn auch in diesen Fällen ergeht eine gesonderte Entscheidung über die Einziehung. Außerdem werden Satz 1 und 2 umgestellt. Durch die in § 441 StPO [2]) vorgesehene Regelung haben sich — im Vergleich zum geltenden Recht (vgl. § 431 Abs. 1, 4 StPO) — Regel und Ausnahme verkehrt. Nach § 441 Abs. 2 StPO [2]) wird künftig grundsätzlich durch Beschluß entschieden. Die Entscheidung durch Urteil bildet die Ausnahme.

Es wird nicht verkannt, daß die Beibehaltung der geltenden Regelung des Gerichtskostengesetzes zu gewissen Spannungen führt. Die wesentlichste ist, daß bei einem Rechtsmittel im subjektiven Strafverfahren die Rechtsmittelsgebühr (§ 67 Abs. 4, § 70 Abs. 1, § 72 GKG) nach dem Wert des Gegenstandes bestimmt wird, während bei einem Rechtsmittel im objektiven Verfahren grundsätzlich eine feste Gebühr entsteht, die unter Umständen unzureichend ist. Zur Vermeidung dieser Unterschiede käme in Betracht, die Gebühr auch im selbständigen Verfahren nach dem Wert des einzuziehenden Gegenstandes zu bemessen. Zwar geht die Gebührenregelung für die Einziehung im subjektiven Strafverfahren, wie die Verweisung auf die Gebührensätze bei Geldstrafen zeigt, weitgehend von der Vorstellung einer Straffunktion der Einziehung aus. Diese Vorstellung trifft aber dann nicht zu, wenn die Einziehung im subjektiven Strafverfahren nur Sicherungscharakter hat. Umgekehrt kann die Einziehung im selbständigen Verfahren Strafcharakter haben. Eine Beseitigung der Unterschiede läge daher nahe. Die gleichmäßige Bemessung der Gebühr sowohl im selbständigen Einziehungsverfahren wie auch im subjektiven Strafverfahren würde aber eine nicht unerhebliche Änderung der Vorschriften des Gerichtskostengesetzes bedingen. Diese Frage sollte deshalb bei einer Überarbeitung des Gerichtskostengesetzes geprüft werden.

Nummer 2

Die Änderung des § 85 GKG ergibt sich aus der Neufassung des § 83 GKG.

Nummer 3

In § 113 GKG muß der Hinweis auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung angepaßt werden.

Artikel 19

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Änderung berücksichtigt, daß der Zweite Abschnitt des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung [3]) künftig eine dem § 472 Abs. 2 AO entsprechende Regelung nicht mehr enthalten wird. Der bisher mit Rücksicht auf die Haftungsbeteiligten (vgl. § 443 Abs. 1 AO i. V. m. §§ 416, 417 AO) verwendete Begriff des „Nebenbeteiligten" kann in § 95 entfallen, weil die Vorschriften der §§ 416, 417 AO über die Haftung Dritter für Strafen und Verfahrenskosten nach Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs aufgehoben werden sollen.

---

[1]) i. d. F. des Artikels 14 Nr. 3 des Entwurfs

[2]) i. d. F. des Artikels 13 Nr. 1 des Entwurfs

[3]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 1 des Entwurfs

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 20

Übergangsvorschriften

Die bei Inkrafttreten des Gesetzes (Artikel 22 des Entwurfs) noch nicht rechtskräftig erledigten Steuerstrafsachen werden nach den Verfahrensvorschriften der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Entwurfs zu Ende geführt, wobei Straferkenntnisse der Finanzbehörden, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht rechtskräftig sind, als nicht erlassen gelten. Eine Ausnahme bestimmt der Entwurf nur für die Strafsachen, die nach dem Erlaß eines Verwaltungsstraferkenntnisses bereits bei Gericht anhängig sind. In diesen Fällen ist es aus Gründen der Prozeßökonomie geboten, die Sache der Zuständigkeit des jeweiligen Gerichts zu belassen.

Absatz 1 Satz 1 betrifft die nach den bisherigen §§ 447 und 452 AO erlassenen Straf- und Beschwerdebescheide, gegen die bei Inkrafttreten des Gesetzes ein Rechtsmittel fristgerecht eingelegt ist oder bei denen die Rechtsmittelfrist noch läuft. In diesen Fällen ist nach den §§ 420 ff. AO E so zu verfahren, als wenn ein Straferkenntnis der Finanzbehörde noch nicht ergangen wäre. Das gleiche gilt auch ohne ausdrückliche Vorschrift für Strafsachen, in denen Straferkenntnisse der Finanzbehörden mangels einer erforderlichen Genehmigung, Zustellung oder Verkündung bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht wirksam geworden sind (vgl. § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 1. November 1921 zu § 410 AO a. F., Reichsgesetzbl. S. 1328, sowie die bisherigen § 449 Abs. 1 und § 452 Satz 2 AO).

Satz 2 bestimmt eine Ausnahme von Satz 1 für diejenigen Straf- und Beschwerdebescheide, gegen die der Beschuldigte nach dem bisherigen § 450 Abs. 1 Satz 2 AO — ggf. i. V. m. Artikel 19 Abs. 4 GG — bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gerichtliche Entscheidung beantragt hat, wenn die Verhandlungen nach dem bisherigen § 462 Satz 2 AO bereits dem Gericht vorgelegt worden sind. Die bei Gericht bereits anhängigen Strafsachen sollen nach den angeführten Vorschriften des bisher geltenden Rechts zu Ende geführt werden. Nach Artikel 20 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. dem bisherigen § 465 AO ist der Beschuldigte auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes noch in der Lage, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzunehmen. In diesem Falle soll jedoch nach Artikel 20 Abs. 1 *Satz 3* der angefochtene Strafbescheid nicht rechtskräftig werden, sondern entsprechend dem Grundsatz des Artikels 20 Abs. 1 Satz 1 als nicht erlassen gelten. Diese Regelung gewährleistet, daß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes kein Straferkenntnis einer Finanzbehörde mehr rechtskräftig werden kann.

Nach *Absatz 2* bleibt die verjährungsunterbrechende Wirkung eines Strafbescheids nach § 419 Abs. 2 AO in der bisher geltenden Fassung für die noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Fälle des Absatzes 1 bestehen.

Absatz 3 bestimmt, daß die Vollstreckung aus den bereits rechtskräftigen Straferkenntnissen der Finanzbehörden nach den bisher geltenden Vorschriften durch die Finanzämter zu Ende geführt wird.

Absatz 4 ersetzt die in dem bisherigen § 459 Abs. 1 AO ausgesprochene Verweisung auf die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Zwangsverfahren im Hinblick auf Artikel V Abs. 2 Buchstabe b, ii des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission vom 2. August 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 514), das bei Verstößen gegen das Interzonenhandelsrecht heute noch anwendbar ist.

Artikel 21

Geltung im Land Berlin

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 22

Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Zugleich werden einige durch den Entwurf oder schon früher überholte Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Nummer 1

§§ 14, 23 Satz 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes sind bereits nach § 57 Abs. 2 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74, 89) teilweise außer Kraft getreten. Soweit die Vorschriften noch gelten, können sie aufgehoben werden, weil die Hinterziehung der Rennwett- und Lotteriesteuer nach § 396 AO bestraft werden kann.

Nummer 2

§ 53 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz kann aufgehoben werden. Die Geltung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils der Reichabgabenordnung für das Strafverfahren wegen Rennwett- und Lotteriesteuervergehen folgt unmittelbar aus § 3 Abs. 1 AO.

§ 53 Abs 2 der Ausführungsbestimmungen muß aufgehoben werden. Die Befugnis der Finanzbehörden zur Einstellung eines Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit richtet sich künftig nach § 437 AO E i. V. m. § 153 Abs. 2 StPO.

Nummer 3

Die Verordnung über die Unterwerfung im Strafverfahren wird aufgehoben, weil der Entwurf das Unterwerfungsverfahren nach dem bisherigen § 445 AO (früher § 410 AO) beseitigt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1**

   a) In **§ 429 Abs. 1 AO** ist der zweite Halbsatz zu streichen.

   Begründung

   Durch die Streichung soll die Einheitlichkeit der Verteidigung im gerichtlichen Verfahren sichergestellt werden. Ferner geht im Falle der Verteidigung durch den Steuerberater usw. dessen vielleicht prozeßentscheidende Aussage, die er gestützt auf seine Sachkunde als sachverständiger Zeuge im Interesse seines Klienten zu geben vermöchte, verloren. Schließlich besteht die Gefahr eines Interessenkonflikts für den Steuerberater usw. als Verteidiger, wenn er den Beschuldigten im Besteuerungsverfahren beraten hat.

   b) In **§ 430 Abs. 2 AO** ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

   „Dies gilt nicht für die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht."

   Begründung

   § 430 Abs. 2 versucht eine Lösung des Interessenkonflikts zwischen der Wahrung des Steuergeheimnisses und dem Legalitätsprinzip. Nach der Rechtsprechung zu § 22 AO tritt der Schutz des Steuergeheimnisses auch bei der Verfolgung von Vergehen zurück, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (vgl. Entwurf eines Strafgesetzbuches E 1962 — BT-Drucksache IV/650 — Begründung S. 667 zu § 473). Die im Entwurf vorgesehene Beschränkung auf die Verfolgung von Verbrechen würde daher das Legalitätsprinzip zugunsten des Steuergeheimnisses in weitergehendem Umfang beschränken, als dies dem geltenden Recht entspricht. Ein Bedürfnis dafür ist um so weniger anzuerkennen, als u. U. an der Verfolgung gewisser Vergehen ein ebenso starkes Interesse bestehen kann wie an der Verfolgung von Verbrechen.

   c) Zu **§ 432 Abs. 2 AO**

   Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist zu prüfen, ob es nicht notwendig ist, in den Fällen, in denen eine Einziehung nicht erfolgt, eine ausreichende Entschädigung für den nichtbeteiligten Eigentümer im Hinblick auf Artikel 14 Abs. 3 GG sicherzustellen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 6**

   § 123 Abs. 3 AO ist wie folgt zu fassen:

   „(3) Von mehreren gleichzeitig fällig gewordenen Schulden werden zunächst die Steuerabzugsbeträge getilgt. Im übrigen bestimmt das Finanzamt die Reihenfolge der Tilgung."

   Begründung

   Der in der Begründung des Regierungsentwurfs angeführte Gesichtspunkt, die Umsatzsteuer sei bei Fälligkeit vom Unternehmer regelmäßig bereits vereinnahmt, trifft vielfach auch bei anderen Kostensteuern zu. Er kann daher eine bevorzugte Tilgung der Umsatzsteuer nicht rechtfertigen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 14 a (neu)**

   In Artikel 1 ist hinter Nr. 14 folgende Nummer 14 a einzufügen:

   ‚14 a. In der in Berlin geltenden Fassung des § 404 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung werden die Worte „auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden sind" durch die Worte „auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden ist" ersetzt.'

   Begründung

   Redaktionelle Anpassung des in Berlin geltenden Wortlautes an den im übrigen Bundesgebiet geltenden Wortlaut.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1**

   a) Gegen den Vorschlag, in § 429 Abs. 1 AO den zweiten Halbsatz zu streichen, bestehen Bedenken. Die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Verteidigung durch einen Rechtsanwalt und einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe ist wegen der engen Verflechtung des Steuerstrafrechts mit dem Steuerrecht sachgerecht; sie entspricht dem Grundsatz der „Waffengleichheit", da auch die Anklage von dem Staatsanwalt und dem Vertreter des Finanzamts als Nebenkläger gemeinsam vertreten werden kann, und dient auch dem Interesse des Beschuldigten. Die Gefahr eines Interessenkonflikts für steuerliche Berater als Verteidiger kann auch für Rechtsanwälte, insbesondere Fachanwälte für Steuerrecht, entstehen, ohne daß hierfür eine gesetzliche Regelung besteht. Eine andersartige Behandlung der steuerlichen Berater wäre nicht gerechtfertigt, da auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe nach dem Steuerberatungsgesetz und der Wirtschaftsprüferordnung standesrechtlichen Grundsätzen verpflichtet sind und einer Kammeraufsicht unterliegen. Wenn der als Mitverteidiger gewählte steuerliche Berater den Beschuldigten bereits im Besteuerungsverfahren beraten hat und seine Aussage als sachverständiger Zeuge im Steuerstrafverfahren zur Wahrheitsfindung unentbehrlich ist, kann der steuerliche Berater — ebenso wie ein Rechtsanwalt oder Rechtslehrer — im Einzelfall von der Verteidigung ausgeschlossen werden.

   b) Dem Änderungsvorschlag zu § 430 Abs. 2 Satz 2 AO wird zugestimmt, jedoch wird aus sprachlichen Gründen folgende kürzere Fassung vorgeschlagen:

      „Dies gilt nicht für Verbrechen und Vergehen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht."

   c) Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob auf die Vorschrift des § 432 Abs. 2 AO verzichtet werden kann oder ob sie anderenfalls im Hinblick auf Artikel 14 Abs. 3 GG durch eine Entschädigungsregelung ergänzt werden muß.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 6**

   Gegen den Vorschlag, die Umsatzsteuer von der Regelung des § 123 Abs. 3 AO auszunehmen, bestehen Bedenken. Die Umsatzsteuer ist für den Steuerpflichtigen lästiger als andere Steuern, da sie im allgemeinen nicht gestundet wird. Dieser Gesichtspunkt gilt zwar auch für andere Kostensteuern, z. B. für die Beförderungsteuer, jedoch werden andere Kostensteuern im allgemeinen nicht gleichzeitig mit sonstigen Steuern, z. B. der Einkommensteuer, fällig. Der Vorschlag des Bundesrates führt auch zu Schwierigkeiten bei der Mechanisierung der Steuererhebung.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 14 a (neu)**

   Dem Vorschlag wird zugestimmt.